

08.08.14

Fz

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015
(Haushaltsgesetz 2015)**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 8. August 2014

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 110 Absatz 3 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für
das Haushaltsjahr 2015 (Haushaltsgesetz 2015)

mit Begründung.

Die Entwürfe des Gesamtplans und der Einzelpläne *) sind beigelegt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Dr. Angela Merkel

Fristablauf: 19.09.14

*) als Sonderdruck verteilt

**Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das
Haushaltsjahr 2015
(Haushaltsgesetz 2015)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt 1

Allgemeine Ermächtigungen

§ 1

Feststellung des Haushaltsplans

(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 299 500 000 000 Euro festgestellt.

(2) Der dem Kapitel 6002 des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 als Anlage 3 beigefügte Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ wird für das Jahr 2015 in Einnahmen und Ausgaben auf 1 681 116 000 Euro festgestellt.

§ 2

Kreditermächtigungen

(1) Im Haushaltsjahr 2015 nimmt der Bund keine Kredite zur Deckung von Ausgaben auf. Die folgenden Absätze bleiben hiervon unberührt.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kredite zur Tilgung von im Haushaltsjahr 2015 fällig werdenden Krediten aufzunehmen; deren Höhe ergibt sich aus dem Saldo der im Kreditfinanzierungsplan (Teil IV des Gesamtplans) ausgewiesenen Ausgaben zur Tilgung von Krediten (Nummer 2) und den sonstigen Einnahmen zur Schuldentilgung (Nummer 1.2). Dem Kreditrahmen nach Satz 1 wachsen im Falle eines unvorhergesehenen Bedarfs Beträge in Höhe von bis zu 15 000 000 000 Euro zum Rückkauf von Wertpapieren des Bundes oder zur Rückzahlung von Darlehen zu, soweit die in Satz 1 genannte Summe der Beträge zur Tilgung überschritten wird. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Mehreinnahmen bei Kapitel 6002 Titel 133 01 zur Tilgung der Schulden des Bundes zu verwenden; insoweit vermindert sich die Ermächtigung nach Satz 1. Die dem Erblastentilgungsfonds aus dem Bundesbankgewinn zufließenden Mehreinnahmen bei Kapitel 6002 Titel 121 04 vermindern die Ermächtigung nach Satz 1. Bei Mehreinnahmen nach Satz 3 können Maßnahmen nach § 60 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung ergriffen werden.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 4 Prozent des in § 1

Absatz 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontpapieren der Nettobetrag anzurechnen. Fremdwährungsanleihen sind auf der Basis desjenigen Wechselkurses auf die Kreditermächtigung anzurechnen, der sich aus dem spätestens gleichzeitig abgeschlossenen ergänzenden Vertrag zur Begrenzung des Währungsrisikos ergibt.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zum Aufbau von Eigenbeständen Kredite bis zur Höhe von 5 Prozent des Betrages der umlaufenden Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzanweisungen und unverzinslichen Schatzanweisungen aufzunehmen, dessen Höhe sich aus der jeweils letzten im Bundesanzeiger veröffentlichten Übersicht über den Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland ergibt. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind. Das Bundesministerium der Finanzen wird ferner ermächtigt, Eigenbestände in Form der Wertpapierleihe oder zur Besicherung von Zinsswapgeschäften zu verwenden oder sie im Rahmen der Kreditermächtigungen des Satzes 1 und des Absatzes 2 Satz 1 zu verkaufen.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung und der Kassenverstärkungskredite im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge abzuschließen

1. zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken mit einem Vertragsvolumen von bis zu 80 000 000 000 Euro sowie
2. zur Begrenzung des Zins- und Währungsrisikos von Fremdwährungsanleihen mit einem Vertragsvolumen von bis zu 30 000 000 000 Euro.

Auf diese Höchstgrenzen werden zusätzliche Verträge nicht angerechnet, die Zinsrisiken aus bereits bestehenden Verträgen verringern oder ausschließen.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, auch im folgenden Haushaltsjahr bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes im Rahmen der Kreditaufnahme folgende Verträge abzuschließen:

1. Kreditverträge bis zur Höhe der Ermächtigung nach Absatz 2 Satz 1, wenn die Kredite zur Tilgung fällig werdender Kredite aufgenommen werden;

2. Verträge nach Absatz 6 in dem in dieser Vorschrift bestimmten Umfang.

Die so in Anspruch genommenen Ermächtigungen werden auf die jeweiligen Ermächtigungen des folgenden Haushaltsjahres angerechnet.

(8) Vor Inanspruchnahme der über 1 Prozent des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages liegenden Kreditermächtigungen nach § 18 Absatz 3 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung ist der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zu unterrichten, sofern nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

(9) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 10 Prozent des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Für Geschäfte, die den gleichzeitigen Ver- und Rückkauf von Bundeswertpapieren beinhalten, können weitere Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 10 Prozent des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages aufgenommen werden. Das Bundesministerium der Finanzen wird ferner ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 10 Prozent des in Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 genannten Betrages zur Besicherung von Zinsswapgeschäften aufzunehmen. Auf die Kreditermächtigungen der Sätze 1 bis 3 sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind.

(10) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Finanzierung der der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018, 2019), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2885) geändert worden ist, obliegenden Aufgabe Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 7 000 000 000 Euro aufzunehmen. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind.

§ 3

Gewährleistungsermächtigungen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von insgesamt 476 880 000 000 Euro zu übernehmen, davon

1. bis zu 160 000 000 000 Euro im Zusammenhang mit förderungswürdigen oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegenden Ausfuhren,
2. bis zu 65 000 000 000 Euro
 - a) für Kredite an ausländische Schuldner zur Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben

oder bei besonderem staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland,

- b) zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Direktinvestitionen im Ausland,
 - c) für Kredite der Europäischen Investitionsbank an Schuldner außerhalb der Europäischen Union,
 - d) für Minderheitsbeteiligungen und nachrangige Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, die im Zusammenhang mit der Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen in Programmländern des Euro-Währungsgebietes stehen und staatlichen Förderbanken und Fonds unter Beteiligung des jeweiligen Mitgliedstaates gewährt werden,
3. bis zu 22 170 000 000 Euro
 - a) für Kredite zur Mitfinanzierung entwicklungspolitisch förderungswürdiger Vorhaben der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit,
 - b) für zinsverbilligte Kredite für entwicklungspolitisch förderungswürdige Vorhaben der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit,
 - c) für Förderkredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau für entwicklungspolitisch förderungswürdige Vorhaben der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit sowie
 - d) für zinsverbilligte Kredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau für bilaterale Vorhaben des internationalen Klima- und Umweltschutzes,
 4. bis zu 700 000 000 Euro für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet,
 5. bis zu 158 000 000 000 Euro zur Förderung der Binnenwirtschaft und zur Abdeckung von Haftungslagen im In- und Ausland,
 6. bis zu 62 000 000 000 Euro im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an europäischen oder internationalen Finanzinstitutionen und Fonds,
 7. bis zu 1 010 000 000 Euro für die Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt,
 8. bis zu 8 000 000 000 Euro zur Absicherung des Zinsrisikos bei der Refinanzierung von Krediten für den Bau von Schiffen auf deutschen Werften.

Einzelheiten ergeben sich aus den verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 3208 des Bundeshaushaltsplans.

(2) Auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Höchstbeträge werden die auf Grund der Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze übernommenen Gewährleistungen angerechnet, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann. In diesem Fall erfolgt eine Anrechnung auch, soweit er in Anspruch

genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Gewährleistungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind auf der Basis desjenigen Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank auf den Höchstbetrag anzurechnen, der vor der Ausfertigung der Gewährleistungserklärung zuletzt festgestellt worden ist.

(4) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(5) Soweit in den Fällen der Gewährleistungsübernahme nach Absatz 1 Satz 1 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(6) Die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 8 genannten Ermächtigungsrahmen können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Gewährleistungsermächtigungen verwendet werden.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zusätzliche Gewährleistungen nach Absatz 1 Satz 1 bis zur Höhe von 20 Prozent des in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Ermächtigungsrahmens mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages unter den Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung zu übernehmen. Eine Ausnahme von der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages ist nur aus zwingenden Gründen gestattet.

(8) Vor Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen nach Absatz 1 Satz 1, die eine Übernahme einer Eventualverpflichtung von 1 000 000 000 Euro oder mehr vorsehen, ist der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zu unterrichten, sofern nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 1 Satz 4 der Bundeshaushaltsordnung wird auf 5 000 000 Euro festgesetzt. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die im Einzelfall den in Satz 1 festgelegten Betrag, im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen einen Betrag von 50 000 000 Euro überschreiten, sind vor Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

zur Unterrichtung vorzulegen, sofern nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 3 der Bundeshaushaltsordnung wird auf 10 000 000 Euro festgesetzt. Für überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 5 000 000 Euro festgesetzt. Die Betragsgrenze nach Satz 2 wird auch überschritten, wenn bei mehrjährigen überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen der in Satz 2 genannte Betrag in einem Fälligkeitsjahr überschritten wird. Wenn überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammentreffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 bleibt unberührt. Überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, die die in den Sätzen 1 bis 4 festgelegten Beträge überschreiten, sind vor Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Unterrichtung vorzulegen, sofern nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist. Bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ist § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

Abschnitt 2

Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

§ 5

Flexibilisierte Ausgaben

(1) Auf die in Teil I des Gesamtplans aufgeführten Kapitel (flexibilisierte Ausgaben) des Bundeshaushalts sind die Absätze 2 bis 6 anzuwenden, soweit im Einzelfall keine andere Regelung durch Haushaltsvermerk getroffen ist.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel der Einzelpläne 02, 04, 12, 14, 15, 32 und 60 sind jeweils gegenseitig deckungsfähig:

1. Ausgaben der Hauptgruppe 4, ohne Ausgaben der Titel der Gruppe 411, sowie Ausgaben der Titel 634 .3,
2. Ausgaben der Titel 511 .1, 514 .1, 517 .1, 518 .1, 519 .1, 525 .1, 526 .1, 526 .2, 526 .3, 527 .1, 527 .3, 539 .9, 543 .1, 544 .1, 545 .1 und der entsprechenden Titel der Titelgruppen 55 und 56 sowie der Titel 532 55, 532 56 und 546 88,

3. Ausgaben der Titel der Gruppe 711, der Titel 712.1 und der entsprechenden Titel der Titelgruppen 55 und 56,

4. Ausgaben der Hauptgruppe 8.

Ausgaben anderer als der in Nummer 1 bis 4 aufgeführten Titel, die durch Haushaltsvermerk in die flexibilisierten Ausgaben einbezogen werden, sind innerhalb der einzelnen Kapitel dem jeweiligen Ausgabenbereich nach Maßgabe ihrer Hauptgruppenzugehörigkeit zuzuordnen. Entsprechende Titel der Hauptgruppe 6 mit Ausnahme des Titels 634.3 bilden innerhalb der einzelnen Kapitel einen eigenständigen Ausgabenbereich und sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) Innerhalb der einzelnen Kapitel der Einzelpläne 01, 03, 05, 06, 07, 08, 09, 10, 11, 16, 17, 19, 20, 23 und 30 sind jeweils gegenseitig deckungsfähig:

1. Ausgaben der Hauptgruppe 4, ohne Ausgaben der Titel der Gruppe 411, sowie Ausgaben der Titel 634.3,
2. Ausgaben der Titel 511.1, 514.1, 517.1, 518.1, 519.1, 523.1, 525.1, 526.1, 526.2, 527.1, 527.3, 532.1, 532.2, 532.3, 539.9, 543.1, 544.1 und 545.1,
3. Ausgaben der Titel 632.9, 636.9, 671.9, 681.8, 681.9, 684.9, 686.9 und 687.9,
4. Ausgaben der Titel der Gruppen 711 bis 739,
5. Ausgaben der Titel der Hauptgruppe 8.

Ausgaben anderer als der in den Nummern 1 bis 5 aufgeführten Titel, die durch Haushaltsvermerk in die flexibilisierten Ausgaben einbezogen werden, sind innerhalb der einzelnen Kapitel dem jeweiligen Ausgabenbereich nach Maßgabe ihrer Hauptgruppenzugehörigkeit zuzuordnen.

(4) Im Verhältnis der in den Absätzen 2 und 3 genannten Ausgabenbereiche zueinander dürfen zusätzliche Ausgaben bis zur Höhe von 20 Prozent der Summe der Sollansätze des jeweiligen Ausgabenbereiches aus Einsparungen bei den anderen in demselben Absatz genannten Ausgabenbereichen geleistet werden.

(5) Die Ausgaben der in den Absätzen 2 und 3 genannten Ausgabenbereiche sind übertragbar.

(6) Für die flexibilisierten Ausgaben in den Kapiteln 0111, 0311, 0511, 0611, 0711, 0811, 0911, 1011, 1111, 1611, 1711, 1911, 2011, 2311 und 3011 gilt in Ergänzung zu den Absätzen 3 bis 5 folgende Regelung: Mehrausgaben dürfen gegen Einsparung innerhalb der flexibilisierten Ausgaben desselben Ausgabenbereichs nach Absatz 3 der anderen Kapitel des jeweiligen Einzelplans geleistet werden, wenn über das Soll und die Ausgaberechte des deckungsberechtigten Titels vollständig für dessen Zweck verfügt ist.

(7) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

§ 6

Verstärkungsmöglichkeiten, Deckungsfähigkeit, Zweckbindung

(1) Innerhalb eines Kapitels fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln zu:

1. Titel der Hauptgruppe 4 aus Personalkostenzuschüssen für die berufliche Eingliederung behinderter und schwerbehinderter Menschen sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und weitere Maßnahmen zur Eingliederung Arbeitsloser sowie aus Erstattungsleistungen nach dem Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078) in seiner jeweils geltenden Fassung,
2. Titel der Hauptgruppen 5 bis 8 aus Sachkostenzuschüssen für die berufliche Eingliederung behinderter und schwerbehinderter Menschen,
3. Titel der Obergruppe 44 aus Erstattungen und Schadenersatzleistungen Dritter.

(2) Innerhalb eines Kapitels fließen die Einnahmen den Ausgaben bei den Titeln zu, die mit ihrem vollen Sollansatz den flexibilisierten Ausgabenbereichen gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 oder § 5 Absatz 3 Nummer 1 oder 2 zugeordnet sind, soweit es sich bei den Einnahmen um Erstattungen und Beiträge Dritter handelt.

(3) Für die Kapitel des Bundeshaushalts, auf die § 5 Absatz 2 bis 6 nicht anzuwenden ist, gilt:

1. Die obersten Bundesbehörden können die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 525, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, die Mehrausgaben des Einzeltitels nicht mehr als 20 Prozent betragen und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint.
2. Soweit eine Deckung nach Nummer 1 nicht möglich ist, kann das Bundesministerium der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, dass Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 bis zur Höhe von 30 Prozent des Sollansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden.
3. Mehrausgaben bei Titel 526.1 können gegen Einsparungen bei anderen Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 desselben Einzelplans gedeckt werden.

(4) Innerhalb eines Kapitels dürfen Mehrausgaben für Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement bei Titel 518.2 bis zur Höhe der Einsparungen bei den in die Flexibilisierung nach § 5 einbezogenen Titeln geleistet werden.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551 bis 559 der Kapitel 1407, 1409, 1412, 1416 und 1420 sowie bei Titel 514 03 in Kapitel 1407 anzuordnen, falls dies auf Grund von Umständen, die nach Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes eingetreten sind, wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben. Das Bundesministerium der Finanzen wird darüber hinaus ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei einzelnen Titeln mit Ausnahme der Titel der Gruppe 529 anzuordnen, wenn unvorhergesehen und unabweisbar Mehrausgaben geleistet werden müssen, um die Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Streitkräfte zu verbessern.

(6) Bei Titel 537 02 des Kapitels 6003 fließen Erstattungen der obersten Bundesbehörden für die Inanspruchnahme des Flugdienstes zwischen Köln/Bonn und Berlin den Ausgaben zu. Bei den Titeln 527 .1 und 453 .1 der obersten Bundesbehörden fließen Erstattungen des nachgeordneten Bereichs sowie von Dritten im Zusammenhang mit dem Flugdienst zwischen Köln/Bonn und Berlin den Ausgaben zu.

(7) Innerhalb eines Kapitels können Mehreinnahmen aus der Veräußerung von Dienstkraftfahrzeugen herangezogen werden, um die Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von Dienstkraftfahrzeugen zu verstärken. Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

(8) Das Aufkommen an Mineralölsteuer, das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 285 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 99 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist, für Zwecke des Straßenwesens gebunden ist, ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zu verwenden.

(9) Ergibt sich zum Abschluss des Haushaltsjahres gegenüber dem Haushaltssoll per Saldo eine Entlastung des Bundeshaushalts, so dient dieser Betrag zur Leistung von Mehrausgaben bei Kapitel 6002 Titel 624 01, soweit dadurch keine Kredite zur Deckung von Ausgaben aufgenommen werden müssen.

§ 7

Überlassung und Veräußerung von Vermögensgegenständen

(1) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Software, die von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelt worden ist, unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für Software, die von Bundesdienststellen erworben worden ist. Für erworbene Lizenzen an Standardsoftware ist die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend.

(2) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Vorschriften in elektronischer Form, beispielsweise über das Internet, unentgeltlich oder gegen ermäßigtes Entgelt bereitgestellt werden können.

§ 8

Bewilligung von Zuwendungen

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesministerium und dem Bundesministerium der Finanzen gebilligt ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden. Das Bundesministerium der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit eine Wissenschaftseinrichtung gemäß § 2 des Wissenschaftsfreiheitsgesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2457) den bei ihr beschäftigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Gehälter oder Gehaltsbestandteile aus Mitteln zahlt, die weder unmittelbar noch mittelbar von der deutschen öffentlichen Hand finanziert werden. Satz 4 gilt auch für sonstige im wissenschaftsrelevanten Bereich Beschäftigte, wenn sie im Rahmen der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Auswertung oder Bewertung von Forschungsvorhaben einen wesentlichen Beitrag leisten.

§ 9

Baumaßnahmen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Die §§ 24 und 54 der Bundeshaushaltsordnung bleiben für Baumaßnahmen zur Deckung des Raumbedarfs für Bundeszwecke nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3235), das durch Artikel 15 Absatz 83 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, die im Wirtschaftsplan der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben veranschlagt werden, unberührt.

§ 10

Bezüge

(1) Abweichend von § 50 Absatz 3 der Bundeshaushaltsordnung können die Personalausgaben für abgeordnete Beschäftigte für die Dauer von bis zu drei Jahren von der abordnenden Verwaltung weitergezahlt werden. Weiterzahlungen über drei Jahre hinaus bedürfen, sofern sie nicht durch Haushaltsvermerk geregelt sind, der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.

(2) Innerhalb eines Kapitels dürfen Zulagen nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 13c des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist, für Beamtinnen und Beamte bis zur Höhe von 0,1 Prozent der veranschlagten Ausgaben der Titel 422 .1 geleistet werden. Innerhalb der Kapitel 1401 und 1403 dürfen Zulagen nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes für Soldatinnen und Soldaten bis zur Höhe von 0,1 Prozent der veranschlagten Ausgaben des Titels 423 01 geleistet werden.

(3) Soweit Soldatinnen und Soldaten Leistungsprämien, Leistungszulagen oder Leistungsstufen gewährt werden, sind die Titel der Gruppe 423 der Kapitel 1401 und 1403 gegenseitig deckungsfähig.

§ 11

Verbriefung von Verpflichtungen

Das zuständige Bundesministerium wird ermächtigt, die Beteiligungen, Zuschüsse und Beiträge der Bundesrepublik Deutschland zugunsten der in Kapitel 0904 Titel 687 04, Kapitel 1605 Titel 896 02, Kapitel 2303 Titel 687 04 und 896 09, Kapitel 2304 Titel 687 01, 687 02, 687 03, 687 04 und 687 05 des Bundeshaushaltsplans erwähnten internationalen Finanzinstitutionen und Fonds durch Hingabe unverzinslicher Schuldscheine zu erbringen.

§ 12

Liquiditätshilfen, Fälligkeit von Zuschüssen und Leistungen des Bundes an die Rentenversicherung, Zuweisung an das Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“

(1) Die Liquiditätshilfen an die Bundesagentur für Arbeit nach § 364 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sind auf 8 000 000 000 Euro begrenzt. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.

(2) Die Liquiditätshilfe an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist auf 10 000 000 Euro begrenzt.

(3) Die Liquiditätshilfe an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist auf 200 000 000 Euro begrenzt.

(4) Die Zuschüsse des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung und seine an die allgemeine Rentenversicherung zu entrichtenden Beiträge für Kindererziehungszeiten werden in zwölf gleichen Monatsraten gezahlt. Abweichend von Satz 1 kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen die Zahlung vorgezogen werden, soweit dies zur Stabilisierung der Finanzlage der allgemeinen Rentenversicherung erforderlich ist.

(5) Liquiditätshilfen an den Gesundheitsfonds nach § 271 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch dürfen bis zu einem Betrag von 2 000 000 000 Euro geleistet werden. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden. Die Zahlung von Leistungen des Bundes nach § 221 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen vorgezogen werden, soweit dies zur Vermeidung von Liquiditätshilfen nach § 271 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, eine zinslose, zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft notwendige Liquiditätshilfe an die Postbeamtenversorgungskasse bis zu einer Höhe von 250 000 000 Euro zu leisten. Das Darlehen ist so bald wie möglich zurückzuzahlen, spätestens jedoch mit dem Ende des Haushaltsjahres.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, nach Maßgabe des Satzes 2 der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung verzinsliche Liquiditätshilfen bis zu einer Höhe von insgesamt 7 000 000 000 Euro zu leisten. Die Liquiditätshilfen

dürfen nur in dem Umfang bereitgestellt werden, in dem die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Ausgaben zu leisten hat und entsprechende Mittel aus dem Haushalt der Europäischen Union noch nicht zur Verfügung gestellt sind. Die Liquiditätshilfen sind so bald wie möglich zurückzuzahlen, spätestens jedoch mit Erhalt der Mittelzuweisungen aus dem Haushalt der Europäischen Union.

§ 13

Rückzahlung, Titelverwechslung

(1) Die Rückzahlung zu viel erhobener Einnahmen kann aus dem jeweiligen Einnahmetitel geleistet werden und ist dann bei dem betreffenden Einnahmetitel abzusetzen.

(2) Bei einer unrichtigen Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung, soweit § 5 gilt, stets von der Ausgabe abgesetzt werden, im Übrigen nur, wenn die Bücher noch nicht abgeschlossen sind. Die Rückzahlung zu viel geleisteter Personalausgaben ist stets beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen.

(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtet werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind.

Abschnitt 3

Bewirtschaftung der Planstellen und Stellen

§ 14

Verbindlichkeit des Stellenplans

(1) Die Erläuterungen zu den Titeln 428 .1 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Entgeltgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen von den verbindlichen Erläuterungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen. Pauschale Abweichungen kann das Bundesministerium der Finanzen unter der Bedingung zulassen, dass dadurch die Personalausgaben der einbezogenen Stellen um mindestens 5 Prozent gemindert werden.

(2) Die Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung geleistet werden, sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Entgeltgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Dies gilt nicht für Stellen, die für Projektaufgaben ausgebracht sind. Die Wertigkeit außertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Abweichungen von den verbindlichen Erläuterungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen. Für die Fälle unvorhergesehener und tarifrechtlich unabweisbarer Höhergruppierungsansprüche kann das Bundesministerium der Finanzen seine Befugnisse auf die obersten Bundesbehörden übertragen.

§ 15

Ausbringung von Planstellen und Stellen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamtinnen und Beamte und Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Planstellen oberhalb der Besoldungsgruppe B 3 für Soldatinnen und Soldaten zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabwiesbarer, auf andere Weise nicht zu befriedigender Bedarf besteht. Die neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in finanziell gleichwertigem Umfang durch den Wegfall anderer Planstellen und Stellen einzusparen. Die für den Einzelplan zuständige Stelle gibt dem Bundesrechnungshof Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Planstellen und Stellen auszubringen, um Bedienstete folgender Einrichtungen zu übernehmen:

1. von bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
2. von Unternehmen im Sinne von § 65 der Bundeshaushaltsordnung,
3. von Sondervermögen des Bundes oder
4. von Zuwendungsempfängern, die durch den Bund institutionell gefördert werden.

Die Ausbringung dieser Planstellen und Stellen setzt voraus, dass für diese Bediensteten keine Planstellen und Stellen im Bundeshaushalt ausgebracht sind, ein Personalüberhang bei den genannten Einrichtungen besteht, ein unabwiesbarer, auf andere Weise nicht zu befriedigender Bedarf besteht, die Finanzierung der neu ausgebrachten Planstellen und Stellen auf Dauer sichergestellt ist und die Übernahme der Bediensteten zu einer Entlastung des Bundeshaushalts an anderer Stelle führt.

§ 16

Ausbringung von Planstellen und Stellen für Überhangpersonal

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, bei nachgewiesenem Bedarf:

1. Planstellen und Stellen auszubringen, wenn feststeht, dass sie mit Überhangpersonal von Bundesbehörden besetzt werden; mit der Versetzung des Überhangpersonals fallen die freiwerdenden Planstellen und Stellen weg,
2. bis zu 300 Planstellen im Bereich Informationstechnik befristet auszubringen, wenn feststeht, dass sie mit Überhangpersonal der Postnachfolgeunternehmen aus dem Bereich Informationstechnik besetzt werden. Die ersten 60 Planstellen sind mit dem Vermerk „kw 31.12.2021“, weitere 60 Planstellen mit dem Vermerk „kw 31.12.2020“, weitere 60 Planstellen mit dem Vermerk „kw 31.12.2019“, weitere 60 Planstellen mit dem Ver-

merk „kw 31.12.2018“ sowie die letzten 60 Planstellen mit dem Vermerk „kw 31.12.2017“ auszubringen.

(2) Die im Bundeshaushalt ausgebrachten Haushaltsvermerke, wonach Planstellen und Stellen nur mit Überhangpersonal besetzt werden dürfen, entfallen nach der Versetzung des Überhangpersonals.

§ 17

Ausbringung von Ersatzplanstellen und Ersatzstellen

(1) Soweit ein unabweisbarer Bedarf besteht, einen Dienstposten wiederzubesetzen, gilt eine Planstelle für die Beamtin oder den Beamten, die oder der als Ersatzkraft die Funktion wahrnehmen soll, als ausgebracht, wenn die bisherige Inhaberin oder der bisherige Inhaber des Dienstpostens

1. nach § 14 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, in einem Land als Richterin oder Richter kraft Auftrags verwendet werden soll oder
2. mindestens sechs Monate im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit ohne Wegfall der Dienstbezüge verwendet oder auf eine entsprechende Verwendung vorbereitet werden soll.

Die Planstelle ist bis zur Rückkehr der bisherigen Inhaberin oder des bisherigen Inhabers des Dienstpostens befristet und hat die Wertigkeit der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten, die oder der als Ersatzkraft die Funktion wahrnehmen soll; die Wertigkeit der Planstelle der bisherigen Inhaberin oder des bisherigen Inhabers des Dienstpostens wird nicht überschritten.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

§ 18

Ausbringung von Leerstellen

(1) Eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe gilt von Beginn der Beurlaubung oder Verwendung an als ausgebracht für planmäßige Beamtinnen und Beamte,

1. die nach § 92 Absatz 1, § 95 Absatz 1, § 90 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386) geändert worden ist, oder nach § 7 des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1183), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, ohne Dienstbezüge mindestens für sechs Monate beurlaubt werden,

2. die nach § 6 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320), die zuletzt durch Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1514) geändert worden ist, mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung Elternzeit in Anspruch nehmen,
3. die im unmittelbaren Anschluss an eine Elternzeit nach Nummer 2 zum Zwecke der Fortsetzung der Kinderbetreuung ohne Dienstbezüge beurlaubt werden,
4. die nach § 24 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. November 2011 (BGBl. I S. 2219) geändert worden ist, unter Wegfall der Besoldung für die Dauer der Tätigkeit der Ehepartnerin oder des Ehepartners an einer Auslandsvertretung beurlaubt werden,
5. die im dienstlichen Interesse des Bundes unter Wegfall der Dienstbezüge mindestens sechs Monate für eine der folgenden Verwendungen beurlaubt werden:
 - a) bei einer Fraktion oder Gruppe des Deutschen Bundestages oder eines Landtages,
 - b) bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts,
 - c) bei einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,
 - d) im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit oder bei einer Tätigkeit im Rahmen der Hilfe beim Aufbau des Rechtssystems der Staaten Mittel- und Osteuropas oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten oder bei einer Auslandshandelskammer,
 - e) bei einem zu mindestens 50 Prozent aus Zuwendungen des Bundes institutionell geförderten Zuwendungsempfänger oder bei einer vergleichbaren Mitgliedseinrichtung der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V.

oder

6. die beim Bundeskanzleramt oder beim Bundespräsidialamt verwendet werden.

(2) Kehren mehrere Beamtinnen und Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann das Bundesministerium der Finanzen Sonderregelungen zur Nachbesetzung treffen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(4) Werden planmäßige Bundesrichterinnen oder Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zu Richterinnen oder Richtern des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann die zuständige oberste Bundesbehörde für diese Richterinnen oder Richter eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe ausbringen.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Leerstellen, die nach Absatz 1 Nummer 1 bis 5 als ausgebracht gelten oder die für die in Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Tatbestände ausgebracht sind, anzupassen, wenn eine Beförderung erfolgen soll. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Befugnis nach Satz 1 auf die obersten Bundesbehörden zu übertragen. Leerstellen, die nach Absatz 1 Nummer 6 als ausgebracht gelten oder die für die in Absatz 1 Nummer 6 genannten Tatbestände ausgebracht sind, gelten als angepasst, wenn die oder der Bedienstete auf einer Planstelle oder Stelle des Bundeskanzleramtes oder des Bundespräsidialamtes befördert oder höhergruppiert worden ist.

§ 19

Umwandlung von Planstellen und Stellen

Die obersten Bundesbehörden werden ermächtigt, Planstellen in gleichwertige Stellen und Stellen in gleichwertige Planstellen umzuwandeln, soweit dafür ein unabweisbarer Bedarf besteht.

§ 20

Sonderregelungen bei kw-Vermerken

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, dass von einem kw-Vermerk mit Datumsangabe abgewichen wird, wenn die Planstelle oder Stelle weiter benötigt wird, weil sie nicht rechtzeitig frei wird. In diesem Fall fällt die nächste frei werdende Planstelle oder Stelle der betreffenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe weg.

(2) Die obersten Bundesbehörden werden ermächtigt, Planstellen und Stellen, die einen kw-Vermerk tragen, nach ihrem Freiwerden mit schwerbehinderten Menschen wiederzubesetzen, wenn es sich um eine Neueinstellung oder eine beamtenrechtliche Anstellung handelt und eine nach den §§ 71 bis 76 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch berechnete Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen von 6 Prozent bei den Planstellen und Stellen des Einzelplans nicht erreicht ist. Mit Ausscheiden des schwerbehinderten Menschen aus der Planstelle oder Stelle fällt diese weg. Sie bleibt ausnahmsweise erhalten, wenn die Beschäftigungsquote nach Satz 1 zu diesem Zeitpunkt noch nicht erreicht ist und die Planstelle oder Stelle wieder mit einem schwerbehinderten Menschen besetzt wird. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Planstelle oder Stelle den Vermerk "kw mit Wegfall der Aufgabe" trägt, sowie für Ersatzplanstellen und Ersatzstellen, die nach § 17 oder auf Grund der entsprechenden Regelungen früherer Haushaltsgesetze ausgebracht wurden oder als ausgebracht gelten.

§ 21

Überhangpersonal

Freie Planstellen und Stellen sind vorrangig mit Bediensteten zu besetzen, die bei anderen Behörden der Bundesverwaltung wegen Aufgabenrückgangs oder wegen Auflösung der Behörde nicht mehr benötigt werden.

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 22

Fortgeltung

§ 2 Absatz 2 Satz 3 bis 5, Absatz 4 und 5 sowie die §§ 3 bis 21 gelten bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 23

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Ausgangslage

Gemäß § 11 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) ist für das Haushaltsjahr 2015 ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans werden gemäß § 29 Absatz 1 BHO von der Bundesregierung beschlossen.

Der vom Bundesministerium der Finanzen aufgestellte Entwurf des Haushaltsplans beruht auf den dem Bundesministerium der Finanzen von den jeweils zuständigen obersten Bundesbehörden übersandten Voranschlägen der Einzelpläne und den Ergebnissen der nachfolgenden bilateralen Ressortverhandlungen.

Der Inhalt des Haushaltsgesetzes als Jahresgesetz orientiert sich grundsätzlich an den Regelungen aus den vorhergehenden Jahren und berücksichtigt daneben aktuelle Entwicklungen und Erfordernisse. In Bezug auf das Haushaltsgesetz 2015 ist insoweit insbesondere auf folgende Änderungen gegenüber dem Haushaltsgesetz 2014 hinzuweisen:

- Die in § 5 Absatz 7 des Haushaltsgesetzes 2014 ausgebrachte prozentuale Sperre der flexibilisierten Ausgaben wird im Haushaltsgesetz 2015 nicht fortgeführt.
- Die in § 12 Absatz 8 des Haushaltsgesetzes 2014 enthaltene Ermächtigung, dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ eine Zuweisung aus dem Bundeshaushalt zu gewähren, ist im Haushaltsgesetz 2015 entbehrlich, da eine Regelung unmittelbar im Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ getroffen wird.
- Die letztmalig in § 22 des Haushaltsgesetzes 2014 enthaltene Stelleneinsparung aufgrund der Verlängerung der Wochenarbeitszeit für Beamtinnen und Beamte entfällt, weil das beschlossene Einsparziel Ende 2014 erreicht sein wird.

Artikel 115 des Grundgesetzes

Nach Artikel 115 des Grundgesetzes (GG) in der durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2248) geänderten Fassung ist der Haushalt grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.

Eine strukturelle Neuverschuldung des Bundes ist danach nur noch in Höhe von maximal 0,35 Prozent des Bruttoinlandsproduktes (BIP) zulässig. Dieser Grundsatz des ohne Einnahmen aus Krediten ausgeglichenen Haushalts gilt bezogen auf die um finanzielle Transaktionen bereinigten Einnahmen und Ausgaben. Der strukturell zulässige Verschuldungsspielraum von 0,35 Prozent des BIP wird in konjunkturell schlechten Zeiten entsprechend den daraus folgenden Wirkungen auf den Bundeshaushalt erweitert und in guten Zeiten verringert (Konjunkturkomponente).

Das Gesetz zur Ausführung von Artikel 115 des Grundgesetzes vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702, 2704) legt hierzu Näheres fest. Es regelt das Verfahren zur Berechnung der Obergrenze der jährlichen Nettokreditaufnahme. Hierzu gehören insbesondere die Bestimmung der strukturellen und der konjunkturellen Verschuldungskomponente und von Einzelheiten zur Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen.

Im Rahmen einer Übergangsregelung (Artikel 143d Absatz 1 Satz 5 bis 7 GG) sind für den Bund noch bis einschließlich dem Jahr 2015 Abweichungen hinsichtlich des strukturellen Verschuldungsspielraums zugelassen. Nach § 9 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 115 des Grundgesetzes findet die Schuldenregel für den Bund im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2015 daher mit der Maßgabe Anwendung, dass das strukturelle Defizit des Haushaltsjahres 2010 ab dem Jahr 2011 in gleichmäßigen Schritten bis zur vollen Einhaltung der maximal zulässigen strukturellen Verschuldung von 0,35 Prozent des BIP im Jahr 2016 zurückgeführt wird.

Die dem Abbaupfad zugrunde gelegte strukturelle Kreditaufnahme im Bundeshaushalt 2010 beträgt 53,2 Milliarden Euro.

Diese strukturelle Kreditaufnahme entspricht rund 2,2 Prozent des BIP. Bei linearer Ausgestaltung des Abbaupfades führt dieser ab dem Jahr 2011 bis zur vollen Geltung der Schuldenregel im Jahr 2016 zu jährlichen Abbauschritten in Höhe von rund 0,3 Prozent des BIP. Für den Haushalt 2015 führt dies zu einer maximal zulässigen strukturellen Neuverschuldung von rund 0,66 Prozent des BIP. Danach ergibt sich folgende Berechnung der maximal zulässigen Nettokreditaufnahme:

Berechnung der maximal zulässigen Nettokreditaufnahme des Jahres 2015	
Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme in Prozent des BIP	0,66 Prozent
Nominales BIP des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres	2 737 600 Millionen Euro
Nach der Schuldenregel maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme	18 077 Millionen Euro
abzüglich Konjunkturkomponente (derzeit negativ)	minus 1 672 Millionen Euro
abzüglich Saldo der finanziellen Transaktionen	1 445 Millionen Euro
Nach der Schuldenregel maximal zulässige Nettokreditaufnahme	18 304 Millionen Euro
Rundungsdifferenzen möglich	

Im Entwurf des Bundeshaushalts 2015 ist keine Nettokreditaufnahme veranschlagt. Damit wird die nach der Schuldenregel zulässige Neuverschuldungsgrenze deutlich unterschritten. In die Berechnung der für die Schuldenregel relevanten Nettokreditaufnahme einzubeziehen ist neben der Nettokreditaufnahme des Bundeshaushalts auch der Finanzierungssaldo der Sondervermögen.

Bund und Länder haben vor dem Hintergrund der durch das Hochwasser im Mai und Juni des Jahres 2013 verursachten Schäden beschlossen, einen Fonds „Aufbauhilfe“ mit einem Volumen von 8 Milliarden Euro zu gründen, der im Jahr 2013 als Sondervermögen des Bundes errichtet wurde und dessen Finanzierungssaldo für die Schuldenregel relevant ist. Im Jahr 2013 sind 556 Millionen Euro aus dem Fonds verausgabt worden. Im Jahr 2014 werden nicht benötigte Bundesmittel in Höhe von 1 Milliarde Euro vom Sondervermögen in den Haushalt abgeführt. Darüber hinaus ist derzeit noch nicht absehbar, in welchem Zeitraum und mit welchen Jahresfälligkeiten die übrigen Mittel des Fonds abfließen werden. Angesichts des vorliegenden Abstands zwischen der nach der Schuldenregel maximal zulässigen Nettokreditaufnahme (rund 18,3 Milliarden Euro), der weit über dem Gesamtausgabevolumen des Sondervermögens liegt, kann es durch den - im Übrigen noch nicht bezifferbaren - Finanzierungssaldo des Fonds in 2015 nicht zu einer Verletzung der Schuldenregel kommen.

Die Vorgaben des Artikels 115 GG und des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 115 des Grundgesetzes sind damit eingehalten.

Gleichstellung von Frauen und Männern

Unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung wurden die Regelungen des Haushaltsgesetzes 2015 daraufhin untersucht, ob sie den unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern gerecht werden. Dabei wurde festgestellt, dass mit dem Haushaltsgesetz 2015 im engeren Sinne, dem Gesamtplan und den Übersichten zum Bundeshaushaltsplan 2015 sowie den Einzelplänen lediglich der finanzielle Rahmen der Fachpolitiken beschrieben wird. Mit dem Haushalt werden daher geschlechtsspezifische Rollen- und Aufgabenverteilungen nicht festgeschrieben oder verändert. Es bleibt Aufgabe der jeweiligen Fachpolitik, bei Inanspruchnahme des finanziellen Ermächtigungsrahmens Gender-Wirkungen zu berücksichtigen.

Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie

Der Entwurf des Bundeshaushalts 2015 steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die mit ihm wie auch mit der zeitlich parallel beschlossenen mittelfristigen Finanzplanung des Bundes festgelegten haushaltswirtschaftlichen Eckwerte, insbesondere auch der sich daraus für das Haushaltsjahr 2015 und den weiteren Finanzplanzeitraum ergebende Verzicht auf eine Nettokreditaufnahme, schaffen die Voraussetzungen für die in den kommenden Jahren auf der Grundlage der im Grundgesetz verankerten neuen Schuldenregel voranzutreibende Konsolidierung des Bundeshaushalts und fördern damit die Zielsetzung finanzieller Nachhaltigkeit. Auf diesem Wege werden zugleich mittel- und langfristig diejenigen haushaltspolitischen Spielräume erhalten, die erforderlich sind, um die weiteren in der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie verankerten Zielsetzungen zu erfüllen. Diese weiteren Ziele im Einzelnen auszugestalten, bleibt dabei Aufgabe der jeweiligen Fachpolitik.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft

Durch das Haushaltsgesetz 2015 entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft.

Für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft werden keine Informationspflichten eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Wegfall der in den Haushaltsgesetzen der Jahre 2005 bis 2014 enthaltenen Stelleneinsparung aufgrund der Verlängerung der Wochenarbeitszeit für Beamtinnen und Beamte führt nach grober Schätzung zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwandes in der Größenordnung von bis zu 22 000 Euro. Beim Bundesministerium der Finanzen entfällt ein Aufwand von bis zu rund 4 000 Euro für

das Ermitteln und Bekanntgeben der Einsparvorgaben sowie der Zusammenstellung und Überprüfung der Einsparmeldungen. Bei den Ressorts entfällt grob geschätzt ein Aufwand von insgesamt bis zu rund 18 000 Euro für die Zusammenstellung der Einsparvorgaben und die Erfüllung der entsprechenden - nunmehr wegfallenden - Informationspflicht.

Im Übrigen werden die Informationspflichten für die Verwaltung in dem bereits im Haushaltsgesetz 2014 angelegten Umfang fortgeschrieben.

Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau

Mit seinen Ausgaben und Einnahmen wirkt der Bundeshaushalt direkt und indirekt auf eine Vielzahl von Einzelpreisen ein. Die vom Bundeshaushalt ausgehenden Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, lassen sich nicht zuverlässig quantifizieren. Ob und inwieweit sich das Preisniveau verändert, hängt von den binnen- und außenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und vom Verhalten der am Wirtschaftsprozess Beteiligten ab.

Sonstige Kosten für die Wirtschaft

Der Bundeshaushalt ermächtigt die Bundesregierung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen, von denen viele den Wirtschaftsunternehmen zugute kommen. Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden durch den Bundeshaushaltsplan weder begründet noch aufgehoben. Kosten für die Wirtschaft entstehen daher nicht.

II. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Vorschrift enthält die Zahlen des Gesamtabschlusses.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt, dass der Bund im Haushaltsjahr 2015 keine Kredite zur Deckung von Ausgaben aufnimmt; die Bestimmungen der nachfolgenden Absätze bleiben hiervon unberührt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ermächtigt zur Kreditaufnahme zur Tilgung von im Haushaltsjahr fällig werdenden Krediten. Die Regelung in Satz 1 verweist insoweit auf den Saldo der im Kreditfinanzierungsplan (Teil IV des Gesamtplans) ausgewiesenen Ausgaben zur Tilgung von Krediten (Nummer 2) und den sonstigen Einnahmen zur Schuldentilgung (Nummer 1.2). Darüber hinaus ermöglicht Satz 2 die Anschlussfinanzierung bestimmter Kredite des Bundes, die im laufenden Haushaltsjahr getilgt werden müssen, ohne dass dies bei Verabschiedung des Bundeshaushalts vor-

hergesehen wurde. Dieser Fall kann vor allem eintreten, wenn in einem Haushaltsjahr mehr Bundes-schatzbriefe als geplant zurückgegeben oder mehr Schuldscheindarlehen als erwartet fällig werden.

Mehreinnahmen bei Kapitel 6002 Titel 133 01 können gemäß Satz 3 zur Tilgung von Schulden des Bundes verwendet werden. In diesem Fall vermindert sich die Ermächtigung nach Satz 1 zur Anschlussfinanzierung entsprechend. Gleiches gilt auch für den Anteil am Reingewinn der Deutschen Bundesbank, der den bei Kapitel 6002 Titel 121 04 veranschlagten Betrag übersteigt und der nach § 6 Absatz 1 des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes der Tilgung von Schulden des Erblastentilgungsfonds dient.

Zu Absatz 3

Insbesondere aus kreditpolitischen Erwägungen und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eröffnet die Ermächtigung die Möglichkeit, ab Oktober des Haushaltsjahres den Kreditmarkt flexibel zu nutzen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift in Satz 2 stellt sicher, dass durch den Einsatz von Fremdwährungsanleihen bei der Umrechnung in Euro die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Obergrenzen nicht überschritten werden.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift ermächtigt zum Aufbau von Eigenbeständen; Einnahmen aus Verkäufen werden von der in Anspruch genommenen Ermächtigung abgeschrieben. Satz 3 stellt klar, dass der Bund Eigenbestände gemäß § 63 Absatz 4 BHO gegen Entgelt verleihen kann (hier erfolgt keine Anrechnung auf Kreditermächtigungen) oder verkaufen kann (hier findet eine Anrechnung auf die Kreditermächtigungen nach Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 oder nach Absatz 5 Satz 1 statt). Die Wertpapierleihe dient insbesondere dazu, Knappheitssituationen an den Kapitalmärkten zu vermeiden. Die Ermächtigung umfasst auch die Verwendung von Eigenbeständen zur Besicherung von Zinsswapgeschäften des Bundes. Die im Rahmen der neuen EU-rechtlichen Anforderungen an den außerbörslichen Handel mit Finanzderivaten („European Market Infrastructure Regulation“) notwendige verstärkte Besicherung von Derivate-Geschäften erfordert eine entsprechende Regelung.

Zu Absatz 6

Die Ermächtigung schafft die Grundlage für den Abschluss von Zinsswapgeschäften und sonstigen Geschäften, die ergänzend zu bestehenden Kreditverträgen abgeschlossen werden sollen. Die wirtschaftliche Wirkung dieser Geschäfte besteht in der Begrenzung von Zinsrisiken, der Optimierung von Zinszahlungsströmen und der Senkung von Zinsausgaben. Die Gesamtstrategie zur Steuerung des Schuldenportfolios ist auf eine langfristige Verbesserung der Risikostruktur des gesamten Schuldenportfolios und auf ein mittelfristig angelegtes aktives Kosten-/Risikomanagement ausgerichtet. Im Rahmen

dieser Gesamtstrategie liegt die Obergrenze für Zinsswapgeschäfte wie im Vorjahr unverändert bei 80 Milliarden Euro.

Mit der Begebung von Fremdwährungsanleihen werden das Instrumentarium des Bundes als Emittent erweitert, eine Entlastung der Kreditaufnahme mit traditionellen Finanzinstrumenten erreicht und zur Stärkung der Investorenbasis beigetragen. Fremdwährungsanleihen werden nur begeben, wenn sich für den Bund aufgrund von Zinsdifferenzen an den Kapitalmärkten ein Vorteil ergibt. Mit der Ermächtigung können Fremdwährungsanleihen gegen die Risiken von Währungsschwankungen abgesichert werden (Kombination von Zins- und Währungsswaps), so dass für den Bund sichere Zinsvorteile erzielt werden können. Die auf 30 Milliarden Euro begrenzte Erweiterung der Ermächtigung besteht unabhängig von der betragsmäßigen Limitierung für strategische Zinsswaps und erlaubt realistische Größenordnungen beim Einsatz dieses Finanzinstruments.

Als zusätzliche Verträge, die Zinsrisiken aus bereits bestehenden Verträgen verringern oder ausschließen, gelten alle gegenläufigen Zinsswapverträge, deren Endfälligkeit von dem zugrunde liegenden Geschäft nicht mehr als sechs Monate entfernt liegt. Diese Verträge werden auf die in Absatz 6 genannten Höchstgrenzen nicht angerechnet.

Zu Absatz 7

Im Falle der verspäteten Verkündung des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr wird der Bund ermächtigt, Verträge gemäß Absatz 2 Satz 1, Absatz 6 und im dort jeweils bestimmten Umfang abzuschließen. Die in Anspruch genommenen Ermächtigungen werden auf diejenigen des folgenden Haushaltsjahres angerechnet.

Zu Absatz 8

Gemäß § 18 Absatz 3 Satz 1 BHO gelten nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen zur Deckung von Ausgaben (so genannte Restkreditermächtigungen) bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes. In der aktuellen Haushaltspraxis werden daher zuerst die Kreditermächtigungen des laufenden Jahres verbraucht, bevor gegebenenfalls auf die Restermächtigung des Vorjahres zurückgegriffen wird.

Nach Absatz 8 ist im Regelfall vor Inanspruchnahme eines Betrages der Restkreditermächtigung, der oberhalb von 1 Prozent des in § 1 Absatz 1 festgelegten Gesamtvolumens des Bundeshaushalts liegt, der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zu unterrichten. Die vorherige Unterrichtung kann für den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages Anlass sein, sich mit der Frage zu befassen, ob ein Nachtragshaushaltsverfahren einzuleiten ist.

Zu Absatz 9

Kassenverstärkungskredite dienen der Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft, stellen die Liquidität des Bundes sicher und sind integraler Bestandteil des Schuldenwesens des Bundes. Der für besicherte Kassenverstärkungskredite erweiterte Ermächtigungsrahmen nach Satz 2 dient auch der Sicherung der Benchmarkposition und der günstigen Finanzierungsbedingungen des Bundes auf dem Kapitalmarkt. Zur umfassenden Sicherstellung eines Einsatzes von Zinsswapgeschäften zur Finanzierung der Bundesschulden, der auch die in Absatz 5 Satz 3 genannte Möglichkeit des Einsatzes von Eigenbeständen dient, sieht die Regelung vor, dass zusätzlich zu den nach Absatz 9 Satz 1 und 2 aufgenommenen Kassenverstärkungskrediten bis zu einer Höhe von 10 Prozent des in Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 genannten Betrages Kassenverstärkungskredite zur Besicherung von Zinsswapgeschäften aufgenommen werden können.

Zu Absatz 10

Die Vorschrift ermächtigt den Bund, zur Vorfinanzierung der Durchführung von Maßnahmen nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EU Nr. L347 vom 20. Dezember 2013, S. 549), Kassenverstärkungskredite in bestimmter Höhe aufzunehmen. Damit wird eine wirtschaftliche Liquiditätsversorgung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, der die Vorfinanzierung obliegt, sichergestellt.

Die in Satz 2 enthaltene Anrechnungsregelung soll eine Kumulation von Kreditermächtigungen aus verschiedenen Haushaltsgesetzen verhindern und entspricht der bei Kassenverstärkungskrediten üblichen Regelung (vergleiche § 2 Absatz 9).

Zu § 3

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält in Satz 1 die Gesamtsumme des Ermächtigungsrahmens und deren Aufteilung auf einzelne Gewährleistungstatbestände. Ergänzende Vorschriften sind in den verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 3208 des Bundeshaushaltsplans enthalten. Durch eine Neuregelung der haushaltsrechtlichen Anrechnung von Gewährleistungen auf den Ermächtigungsrahmen im Absatz 2, nach der eine Anrechnung auf den Ermächtigungsrahmen nur noch erfolgt, wenn der Bund aus der Gewährleistung noch in Anspruch genommen werden kann, werden die Ermächtigungsrahmen zu Nummer 1 und 5 auf Basis 31. Dezember 2013 entsprechend vermindert. Der Ermächtigungsrahmen zu Nummer 3 wird wegen steigenden Garantiebedarfs für auf öffentliche Entwicklungshilfe (ODA) anrechenbare Kredite der KfW erhöht. Die Gesamtsumme des Ermächtigungsrahmens vermindert sich damit auf 476,880 Milliarden Euro.

Zu Absatz 2

Die in Absatz 2 geregelte Anrechnung von bestehenden Gewährleistungen auf den Ermächtigungsrahmen wurde für den Teilbereich der Inanspruchnahme des Bundes im Vergleich zu der im Haushaltsgesetz 2014 enthaltenen Regelung neu gestaltet. Satz 1 der Vorschrift bestimmt, dass Gewährleistungen, die aufgrund von haushaltsgesetzlichen Ermächtigungen der Vorjahre eingegangen wurden, weiterhin auf den neuen Gewährleistungsrahmen anzurechnen sind, sofern der Bund noch in Anspruch genommen werden kann. Abweichend vom Haushaltsgesetz 2014 ist jedoch die Anrechnung von Inanspruchnahmen des Bundes zukünftig an das Fortbestehen der jeweiligen Eventualverbindlichkeiten geknüpft. Soweit der Bund ohne Ersatzleistung in Anspruch genommen worden ist, erfolgt eine Anrechnung auf den Ermächtigungsrahmen demnach nur in den Fällen, in denen eine Haftung des Bundes weiterhin besteht. Im Gegenzug zu dieser Neuregelung werden die Ermächtigungsrahmen zu Nummer 1 und 5 um den jeweiligen Bestand der nicht mehr anzurechnenden Positionen zum 31. Dezember 2013 vermindert.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift bestimmt die Modalitäten der Anrechnung von in ausländischen Währungen übernommenen Gewährleistungen auf den Gesamtrahmen.

Zu Absatz 4

Es handelt sich um eine Bewertungsvorschrift, die regelt, in welcher Höhe Gewährleistungen, Zinsen und Kosten auf den jeweiligen Gewährleistungsrahmen anzurechnen sind.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift enthält die Voraussetzungen, unter denen eine vom Bund übernommene Gewährleistung auf den Gewährleistungsrahmen nicht mehr anzurechnen ist.

Zu Absatz 6

Die Regelung gestattet es, die Ermächtigungsrahmen einzelner Gewährleistungstatbestände mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke anderer Gewährleistungsermächtigungen zu verwenden.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift soll die Möglichkeit eröffnen, in Fällen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs nach Ausschöpfung des in Absatz 1 bestimmten Ermächtigungsrahmens weitere Gewährleistungen bis zur Höhe von 20 Prozent des in Absatz 1 bestimmten Ermächtigungsrahmens zu übernehmen. Hierfür ist die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages grundsätzlich erforderlich.

Zu Absatz 8

Die Vorschrift begründet eine Vorabunterrichtungspflicht gegenüber dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages bei Übernahme einer Eventualverpflichtung von einer Milliarde Euro oder mehr.

Zu § 4

Zu den Absätzen 1 und 2

In der Vorschrift werden die nach § 37 Absatz 1 Satz 4 sowie nach § 38 Absatz 1 Satz 3 BHO festzulegenden Beträge der Höhe nach bestimmt.

Daneben werden das Verfahren der Unterrichtung des Parlaments über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben im Interesse einer zeitnäheren Beteiligung des Parlaments und unter Berücksichtigung der Wertung von Artikel 115 GG sowie das Konsultationsverfahren bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen geregelt. Die vorherige Unterrichtung eröffnet dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages die Möglichkeit, die Entscheidung herbeizuführen, ob ein Nachtragshaushaltsverfahren einzuleiten ist. Mit der Regelung in Absatz 2 Satz 6 wird das bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 37 Absatz 4 BHO anzuwendende Unterrichtsverfahren auf über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen übertragen.

Zu Absatz 3

Die Regelung ermöglicht es, kurzfristig notwendige Zustimmungen zu Kapitalerhöhungen bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung zu erteilen, um das Beteiligungsverhältnis des Bundes beibehalten zu können. Zahlungen erfolgen über einen Ausgabetitel.

Zu § 5

Die Vorschrift enthält die grundlegenden Vorgaben der seit dem Bundeshaushalt 1998 für die Verwaltungskapitel geltenden Haushaltsflexibilisierung.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift legt den Teil des Bundeshaushalts fest, der in die Flexibilisierung einbezogen wird.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt für die flexibilisierten Ausgaben der noch nicht in die neue Struktur einbezogenen Einzelpläne 02, 04, 12, 14, 15, 32 und 60 die volle Deckungsfähigkeit innerhalb der jeweils in den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Ausgaben.

Neben den in Satz 1 aufgeführten Titeln sind zahlreiche Einzeltitel gemäß Haushaltsvermerk im Haushaltsplan in die Haushaltsflexibilisierung einbezogen. Satz 2 regelt klarstellend die Einbeziehung der Ausgaben dieser Titel in die gegenseitige Deckungsfähigkeit.

Zu Absatz 3

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat das Bundesministerium der Finanzen beauftragt, das dort entwickelte Konzept zur Neustrukturierung der Einzelpläne und Kapitel im Bundeshaushalt umzusetzen. Ziel des Konzepts ist es, die Transparenz der Darstellung im kameralen Haushalt zu verbessern. Als ein Teilelement sieht das Konzept insbesondere im Bereich der Verwaltungsausgaben der Hauptgruppe 5 eine geänderte Titelstrukturierung und darauf aufsetzend eine geänderte Standardisierung flexiblierter Titel vor. Der moderaten Erweiterung der Haushaltsflexibilisierung um kleinere, abgrenzbare Titel in der Hauptgruppe 6 und auf grundsätzlich alle in den Behördenkapiteln zu veranschlagende, außerhalb des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements durchzuführende Hochbaumaßnahmen des Bundes steht eine Beschränkung des flexibilisierten Bereichs durch die gleichzeitig angestrebte Verringerung von Ausnahmetatbeständen gegenüber.

Die Umsetzung des Konzepts wurde im Rahmen einer Pilotierung mit drei Einzelplänen im Bundeshaushalt 2013 begonnen. Mit dem Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2014 wurde die Neustrukturierung ausgeweitet und umfasst nunmehr die Einzelpläne 01, 03, 05, 06, 07, 08, 09, 10, 11, 16, 17, 19, 20, 23 und 30.

Absatz 3 regelt - strukturell vergleichbar der Regelung im Absatz 2 - die konkrete Ausgestaltung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit innerhalb der flexibilisierten Ausgaben für diese Einzelpläne.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift sieht innerhalb der einzelnen Kapitel die Deckungsfähigkeit zwischen den jeweils in Absatz 2 und 3 genannten Ausgabenbereichen in Höhe von 20 Prozent der Summe der Sollansätze des jeweiligen Ausgabenbereichs vor.

Im Interesse der notwendigen Flexibilität können die in den Absätzen 2 und 4 beziehungsweise den Absätzen 3 und 4 zugelassenen Deckungsfähigkeiten gleichrangig in Anspruch genommen werden.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift begründet die Übertragbarkeit aller flexibilisierten Ausgaben gemäß den Absätzen 2 und 3. Die Übertragbarkeit der flexibilisierten Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 ergibt sich im Übrigen auch aus § 19 Absatz 1 der BHO (Übertragbarkeit der Ausgaben für Investitionen).

Zu Absatz 6

Der Absatz regelt eine Deckungsmöglichkeit für die in den Kapiteln ..11 der umstrukturierten Einzelpläne des Bundeshaushalts (vergleiche die Ausführungen zu

§ 5 Absatz 3) zentral veranschlagten flexibilisierten Verwaltungsausgaben. Die Regelung ermöglicht innerhalb eines Einzelplans eine Verstärkung eines Notleidenden Titels des Kapitels ..11 zu Lasten eines flexibilisierten Ausgabentitels desselben Ausgabenbereiches nach Absatz 3 der anderen Kapitel. Voraussetzung hierfür ist, dass neben dem Soll auch über etwaig vorhandene Ausgabereste des deckungsberechtigten Titels vollständig für dessen Zwecke verfügt wurde.

Im Interesse der notwendigen Flexibilität können sowohl die neu geschaffene Deckungsfähigkeit als auch die in den Kapiteln ..11 nach Absatz 3 und 4 geltenden, kapitelinternen Deckungsfähigkeiten gleichrangig in Anspruch genommen werden.

Zu § 6

Zu Absatz 1

Die Vorschrift lässt zu, dass die Einnahmen bei den genannten Titeln den Ausgaben zufließen; Haushaltsvermerke bei den einzelnen Titeln sind dadurch entbehrlich.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift lässt für den Bereich der flexibilisierten Ausgaben der Hauptgruppen 4 und 5 zu, dass Einnahmen den Ausgaben in den jeweiligen Kapiteln zufließen, soweit es sich um Erstattungen und Beiträge Dritter handelt. Die Vorschrift soll einen Anreiz schaffen, Beiträge und Erstattungen Dritter abzuverlangen.

Zu Absatz 3

Die Regelung sieht Deckungsmöglichkeiten für die Kapitel des Bundeshaushalts vor, auf die § 5 Absatz 2 bis 6 keine Anwendung findet.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift ermöglicht es, unterjährig im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements auftretenden zusätzlichen Anmietungsbedarf aufzufangen.

Zu Absatz 5

Die Bestimmung enthält eine Ermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgaben im Einzelplan 14 anzuordnen.

Zu Absatz 6

Die obersten Bundesbehörden und die anderen Nutzer erstatten für den Shuttleflugdienst zwischen Köln/Bonn und Berlin die auf sie entfallenden Flugkosten an den Titel 537 02 bei Kapitel 6003. Über diesen Titel erfolgt sodann die Abrechnung mit der privaten Fluggesellschaft.

Zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens werden auch die auf den nachgeordneten Bereich des Bundes entfallenden Flugkosten aus den Inlandsreisekosten- bzw. Trennungsgeldtiteln der obersten Bundesbehörden an den Titel 537 02 bei Kapitel 6003 erstattet. In Höhe dieser Kosten wird deshalb den obersten Bundesbehörden die Möglichkeit eingeräumt, ihre Inlandsreisekosten- und Trennungsgeldtitel aus den entsprechenden Titeln der nachgeordneten Behörden zu verstärken.

Zu Absatz 7

Die Regelung ermöglicht es, die durch die Veräußerung von Dienstkraftfahrzeugen nach einem Jahr Laufzeit erzielten Einnahmen für den Neuerwerb einzusetzen, falls für die Ersatzbeschaffung keine Mittel veranschlagt sind. Die konkrete Ausgestaltung der Regelung gibt das Bundesministerium der Finanzen per Rundschreiben bekannt. Bei Einhaltung dieser Vorgaben ist die Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen nicht erforderlich.

Zu Absatz 8

Mit der Vorschrift wird die Zweckbindung eines Teils des Mineralölsteueraufkommens auch auf sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur ausgedehnt.

Zu Absatz 9

Die Regelung stellt sicher, dass dem Sondervermögen „Investition- und Tilgungsfonds“ auch unabhängig von der in § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Investitions- und Tilgungsfonds“ vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 417) in der Fassung vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1577) geregelten Zuführung von Einnahmen aus dem Bundesbankgewinn Haushaltsmittel des Bundes zur Tilgung seiner Schulden zugeführt werden können.

Zu § 7

Zu Absatz 1

Die Vorschrift erleichtert den Austausch von Software in der öffentlichen Verwaltung und sichert die Gegenseitigkeit. Unwirtschaftliche Doppelentwicklungen sollen vermieden werden. Außerdem wird klargestellt, dass für erworbene Lizenzen an Standardsoftware die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend ist.

Zu Absatz 2

Mit der Regelung soll dem Informationsinteresse der Bürger an neuer Rechtsetzung und ähnlichen Informationen Rechnung getragen werden. Ergänzend wird die Abgabe von in elektronischer Form verfügbaren Entscheidungen der Bundesgerichte und Patentinformationsprodukten in einem erweiterten Haushaltsvermerk bei Kapitel 0711 Titel 543 01 geregelt.

Zu § 8

Zu Absatz 1

Die Ermächtigung, an institutionelle Zuwendungsempfänger Ausgaben zu leisten, ist von der Billigung der Wirtschaftsplanentwürfe durch die genannten Bundesministerien abhängig. Sollten sich im Haushaltsvollzug bedeutende neue institutionelle Förderungen ergeben, wird die Bundesregierung den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages unterrichten.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift normiert das Besserstellungsverbot für Beschäftigte von Zuwendungsempfängern des Bundes. Grundsätzlich dürfen Zuwendungen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass von dem Zuwendungsempfänger keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes vorgesehen sind. Im Wissenschaftsbereich ist eine Ausnahme normiert (vgl. §§ 2, 4 des Wissenschaftsfreiheitsgesetzes vom 5. Dezember 2012, BGBl. I S. 2457).

Zu § 9

Die Vorschrift stellt sicher, dass auch nach dem im Haushaltsjahr 2013 vollzogenen Wegfall der Darlehensfinanzierung von Baumaßnahmen diese nur im Wirtschaftsplan der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben veranschlagt und Mittel dafür eingesetzt werden dürfen, wenn die in § 24 Absatz 1 und § 54 Absatz 1 BHO und den hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften genannten Unterlagen vom Bundesministerium der Finanzen zuvor haushaltsseitig anerkannt worden sind. Im Falle einer Ausnahme nach § 24 Absatz 3 BHO bedarf die Aufhebung der Sperre der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) des Bundesministeriums der Finanzen.

Zu § 10

Zu Absatz 1

Die Regelung enthält eine pauschale Ermächtigung zur Abweichung von § 50 Absatz 3 BHO. Für die Dauer von bis zu drei Jahren können die Personalausgaben von der abordnenden Verwaltung weitergezahlt werden. Weitere Ausnahmen können durch Haushaltsvermerk oder durch Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen zugelassen werden.

Zu Absatz 2

Die Entscheidung über die Zahlung von Zulagen nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes trifft nach Absatz 3 dieser Regelung die oberste Dienstbehörde im Rahmen haushaltsrechtlicher Bestimmungen. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Haushaltssituation ist es erforderlich, die Zulagengewährung auf 0,1 Prozent der im jeweiligen Kapitel veranschlagten Ausgaben der Titel 422 .1 bzw. 423 01 zu begrenzen.

Zu Absatz 3

Die Flexibilisierungsregelungen in § 5 Absatz 2, 4 und 5 finden nur teilweise Anwendung auf die Kapitel 1401 und 1403. Daher ist eine gesonderte Regelung zur Einsparung der Mittel zur Gewährung von Leistungskomponenten für den Bereich des militärischen Personals erforderlich.

Zu § 11

Die an den bestimmten Haushaltsstellen genannten internationalen Finanzinstitutionen und Fonds können nach Maßgabe der jeweiligen Gründungsabkommen bzw. Resolutionen über die Kapitalaufstockung anstelle von Barleistungen auch Schuldscheine erhalten. Der Abruf der Schuldscheine erstreckt sich über einen Zeitraum von etwa zehn Jahren. Er richtet sich nach dem Finanzbedarf der jeweiligen Institution.

Durch die Begebung von Schuldscheinen wird eine nicht erforderliche Liquiditätshaltung bei den Institutionen zu Lasten des Bundeshaushalts vermieden.

Es handelt sich um folgende Institutionen:

- Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD, Weltbank);
- Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB);
- Asiatische Entwicklungsbank (AsDB);
- Inter-Amerikanische Entwicklungsbank (IDB);
- Karibische Entwicklungsbank (CDB);
- Gemeinsamer Fonds für Rohstoffe (GF);
- Multilaterale Investitions-Garantie-Agentur (MIGA);
- Internationale Entwicklungsorganisation (IDA);
- Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD);
- Sonderprogramm des IFAD für Subsahara-Afrika;
- Afrikanischer Entwicklungsfonds (AfDF);
- Asiatischer Entwicklungsfonds (AsDF);
- Sonderfonds der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank (FSO);
- Sonderfonds der Karibischen Entwicklungsbank (SDF);
- Globaler Umwelttreuhandfonds (GET) der Globalen Umweltfazilität (GEF);
- Fonds für ärmste Entwicklungsländer und Sonderfonds Klimawandel im Rahmen der Klimarahmenkonvention;
- Multilateraler Fonds des Montrealer Protokolls über die Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen;
- Fonds zur Sanierung des Sarkophags in Tschernobyl bei der EBWE.

Zu § 12

Zu Absatz 1

Der Bund ist gemäß § 364 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch verpflichtet, der Bundesagentur für Arbeit Liquiditätshilfen zu gewähren, deren Rahmen durch das Haushaltsgesetz festgelegt wird. In Anbetracht der konjunkturbedingten Einnahme- und Ausgabeentwicklung wird zur Absicherung unterjähriger Liquidität der Finanzrahmen für das Jahr 2015 auf 8 Milliarden Euro festgelegt.

Zu Absatz 2

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht finanziert sich gemäß § 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (FinDAG) grundsätzlich vollständig durch Gebühren sowie durch Umlage ihrer Kosten auf die beaufsichtigten Unternehmen und Institute. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist zur Kreditaufnahme nicht berechtigt. Die Einnahmen fließen nicht kontinuierlich. Zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen leistet der Bund nach § 13 Absatz 2 FinDAG die zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft notwendigen Liquiditätshilfen als verzinsliches, unterjähriges Darlehen. Ein Finanzrahmen in Höhe von 10 Millionen Euro ist im Jahr 2015 angemessen.

Zu Absatz 3

Ein Betriebsmitteldarlehen für die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist erforderlich, um Vorsorge gegen Liquiditätsengpässe zu treffen. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben finanziert sich aus der Verwaltung und Verwertung der ihr übertragenen Liegenschaften sowie aus vereinbarten Erstattungen. Die Einnahmen aus Liegenschaftsverkäufen sind von der Geschäftsentwicklung abhängig. Der Zufluss der Verkaufserlöse steht zeitlich nicht immer im Einklang mit dem Ausgabebedarf. § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben untersagt der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben eine Kreditaufnahme am Markt; notwendige Kredite gewährt der Bund. Ein Finanzrahmen als unterjähriges Darlehen in Höhe von 200 Millionen Euro ist im Jahr 2015 angemessen.

Zu Absatz 4

Die Regelung in Satz 1 legt die Auszahlungsgrundsätze der Bundeszuschüsse sowie der Beiträge des Bundes für rentenrechtliche Kindererziehungszeiten gesetzlich fest. Nach Maßgabe von Satz 2 kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen vom Grundsatz der Zahlung in zwölf gleichen Monatsraten abgewichen werden, sofern dies zur unterjährigen Stabilisierung der Finanzlage der Rentenversicherung geboten ist.

Zu Absatz 5

Die in den Sätzen 1 und 2 enthaltene Regelung schafft die haushaltsrechtliche Ermächtigung für gegebenenfalls im Haushaltsjahr 2015 erforderlich werdende unterjährige Liquiditätshilfen an den Gesundheitsfonds. Die Regelung in Satz 3 ermöglicht es, die Inanspruchnahme derartiger Liquiditätshilfen gegebenenfalls zu vermeiden. Nach § 221 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) erfolgen die Leistungen des Bundes zur pauschalen Abgeltung der Aufwendungen der Krankenkassen für versicherungsfremde Leistungen in monatlich zum ersten Bankarbeitstag zu überweisenden Teilbeträgen. Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen kann der monatliche Bundeszuschuss vorgezogen werden, soweit es zur Vermeidung von Liquiditätshilfen nach § 271 Absatz 3 SGB V erforderlich ist.

Zu Absatz 6

Die Postbeamtenversorgungskasse erbringt nach § 15 Absatz 1 des Gesetzes zum Personalrecht der Beschäftigten der früheren Deutschen Bundespost Versorgungs- und Beihilfeleistungen an ehemalige Postbeamte und finanziert sich durch Beiträge der Postnachfolgeunternehmen sowie Zuschüsse des Bundes. Um kurzzeitige Liquiditätsengpässe insbesondere am Jahresende vor dem Eingang der Ausgleichszahlungen der Postnachfolgeunternehmen für Vorruhestandsprogramme zu vermeiden, erhält der Bund die Möglichkeit, die zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft notwendigen Liquiditätshilfen als unverzinsliches unterjähriges Darlehen zu gewähren. Ein Finanzrahmen in Höhe von 250 Millionen Euro ist angemessen.

Die Regelung ist erforderlich, so lange die Postnachfolgeunternehmen Ausgleichszahlungen auf Grund der Vorruhestandsregelungen nach § 4 des Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur beim Bundes-eisenbahnvermögen und in den Postnachfolgeunternehmen leisten.

Zu Absatz 7

Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die zur Bestreitung von Ausgaben nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EU Nr. L347 vom 20. Dezember 2013, S. 549) erforderlichen Finanzmittel in Form von monatlichen Erstattungen zur Verfügung. Bis zur Überweisung dieser Zahlungen sind die Mitgliedstaaten unionsrechtlich verpflichtet, die betreffenden Finanzmittel vorzufinanzieren. In Deutschland obliegt die Bereitstellung der vorgenannten Mittel der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Die Liquiditätshilfen sollen die Bundesanstalt in die Lage versetzen, dieser gesetzlichen Aufgabenstellung nachzukommen.

Zu § 13

Zu Absatz 1

Die Regelung ist eine Ermächtigungsnorm für die Rückzahlung zu viel erhobener Einnahmen und stellt zugleich eine Buchungsvorschrift dar. Die Vorschrift betrifft Einnahmen, die sowohl im laufenden als auch in einem vorhergehenden Haushaltsjahr erzielt worden sind.

Zu Absatz 2

Die seit 1. Januar 1998 geltende Haushaltsflexibilisierung sieht die Übertragbarkeit nicht in Anspruch genomener Haushaltsmittel vor. Es ist daher geboten, in diesen Fällen eine generelle Absetzung von Rückflüssen bei den Ausgaben zuzulassen.

Zu Absatz 3

Es ist nicht möglich, Berichtigungen von Titelverwechslungen nach Abschluss der Bücher vorzunehmen.

Zu § 14

Zu Absatz 1

Während Planstellen für Beamtinnen und Beamte nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen mit rechtsverbindlicher Wirkung für die Verwaltung ausgebracht sind, werden Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer lediglich in der Erläuterung der Titel ausgewiesen. Die Vorschrift bestimmt, dass die Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ebenfalls verbindlich sind, sofern das Bundesministerium der Finanzen keine Abweichungen zulässt.

Das Bundesministerium der Finanzen bleibt ermächtigt, Lockerungen von der Verbindlichkeit von Stellenplänen auch ohne Haushaltsvermerk zuzulassen, sofern sichergestellt ist, dass dies zu Einsparungen bei den Personalausgaben für die in die Flexibilisierung einbezogenen Stellen führt. Hiermit sollen ein wirtschaftlicherer Ressourceneinsatz erreicht und die Eigenverantwortung bei der Bewirtschaftung gestärkt werden.

Zu Absatz 2

Die zu den Zuschusstiteln des Bundeshaushalts (institutionelle Förderung) aufgenommenen Stellenübersichten sind Teil der Erläuterungen und damit grundsätzlich nicht verbindlich. Sie können ganz oder teilweise nach § 17 Absatz 1 Satz 2 BHO für verbindlich erklärt werden.

Da bei der Aufstellung des Bundeshaushalts nicht im Einzelnen abzusehen ist, welche Projektaufträge der jeweilige institutionell geförderte Zuwendungsempfänger im betreffenden Haushaltsjahr durchzuführen hat, werden die für die Durchführung derartiger Projektaufgaben bewilligten Stellen in die Verbindlichkeit des Stellenplans nicht einbezogen.

Für die Fälle unvorhergesehener und tarifrechtlich unabweisbarer Höhergruppierungsansprüche kann das Bundesministerium der Finanzen die Befugnis, Abweichungen von der Verbindlichkeit des Stellenplans zuzulassen, auf die obersten Bundesbehörden delegieren. Einzelheiten hierzu werden im Rahmen der Haushaltsführung festgelegt. Ausnahmen von der Verbindlichkeit des Stellenplans gelten nach Maßgabe entsprechender Haushaltsvermerke.

Zu § 15

Zu Absatz 1

Die Regelung ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, unter bestimmten Voraussetzungen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages neue Planstellen und Stellen auszubringen.

Zu Absatz 2

Die Regelung ermöglicht die Übernahme von Überhangpersonal von Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung im weiteren Sinne, für die Planstellen bzw. Stellen im Bundshaushalt nicht ausgebracht sind. Aufgrund der festgelegten materiellen Kriterien ist die Ermächtigung haushaltswirtschaftlich mit einer Planstellen- bzw. Stellenumsetzung nach § 50 BHO vergleichbar.

Eine Beteiligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages ist daher nicht erforderlich.

Zu § 16

Zu Absatz 1

Die Ermächtigung ist erforderlich, um eine Weiterbeschäftigung des Überhangpersonals von Bundesbehörden zu unterstützen. Voraussetzung ist ein nachgewiesener Bedarf bei der aufnehmenden Behörde. Die neu ausgebrachten Planstellen und Stellen dürfen nur mit Überhangpersonal von Bundesbehörden besetzt werden. Darüber hinaus können bis zu 300 befristete Planstellen für Beamtinnen und Beamte der Postnachfolgeunternehmen aus dem Bereich der Informationstechnik ausgebracht werden, um den Bedarf der Bundesverwaltung in diesem Bereich zu decken.

Zu Absatz 2

Die im Bundshaushalt bereits ausgebrachten Vermerke, wonach Planstellen und Stellen nur mit Überhangpersonal besetzt werden dürfen, entfallen bei der Besetzung mit Überhangpersonal von Bundesbehörden, da der Vermerk seinen Zweck erfüllt hat.

Zu § 17

Die Vorschrift bündelt alle Regelungen des Haushaltsgesetzes, die Ersatzplanstellen betreffen.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Beamtinnen und Beamte, die in das Richteramt im Landesdienst überwechseln, sind bis zu zwei Jahre als Richterinnen und Richter kraft Auftrags tätig. In dieser Zeit sind sie vom bisherigen Dienstherrn abgeordnet.

Die vorgesehene Regelung ermöglicht die Wiederbesetzung des Dienstpostens der abgeordneten Beamtin oder des abgeordneten Beamten.

Zu Nummer 2

Die Fallgruppe der internationalen Zusammenarbeit beinhaltet unter anderem die Verwendung bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, die Teilnahme an einer zwischen- oder überstaatlichen Konferenz sowie die Vorbereitung auf diese Tätigkeiten. Ersatzplanstellen gelten auch für eine Verwendung im Rahmen von EU-Twinning- und vergleichbaren Projekten als ausgebracht.

Zu § 18

Die Vorschrift bündelt alle Regelungen des Haushaltsgesetzes, die Leerstellen betreffen.

Zu Absatz 1

Die Bestimmung ermöglicht es, frei werdende Planstellen in den aufgeführten Fällen (insbesondere Beurlaubung aus familiären Gründen oder zur Verwendung bei bestimmten Einrichtungen, Verwendung beim Bundeskanzleramt oder beim Bundespräsidialamt) unmittelbar nach dem Ausscheiden der Planstelleninhaber neu zu besetzen.

Zu Absatz 2

Bei gleichzeitiger Rückkehr mehrerer beurlaubter Beamtinnen und Beamter kann der Fall eintreten, dass auf lange Zeit jede frei werdende Planstelle für diesen Personenkreis benötigt wird. Die Vorschrift räumt dem Bundesministerium der Finanzen die Möglichkeit ein, in einer solchen Situation den Wegfall der Leerstellen zeitlich zu strecken.

Zu Absatz 3

Die Regelung erweitert den Anwendungsbereich der Regelungen der vorstehenden Absätze auf die genannten Beschäftigten.

Zu Absatz 4

Die Bestimmung regelt das Ausbringen einer Leerstelle beim Sondertatbestand der Wahl von Bundesrichterinnen und -richtern zu Richterinnen und Richtern am Bundesverfassungsgericht.

Zu Absatz 5

Bei Leerstellenanpassungen nach Satz 1 ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen. Damit soll sichergestellt werden, dass die materiellen Anforderungen für eine Leerstellenanpassung (Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen, fiktiver Karriereverlauf, Plausibilität des Vorhandenseins einer freien Planstelle) im Einzelfall vorliegen.

Zu § 19

Die Ermächtigung zur Umwandlung von Planstellen und Stellen soll haushaltsmäßig einen flexibleren Personaleinsatz (zum Beispiel bei der Versetzung von Bediensteten) ermöglichen.

Zu § 20

Zu Absatz 1

Die Regelung trifft Vorsorge, dass auch bei geringer Fluktuationsrate und umfangreichem Stellenwegfall auf Grund von kw-Vermerken vorhandene Bedienstete auf Planstellen und Stellen geführt werden können. Die Abweichung gilt nur so lange, bis die nächste Planstelle und Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe frei wird.

Zu Absatz 2

Die Regelung erleichtert die Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Dienst des Bundes bis zu einer Beschäftigungsquote von 6 Prozent. Die Vorschrift verweist somit nicht auf die durch das Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter vom 29. September 2000 (BGBl. I S. 1394) von 6 auf 5 Prozent der Arbeitsplätze eines Arbeitgebers reduzierte Pflichtquote zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen. Die abgesenkte Beschäftigungsquote wurde in der Bundesverwaltung nahezu flächendeckend erreicht. Zum

Erhalt der Förderwirkung wurde daher für den öffentlichen Dienst des Bundes an einer Beschäftigungsquote von 6 Prozent festgehalten.

Zu § 21

Die Regelung dient der Weiterverwendung von Bediensteten, die von ihrer bisherigen Dienststelle auf Dauer nicht mehr beschäftigt werden können.

Zu § 22

Die Vorschrift zählt Bestimmungen auf, die bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weiter gelten, soweit nicht bereits in einzelnen Vorschriften die Fortgeltung angeordnet wird. Ein Fortgelten auch des § 2 Absatz 8 des Haushaltsgesetzes bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres ist nicht erforderlich. In diesem Zeitraum steht die Kreditermächtigung aus dem noch nicht beschlossenen Haushaltsgesetz des neu angebrochenen Haushaltsjahres noch nicht zur Verfügung, und es muss statt dessen zunächst als „sonstige Quelle“ im Sinne von Artikel 111 Absatz 2 des Grundgesetzes auf die nach § 18 Absatz 3 der Bundshaushaltsordnung weitergeltende Restkreditermächtigung und danach auf die dem gegenüber nachrangige Kreditermächtigung aus Artikel 111 Absatz 2 des Grundgesetzes selbst zurückgegriffen werden. Eine Begrenzung der in dieser Phase vorrangig in Anspruch zu nehmenden Restkreditermächtigung auf 1 Prozent des Haushaltsvolumens gemäß § 2 Absatz 8 des Haushaltsgesetzes verfehlt daher im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung den Regelungszweck.

Zu § 23

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Haushaltsgesetzes 2015.

Entwurf

Bundeshaushaltsplan

2015

Gesamtplan des Bundeshaushaltsplans 2015.....	25
Teil I: Haushaltsübersicht	
- Einnahmen.....	28
- Ausgaben.....	30
- Verpflichtungsermächtigungen und deren Fälligkeiten.....	33
- Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 des Haushaltsgesetzes.....	34
Teil II: Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes sowie der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes.....	35
Teil III: Finanzierungsübersicht.....	36
Teil IV: Kreditfinanzierungsplan.....	37
 Übersichten zum Bundeshaushaltsplan 2015.....	 39
Teil I: Gruppierungsübersicht	
A. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Einnahme- und Ausgabegruppen.....	40
B. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach ökonomischen Arten.....	45
Teil II: Funktionenübersicht.....	51
Teil III: Haushaltsquerschnitt	
A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen.....	57
B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen.....	65
Teil IV: Übersicht über die den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten.....	79
Teil V: Personalübersicht	
A. Übersicht über die Planstellen der Beamtinnen und Beamten.....	81
B. Übersicht über die Planstellen der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.....	87
C. Übersicht über die Planstellen der Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten sowie der Assistentinnen und Assistenten.....	88
D. Übersicht über die Stellen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.....	89
E. Übersicht über die Planstellen der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie der Soldatinnen und Soldaten auf Zeit.....	93
F. Übersicht über die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Haushaltsjahr 2013...	94
Teil VI: Sonderabgaben des Bundes.....	97
Teil VII: 20 größte Steuervergünstigungen des Bundes.....	109
Teil VIII: Größte sonstige steuerliche Regelungen des Bundes.....	111
Teil IX: 20 größte Finanzhilfen des Bundes.....	113
Teil X: ÖPP-Projekte und privat vorfinanzierte öffentliche Baumaßnahmen.....	115
Teil XI: Übersicht zu den EU-Einnahmetiteln des Bundes.....	117

**Entwurf
Gesamtplan
des Bundeshaushaltsplans
2015**

Teil I: Haushaltsübersicht

- Einnahmen
- Ausgaben
- Verpflichtungsermächtigungen und deren Fälligkeiten
- Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 des Haushaltsgesetzes

Teil II: Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes sowie der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes

Teil III: Finanzierungsübersicht

Teil IV: Kreditfinanzierungsplan

Gesamtplan - Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Epl.	Bezeichnung	Summe Einnahmen		gegenüber 2014 mehr (+) weniger (-) 1 000 €
		2015 1 000 €	2014 1 000 €	
1	2	3	4	5
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	193	193	-
02	Deutscher Bundestag.....	1 851	1 893	-42
03	Bundesrat.....	96	73	+23
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt.....	3 165	3 165	-
05	Auswärtiges Amt.....	144 095	145 215	-1 120
06	Bundesministerium des Innern.....	380 911	405 915	-25 004
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher- schutz	480 334	464 843	+15 491
08	Bundesministerium der Finanzen.....	324 511	1 038 693	-714 182
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	459 909	627 087	-167 178
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ...	85 117	120 489	-35 372
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	1 899 530	1 863 291	+36 239
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruk- tur	5 802 933	5 192 367	+610 566
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	292 113	292 054	+59
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	107 036	99 546	+7 490
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.....	721 397	773 176	-51 779
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	68 410	68 452	-42
19	Bundesverfassungsgericht.....	40	40	-
20	Bundesrechnungshof.....	15	340	-325
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	566 166	566 030	+136
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	89 426	89 426	-
32	Bundesschuld.....	1 079 833	7 758 236	-6 678 403
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	286 992 919	276 989 476	+10 003 443
	Einnahmen.....	299 500 000	296 500 000	+3 000 000

Zu Spalte 3: Darin enthalten sind

- Steuereinnahmen in Höhe von 278 540 000 T€,
- Einnahmen aus Krediten in Höhe von - T€ sowie
- sonstige Einnahmen in Höhe von 20 960 000 T€.

Gesamtplan - Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben 2015 1 000 €	Verwaltungs- einnahmen 2015 1 000 €	Übrige Einnahmen 2015 1 000 €
1	2	6	7	8
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	-	3	190
02	Deutscher Bundestag.....	-	1 851	-
03	Bundesrat.....	-	66	30
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt.....	-	3 127	38
05	Auswärtiges Amt.....	-	143 695	400
06	Bundesministerium des Innern.....	-	375 346	5 565
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher- schutz	-	480 050	284
08	Bundesministerium der Finanzen.....	-	270 589	53 922
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	-	445 336	14 573
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirt- schaft	-	73 941	11 176
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	-	75 394	1 824 136
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infra- struktur	-	5 581 905	221 028
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	-	262 404	29 709
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	-	106 396	640
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.....	-	60 377	661 020
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	-	7 133	61 277
19	Bundesverfassungsgericht.....	-	40	-
20	Bundesrechnungshof.....	-	15	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammen- arbeit und Entwicklung.....	-	9 014	557 152
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	-	30 245	59 181
32	Bundesschuld.....	-	725 000	354 833
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	278 800 000	6 813 620	1 379 299
	Summe Haushalt 2015.....	278 800 000	15 465 547	5 234 453
	Summe Haushalt 2014.....	268 415 000	16 111 943	11 973 057
	gegenüber 2014 mehr(+)/weniger(-).....	+10 385 000	-646 396	-6 738 604

Gesamtplan - Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Epl.	Bezeichnung	Summe Ausgaben		gegenüber 2014 mehr (+) weniger (-) 1 000 €
		2015 1 000 €	2014 1 000 €	
1	2	3	4	5
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	33 675	33 110	+565
02	Deutscher Bundestag.....	802 780	765 403	+37 377
03	Bundesrat.....	23 811	23 000	+811
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt.....	2 104 532	2 095 554	+8 978
05	Auswärtiges Amt.....	3 419 569	3 638 266	-218 697
06	Bundesministerium des Innern.....	5 731 982	5 898 816	-166 834
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher- schutz	663 022	648 138	+14 884
08	Bundesministerium der Finanzen.....	5 441 019	5 206 261	+234 758
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	7 124 974	7 417 979	-293 005
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ...	5 319 027	5 310 535	+8 492
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	124 841 529	121 979 310	+2 862 219
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruk- tur	23 131 808	22 861 948	+269 860
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	32 261 030	32 435 376	-174 346
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	12 055 965	11 052 689	+1 003 276
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.....	3 905 236	3 667 304	+237 932
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	8 456 535	7 959 508	+497 027
19	Bundesverfassungsgericht.....	29 089	46 065	-16 976
20	Bundesrechnungshof.....	136 028	135 989	+39
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	6 445 468	6 443 633	+1 835
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	15 266 414	14 053 404	+1 213 010
32	Bundesschuld.....	28 161 458	28 551 743	-390 285
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	14 145 049	16 275 969	-2 130 920
	Ausgaben.....	299 500 000	296 500 000	+3 000 000

Gesamtplan - Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Epl.	Bezeichnung	Personal- ausgaben 2015 1 000 €	Sächliche Verwaltungs- ausgaben 2015 1 000 €	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw. 2015 1 000 €	Schulden- dienst 2015 1 000 €
1	2	6	7	8	9
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	19 331	9 032	-	-
02	Deutscher Bundestag.....	540 196	135 127	-	-
03	Bundesrat.....	15 085	8 152	-	-
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt.....	265 364	763 692	-	-
05	Auswärtiges Amt.....	938 807	317 668	-	-
06	Bundesministerium des Innern.....	3 274 878	1 108 275	-	-
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbrau- cherschutz	442 752	138 382	-	-
08	Bundesministerium der Finanzen.....	3 029 694	720 399	-	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ...	687 141	289 920	-	-
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirt- schaft	307 713	217 916	-	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	211 901	121 405	-	-
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale In- frastruktur	1 483 336	2 102 949	-	-
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	15 540 448	5 723 702	9 669 604	-
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	212 461	156 479	-	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.....	317 370	288 120	-	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frau- en und Jugend.....	112 420	40 110	-	-
19	Bundesverfassungsgericht.....	24 000	3 341	-	-
20	Bundesrechnungshof.....	112 686	16 842	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusam- menarbeit und Entwicklung.....	81 535	44 730	-	-
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung....	96 095	62 132	-	-
32	Bundesschuld.....	-	42 000	-	26 969 458
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	2 126 005	381 055	15 000	-
	Summe Haushalt 2015.....	29 839 218	12 691 428	9 684 604	26 969 458
	Summe Haushalt 2014.....	28 906 566	12 460 428	9 988 872	27 617 653
	gegenüber 2014 mehr(+)/weniger(-).....	+932 652	+231 000	-304 268	-648 195

Gesamtplan - Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Epl.	Bezeichnung	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) 2015 1 000 €	Ausgaben für Investitionen 2015 1 000 €	Besondere Finanzierungs- ausgaben 2015 1 000 €
1	2	10	11	12
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	3 963	1 349	-
02	Deutscher Bundestag.....	95 938	31 519	-
03	Bundesrat.....	329	245	-
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt.....	879 169	196 307	-
05	Auswärtiges Amt.....	2 021 028	171 566	-29 500
06	Bundesministerium des Innern.....	1 070 605	408 218	-129 994
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	71 687	10 201	-
08	Bundesministerium der Finanzen.....	1 540 149	150 777	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	4 737 848	1 472 278	-62 213
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	4 345 026	483 372	-35 000
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	124 499 095	9 128	-
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	6 807 735	12 782 788	-45 000
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	1 145 519	181 757	-
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	11 653 548	39 944	-6 467
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.....	998 294	2 326 040	-24 588
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	8 293 074	13 431	-2 500
19	Bundesverfassungsgericht.....	1 233	515	-
20	Bundesrechnungshof.....	4 937	1 563	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	1 920 468	4 398 735	-
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	13 368 529	2 218 079	-478 421
32	Bundesschuld.....	-	1 150 000	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	11 332 143	40 846	250 000
	Summe Haushalt 2015.....	194 790 317	26 088 658	-563 683
	Summe Haushalt 2014.....	189 570 000	29 853 026	-1 896 545
	gegenüber 2014 mehr(+)/weniger(-).....	+5 220 317	-3 764 368	+1 332 862

Gesamtplan - Teil I: Haushaltsübersicht

Verpflichtungsermächtigungen und deren Fälligkeiten

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächti- gung 2015 1 000 €	von dem Gesamtbetrag (Spalte 3) dürfen fällig werden				
			2016 1 000 €	2017 1 000 €	2018 1 000 €	Folgejahre 1 000 €	in künftigen Haushalts- jahren 1 000 €
1	2	3	4	5	6	7	8
02	Deutscher Bundestag.....	13 837	4 610	3 085	-	-	6 142
04	Bundeskanzlerin und Bundes- kanzleramt.....	98 631	40 158	34 868	21 105	2 500	-
05	Auswärtiges Amt.....	1 107 503	450 795	338 126	255 507	63 075	-
06	Bundesministerium des Innern.....	609 181	143 503	95 584	83 461	286 633	-
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.....	10 506	3 502	3 502	3 502	-	-
08	Bundesministerium der Finanzen..	427 308	56 980	63 430	44 078	262 820	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.....	3 269 623	1 023 383	1 068 826	873 836	303 578	-
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.....	1 101 593	304 955	217 773	125 921	452 944	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	2 412 190	1 467 185	645 952	182 173	116 880	-
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.....	11 188 969	3 436 200	1 948 860	1 131 797	1 372 112	3 300 000
14	Bundesministerium der Verteidi- gung.....	6 239 383	1 623 636	1 462 049	1 102 743	2 020 935	30 020
15	Bundesministerium für Gesundheit	71 743	34 768	23 939	13 036	-	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsi- cherheit.....	1 712 802	525 653	530 000	414 517	242 632	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	551 727	318 971	119 103	97 093	16 560	-
23	Bundesministerium für wirtschaftli- che Zusammenarbeit und Ent- wicklung.....	5 600 000	510 818	415 671	349 006	112 450	4 212 055
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	5 482 735	1 075 950	1 557 399	1 366 726	1 482 660	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	132 000	132 000	-	-	-	-
	Summe.....	40 029 731	11 153 067	8 528 167	6 064 501	6 735 779	7 548 217

Gesamtplan - Teil I: Haushaltsübersicht

Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 des Haushaltsgesetzes

Epl.	Bezeichnung	Kapitel	Summe		gegenüber 2014 mehr (+) weniger (-) 1 000 €
			2015 1 000 €	2014 1 000 €	
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	01, 11, 12, 13	23 651	23 369	+282
02	Deutscher Bundestag.....	01, 03, 04	317 711	287 678	+30 033
03	Bundesrat.....	11, 12	17 493	17 154	+339
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt..	01, 02, 03, 05, 06, 07, 08, 09	268 267	270 101	-1 834
05	Auswärtiges Amt.....	04, 11, 12, 13	1 168 969	1 147 902	+21 067
06	Bundesministerium des Innern.....	11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 23, 24, 25, 28, 29, 33, 34, 35	3 565 516	3 573 020	-7 504
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.....	10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19	414 357	407 082	+7 275
08	Bundesministerium der Finanzen.....	11, 12, 13, 14, 15, 16	2 813 545	2 688 759	+124 786
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.....	11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18	800 332	780 452	+19 880
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.....	11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18	368 160	386 827	-18 667
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozia- les.....	11, 12, 13, 14, 15, 16	219 955	213 397	+6 558
12	Bundesministerium für Verkehr und digi- tale Infrastruktur.....	01, 03, 04, 05, 08, 11, 12, 14, 16, 21, 23, 28	935 914	904 641	+31 273
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	01, 03, 04, 07, 09	2 005 476	2 005 657	-181
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	01, 04, 05, 06, 10, 11	290 893	283 430	+7 463
16	Bundesministerium für Umwelt, Natur- schutz, Bau und Reaktorsicherheit.....	11, 12, 13, 14, 15, 16, 17	377 075	361 071	+16 004
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	11, 12, 13, 14, 15	114 939	116 564	-1 625
19	Bundesverfassungsgericht.....	11, 12	22 814	39 964	-17 150
20	Bundesrechnungshof.....	11, 12, 13	94 283	95 314	-1 031
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zu- sammenarbeit und Entwicklung.....	11, 12	86 338	85 636	+702
30	Bundesministerium für Bildung und For- schung.....	02, 11, 12	124 615	126 802	-2 187
	Summe.....		14 030 303	13 814 820	+215 483

Gesamtplan - Teil II:

Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme
nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes sowie der Verordnung über das Verfahren
zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes

Komponenten zur Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme		Betrag für 2015
		Millionen €
1		2
1.	Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme (in % des BIP)..... (Basis 2010: 2,21%, Abbauschnitt: 0,31% p.a.)	0,660
2.	Nominales Bruttoinlandsprodukt des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres.....	2 737 600
3.	Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme..... (Produkt aus 1. und 2.)	18 077
4.	Saldo der finanziellen Transaktionen..... (Differenz zwischen 4a. und 4b.)	1 445
4a.	Finanzielle Transaktionen: Einnahmen.....	(1 846)
4aa.	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen Bundeshaushalt.....	1 846
4ab.	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen der Sondervermögen.....	-
4b.	Finanzielle Transaktionen: Ausgaben.....	(402)
4ba.	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen Bundeshaushalt.....	402
4bb.	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen der Sondervermögen.....	-
5.	Konjunkturkomponente..... (Produkt aus 5a. und 5b.)	-1 672
5a.	Nominale Produktionslücke.....	-7 962
5b.	Budgetsemielastizität (ohne Einheit).....	0,21
6.	Abbauverpflichtung aus dem Kontrollkonto.....	-
7.	Zulässige Nettokreditaufnahme (Differenz zwischen 3. und der Summe der Positionen 4., 5. und 6.)	18 304
8.	Nettokreditaufnahme des Bundes.....	-
9.	Finanzierungssalden der Sondervermögen.....	-
10.	Für die Schuldenregel relevante Kreditaufnahme (Differenz zwischen 8. und 9.)	-
Nachrichtlich: Stand des Kontrollkontos auf Basis des Haushaltsabschlusses 2013.....		83 046

Datengrundlage: Jeweils aktuelle Daten des Statistischen Bundesamts und gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen der Bundesregierung.

zu 4ab., 4bb. und 9: Zu den Sondervermögen gehören der "Energie- und Klimafonds" sowie der Fonds "Aufbauhilfe". Es ist derzeit noch nicht absehbar, in welchem Zeitraum und mit welchen Jahresfälligkeiten die übrigen Mittel des Fonds "Aufbauhilfe" abfließen werden.

Differenzen durch Rundung möglich.

Gesamtplan - Teil III:

Finanzierungsübersicht

Finanzierungsübersicht		Betrag für 2015	Betrag für 2014
		1 000 €	
1		2	3
1.	Berechnung des Finanzierungssaldos		
1.1	Einnahmen..... (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen) <i>davon:</i> <i>Steuereinnahmen</i> <i>Verwaltungseinnahmen</i>	299 240 000 278 540 000 20 700 000	289 782 000 268 197 000 21 585 000
1.2	Ausgaben..... (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages) Negativer Finanzierungssaldo (Finanzierungsdefizit)	299 500 000 -260 000	296 500 000 -6 718 000
2.	Deckung des Finanzierungssaldos		
2.1	Münzeinnahmen.....	260 000	218 000
2.2	Nettoneuverschuldung (Nettokreditaufnahme) am Kreditmarkt.....	-	6 500 000
2.3	Summe.....	(260 000)	(6 718 000)

Gesamtplan - Teil IV:

Kreditfinanzierungsplan

Kreditfinanzierungsplan		Betrag für 2015	Betrag für 2014
		1 000 €	
1		2	3
1. Einnahmen			
1.1 Einnahmen aus Krediten (Bruttokreditaufnahme).....		(189 384 982)	(206 122 257)
1.1.1 Laufzeit mehr als vier Jahre.....		99 821 760	118 169 598
1.1.2 Laufzeit ein bis vier Jahre.....		49 636 280	49 574 905
1.1.3 Laufzeit weniger als ein Jahr.....		39 926 942	38 377 754
1.2 Sonstige Einnahmen zur Schuldentilgung.....		(-)	(-)
1.2.1 Bundesbankmehrgewinn (Kap. 6002 Tit. 121 04).....		-	-
1.2.2 Spenden.....		-	-
1.2.3 Teilaufhebung von Entschuldungsbescheiden nach Art. 25 Abs. 3 Einigungsvertrag..		-	-
1.2.4 Rückbuchung erloschener Restanten.....		-	-
Einnahmen.....		189 384 982	206 122 257
2. Ausgaben zur Tilgung von Krediten			
2.1 Laufzeit mehr als vier Jahre.....		94 258 779	85 610 961
2.2 Laufzeit ein bis vier Jahre.....		55 974 957	55 605 075
2.3 Laufzeit weniger als ein Jahr.....		38 260 199	59 106 065
Ausgaben.....		188 493 935	200 322 101
3. Herleitung der Nettokreditaufnahme			
3.1 Bruttokreditaufnahme (aus 1.1).....		189 384 982	206 122 257
3.2 Sonstige Einnahmen zur Schuldentilgung (aus 1.2).....		-	-
		(189 384 982)	(206 122 257)
3.3 Tilgung von Krediten (aus 2.).....		-188 493 935	-200 322 101
		(891 047)	(5 800 156)
3.4 Eigenbestandsveränderung (Marktpflege).....		134 435	-1 853 739
		(1 025 482)	(3 946 417)
3.5 Selbstbewirtschaftungsmittel			
3.5.1 Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung von Auszahlungen zur Verrechnung auf Selbstbewirtschaftungskonten.....		-	1 400 000
3.5.2 Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen an Dritte aus Selbstbewirtschaftungskonten.....		-	-1 100 000
3.6 Sondervermögen „Schlusszahlungsvorsorge“			
3.6.1 Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführungen zum Sondervermögen.....		1 089 518	644 094
3.6.2 Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen.....		-	-
3.7 Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ und "Kinderbetreuungsfinanzierung"			
3.7.1 Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführungen zum Sondervermögen.....		-	-
3.7.2 Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen.....		-115 000	-388 000

Gesamtplan - Teil IV:

Kreditfinanzierungsplan

Kreditfinanzierungsplan	Betrag für 2015	Betrag für 2014
	1 000 €	
1	2	3
3.8 Sondervermögen "Aufbauhilfe"		
3.8.1 Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführung zum Sondervermögen.....	-	-
3.8.2 Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen.....	-2 000 000	-2 500 000
3.9 Umbuchungen zum Haushaltsausgleich gemäß dem Haushaltsvermerk zu Kap. 3201.....	-	4 497 489
Nettokreditaufnahme.....	-	6 500 000

Übersichten
zum Bundeshaushaltsplan
2015

Teil I: Gruppierungsübersicht

- A. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Einnahme- und Ausgabegruppen
- B. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach ökonomischen Arten

Teil II: Funktionenübersicht

Teil III: Haushaltsquerschnitt

- A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen
- B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Teil IV: Übersicht über die den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten

Teil V: Personalübersicht

- A. Übersicht über die Planstellen der Beamtinnen und Beamten
- B. Übersicht über die Planstellen der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
- C. Übersicht über die Planstellen der Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten sowie der Assistentinnen und Assistenten
- D. Übersicht über die Stellen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- E. Übersicht über die Planstellen der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie der Soldatinnen und Soldaten auf Zeit
- F. Übersicht über die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Haushaltsjahr 2013

Teil VI: Sonderabgaben des Bundes

Teil VII: 20 größte Steuervergünstigungen des Bundes

Teil VIII: Größte sonstige steuerliche Regelungen des Bundes

Teil IX: 20 größte Finanzhilfen des Bundes

Teil X: ÖPP-Projekte und privat vorfinanzierte öffentliche Baumaßnahmen

Teil XI: Übersicht zu den EU-Einnahmetiteln des Bundes

Übersichten - Teil I: Gruppierungsübersicht

A. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben
nach Einnahme- und Ausgabegruppen

Gruppe/Bezeichnung		2015	2014
		1 000 €	
1		2	3
0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel.....	278 800 000	268 415 000
01	Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage.....	222 363 000	210 440 000
02	EU-Eigenmittel.....	-29 750 000	-27 620 000
03-04	Bundessteuern.....	85 927 000	85 377 000
09	Steuerähnliche Abgaben.....	260 000	218 000
092	Münzeinnahmen (nur Bund).....	260 000	218 000
099	Sonstige steuerähnliche Abgaben.....	-	-
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.....	16 965 951	17 705 271
11	Verwaltungseinnahmen.....	7 862 891	8 095 021
111	Gebühren, sonstige Entgelte.....	6 854 545	6 957 478
112	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschließlich der damit zusammenhängenden Gerichts- und Verwaltungskosten).....	278 380	475 832
119	Sonstige Verwaltungseinnahmen.....	729 966	661 711
12	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen).....	6 539 896	6 847 369
121	Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen.....	6 452 959	6 756 589
122	Konzessionsabgaben.....	16 105	16 105
124	Mieten und Pachten.....	60 983	64 745
125	Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit.....	4 091	3 978
129	Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen).....	5 758	5 952
13	Einnahmen aus der Veräußerung von Gegenständen, Kapitalrückzahlungen.....	1 062 760	1 169 553
131	Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen.....	3 560	2 406
132	Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen.....	136 200	135 147
133	Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen.....	923 000	1 032 000
134	Kapitalrückzahlungen.....	-	-
14	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen.....	335 000	390 000
141	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Inland.....	35 000	70 000
146	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Ausland.....	300 000	320 000
15	Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich.....	62 768	67 993
152	Zinseinnahmen von Ländern.....	61 863	67 082
153	Zinseinnahmen von den Gemeinden und Gemeindeverbänden.....	905	911
154	Zinseinnahmen von Sondervermögen.....	-	-
16	Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen.....	179 172	176 947
161	Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen.....	2 131	2 876
162	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland.....	63 012	63 923
166	Zinseinnahmen aus dem Ausland.....	114 029	110 148
17	Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich.....	320 084	354 122
172	Darlehensrückflüsse von Ländern.....	316 954	350 949
173	Darlehensrückflüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden.....	3 130	3 173
174	Darlehensrückflüsse von Sondervermögen.....	-	-
176	Darlehensrückflüsse von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit.....	-	-
18	Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen.....	603 380	604 266
181	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen.....	22 414	26 586
182	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland.....	132 305	125 279
186	Darlehensrückflüsse aus dem Ausland.....	448 661	452 401
2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen.....	4 176 094	5 197 774
21	Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich.....	-	1 000 000
214	Allgemeine Zuweisungen von Sondervermögen.....	-	1 000 000

Übersichten - Teil I: Gruppierungsübersicht

A. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben
nach Einnahme- und Ausgabegruppen

Gruppe/Bezeichnung		2015	2014
		1 000 €	
1		2	3
23	Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich.....	2 788 496	2 749 926
232	Sonstige Zuweisungen von Ländern.....	2 711 963	2 672 762
233	Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden.....	820	1 010
234	Sonstige Zuweisungen von Sondervermögen.....	50 000	52 000
236	Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit.....	25 603	24 044
237	Sonstige Zuweisungen von Zweckverbänden.....	110	110
26	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen.....	1 341 174	1 304 150
261	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland.....	239 914	218 290
266	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Ausland (soweit nicht von der EU).....	1 101 260	1 085 860
27	Zuschüsse von der EU.....	-	-
271	Erstattungen von der EU.....	-	-
272	Sonstige Zuschüsse von der EU.....	-	-
28	Sonstige Zuschüsse aus sonstigen Bereichen.....	46 424	143 698
281	Sonstige Erstattungen aus dem Inland.....	28 099	125 429
282	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland.....	720	899
286	Sonstige Erstattungen aus dem Ausland (soweit nicht von der EU).....	17 605	17 370
287	Sonstige Zuschüsse aus dem Ausland (soweit nicht von der EU).....	-	-
29	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen.....	-	-
297	Vermögensübertragungen von Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse.....	-	-
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen.....	-442 045	5 181 955
32	Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt.....	-	6 500 000
321	Schuldenaufnahmen bei öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen.....	-	-
325	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt.....	-	6 500 000
34	Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen.....	241 955	241 955
341	Beiträge.....	241 705	241 705
342	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland.....	250	250
346	Zuschüsse für Investitionen von der EU.....	-	-
35	Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken.....	-	-
352	Entnahmen aus der Betriebsmittelrücklage.....	-	-
355	Entnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage.....	-	-
37	Globale Mehr- und Mindereinnahmen.....	-684 000	-1 560 000
372	Globale Mindereinnahmen.....	-684 000	-1 560 000
38	Haushaltstechnische Verrechnungen.....	-	-
381	Verrechnungen zwischen Kapiteln.....	-	-
382	Durchlaufende Posten.....	-	-
	Gesamteinnahmen.....	299 500 000	296 500 000

Übersichten - Teil I: Gruppierungsübersicht

A. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben
nach Einnahme- und Ausgabegruppen

Gruppe/Bezeichnung		2015	2014
		1 000 €	
1		2	3
4	Personalausgaben.....	29 839 218	28 906 566
41	Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige.....	359 044	352 795
411	Aufwendungen für Abgeordnete.....	356 528	350 179
412	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige.....	2 516	2 616
42	Bezüge und Nebenleistungen.....	18 693 399	18 724 867
421	Bezüge des Bundespräsidenten, Bundeskanzlers, der Ministerpräsidenten, Bürgermeister, Minister, Senatoren, Parlamentarischen Staatssekretäre und sonstiger Amtsträger.....	11 392	11 204
422	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter.....	6 395 804	6 193 279
423	Bezüge und Nebenleistungen der Berufssoldaten/ -innen, der Soldaten/-innen auf Zeit, Wehrsold und Nebenleistungen der Wehrpflichtigen sowie Sold der Zivildienstleistenden (nur Bund).....	6 882 710	6 949 515
424	Zuführung an die Versorgungsrücklage.....	153 480	148 991
427	Beschäftigungsentgelte, Vergütungen, Honorare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige.....	481 511	472 356
428	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte).....	4 745 175	4 926 942
429	Nicht aufteilbare Personalausgaben.....	23 327	22 580
43	Versorgungsbezüge und dgl.....	6 835 794	6 760 021
431	Versorgungsbezüge des Bundespräsidenten, Bundeskanzlers, der Ministerpräsidenten, Bürgermeister, Minister, Senatoren, Parlamentarischen Staatssekretäre und sonstiger Amtsträger.....	15 498	15 421
432	Versorgungsbezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter.....	2 831 574	2 793 200
433	Versorgungsbezüge der Soldatinnen und Soldaten (nur Bund).....	3 650 653	3 599 926
434	Zuführung an die Versorgungsrücklage.....	204 549	204 504
437	Versorgungsbezüge nach G 131.....	118 520	131 570
439	Sonstige Versorgungsbezüge und dgl.....	15 000	15 400
44	Beihilfen, Unterstützungen, Fürsorgeleistungen und dgl.....	1 592 723	1 563 976
441	Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.....	340 764	337 168
443	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen.....	191 693	199 099
446	Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und dgl.....	1 060 266	1 027 709
45	Sonstige personalbezogene Ausgaben.....	457 258	454 907
451	Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung und zu Gemeinschaftsveranstaltungen sowie für soziale Einrichtungen.....	1 828	1 846
452	Personalbezogene Zahlungen an die Sozialversicherungsträger (soweit nicht unter Obergruppen 41 bis 44 erfasst).....	43 891	44 284
453	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen.....	409 901	407 139
459	Sonstige personalbezogene Ausgaben.....	1 638	1 638
46	Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben.....	1 901 000	1 050 000
461	Globale Mehrausgaben für Personalausgaben.....	1 901 000	1 050 000
5	Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw., Ausgaben für den Schuldendienst.....	49 345 490	50 066 953
51-54	Sächliche Verwaltungsausgaben.....	12 691 428	12 460 428
511	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände.....	676 526	680 268
514	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.....	533 302	557 186
517	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume.....	1 385 940	1 349 321
518	Mieten und Pachten.....	3 758 005	3 784 936
519	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen.....	212 651	229 713
521	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens.....	1 154 716	1 058 939
523	Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken.....	1 147	1 137
525	Aus- und Fortbildung, Lehr- und Lernmittel.....	318 441	316 185
526	Ausgaben für Sachverständige, Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben.....	117 386	133 469
527	Dienstreisen.....	194 924	197 431
529	Verfügungsmittel.....	12 091	11 994
531-546	Sonstiges.....	4 134 632	3 870 405
547	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.....	191 667	269 444

Übersichten - Teil I: Gruppierungsübersicht

A. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben
nach Einnahme- und Ausgabegruppen

Gruppe/Bezeichnung		2015	2014
		1 000 €	
1		2	3
55	Militärische Beschaffungen, Materialerhaltung, Wehrforschung, wehrtechnische und sonstige militärische Entwicklung und Erprobung sowie militärische Anlagen (nur Bund).	9 684 604	9 988 872
551	Wehrforschung, wehrtechnische und sonstige militärische Entwicklung und Erprobung.....	653 049	828 355
553	Materialerhaltung.....	3 743 622	3 594 267
554	Militärische Beschaffungen.....	4 297 633	4 450 600
558	Militärische Anlagen einschließlich kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten.....	760 300	830 850
559	Beträge zu Beschaffungsvorhaben und zu Baumaßnahmen Dritter.....	230 000	284 800
57	Zinsausgaben an Kreditmarkt.....	26 969 458	27 617 653
573	Zinsausgaben für Ausgleichsforderungen (nur Bund).....	42 000	41 601
575	Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt.....	26 927 458	27 576 052
576	Zinsausgaben an Ausland.....	-	-
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen.....	194 790 317	189 570 000
61	Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich.....	781 006	655 006
612	Allgemeine Zuweisungen an Länder.....	6	6
614	Allgemeine Zuweisungen an Sondervermögen.....	781 000	655 000
62	Schuldendiensthilfen an öffentlichen Bereich.....	-	-
622	Schuldendiensthilfen an Länder.....	-	-
624	Schuldendiensthilfen an Sondervermögen.....	-	-
63	Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich.....	129 071 939	124 382 972
632	Sonstige Zuweisungen an Länder.....	15 662 879	13 976 330
633	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände.....	6 110	7 114
634	Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen.....	6 092 400	6 078 698
636	Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit.....	107 310 090	104 320 232
637	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände.....	460	598
66	Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche.....	683 385	915 137
661	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen.....	597 300	826 567
662	Schuldendiensthilfen an private Unternehmen.....	84 158	86 413
663	Schuldendiensthilfen an Sonstige im Inland.....	1 927	2 157
67	Erstattungen an sonstige Bereiche.....	789 193	772 408
671	Erstattungen an Inland.....	789 113	772 328
676	Erstattungen an Ausland.....	80	80
68	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Bereiche.....	62 789 084	62 216 653
681	Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen.....	27 825 937	27 470 757
682	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen (soweit nicht Gruppe 661).....	832 814	802 576
683	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen (soweit nicht Gruppe 662).....	3 562 139	3 615 478
684	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen).....	1 954 798	1 959 684
685	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen.....	21 763 604	21 195 286
686	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland.....	1 175 129	1 154 978
687	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland (soweit nicht Gruppe 688).....	5 672 663	6 015 894
688	Abführung der Eigenmittel an die EU.....	2 000	2 000
69	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen.....	675 710	627 824
697	Vermögensübertragungen an Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse.....	30 000	30 000
698	Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse.....	135 610	133 624
699	Vermögensübertragungen an Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse.....	510 100	464 200
7	Baumaßnahmen.....	6 240 573	6 272 672
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.....	19 848 085	23 580 354
81	Erwerb von beweglichen Sachen.....	1 039 567	995 984
811	Erwerb von Fahrzeugen.....	284 276	230 116
812	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen.....	755 291	765 868

Übersichten - Teil I: Gruppierungsübersicht

A. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben
nach Einnahme- und Ausgabegruppen

Gruppe/Bezeichnung		2015	2014
		1 000 €	
1		2	3
82	Erwerb von unbeweglichen Sachen.....	486 265	540 565
821	Gründerwerb.....	187 123	188 123
823	Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten sowie Erwerb von privat vorfinanzierten unbeweglichen Sachen.....	299 142	352 442
83	Erwerb von Beteiligungen und dgl.....	550	4 485 994
831	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland.....	550	142 570
836	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Ausland.....	-	4 343 424
85	Darlehen an öffentlichen Bereich.....	600	650
852	Darlehen an Länder.....	600	650
853	Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände.....	-	-
854	Darlehen an Sondervermögen.....	-	-
856	Darlehen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit.....	-	-
86	Darlehen an sonstige Bereiche.....	400 765	393 465
861	Darlehen an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen.....	-	1 000
862	Darlehen an private Unternehmen.....	-	-
863	Darlehen an Sonstige im Inland.....	4 015	4 215
866	Darlehen an Ausland.....	396 750	388 250
87	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen.....	1 150 000	900 000
870	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen.....	-	-
871	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen aus dem Inland.....	550 000	300 000
872	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen aus dem Ausland.....	600 000	600 000
88	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich.....	4 922 541	4 804 545
882	Zuweisungen für Investitionen an Länder.....	4 835 971	4 735 525
883	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände.....	86 070	68 520
884	Zuweisungen für Investitionen an Sondervermögen.....	500	500
89	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche.....	11 847 797	11 459 151
891	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.....	4 616 279	4 340 117
892	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen.....	205 599	188 820
893	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland.....	513 849	471 799
894	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen.....	1 454 591	1 330 617
896	Zuschüsse für Investitionen an Ausland.....	5 057 479	5 127 798
9	Besondere Finanzierungsausgaben.....	-563 683	-1 896 545
91	Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke.....	-	-
912	Zuführungen an Betriebsmittelrücklage.....	-	-
915	Zuführungen an Konjunkturausgleichsrücklage.....	-	-
916	Zuführungen an Fonds und Stöcke.....	-	-
97	Globale Mehr- und Minderausgaben.....	-563 683	-1 896 545
971	Globale Mehrausgaben.....	250 000	50 000
972	Globale Minderausgaben.....	-813 683	-1 946 545
98	Haushaltstechnische Verrechnungen.....	-	-
981	Verrechnungen zwischen Kapiteln.....	-	-
982	Durchlaufende Posten.....	-	-
	Gesamtausgaben.....	299 500 000	296 500 000

Übersichten - Teil I: Gruppierungsübersicht

B. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach ökonomischen Arten

Ord.- Nr.	Ausgaben	2015	2014
		Millionen €	
1	2	3	4
Einnahmen der laufenden Rechnung			
1	Steuern zusammen.....	278 540	268 197
2	Steuerähnliche Abgaben (ohne Münzeinnahmen).....	-	-
3	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit.....	6 540	6 847
31	Mieten und Pachten.....	61	65
32	Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit.....	6 479	6 783
4	Zinseinnahmen.....	242	245
41	von Verwaltungen.....	63	68
411	Länder.....	62	67
412	Gemeinden und Gemeindeverbände.....	1	1
413	Sondervermögen.....	-	-
414	Zweckverbände.....	-	-
42	von anderen Bereichen.....	179	177
421	Sozialversicherung.....	-	-
422	Sonstige.....	179	177
5	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse.....	4 454	5 674
51	von Verwaltungen.....	2 763	3 726
511	Länder.....	2 712	2 673
512	Gemeinden und Gemeindeverbände.....	1	1
513	Sondervermögen.....	50	1 052
514	Zweckverbände.....	0	0
52	von anderen Bereichen.....	1 692	1 948
521	Sozialversicherung.....	26	24
522	Sonstige - Inland.....	547	820
523	Ausland.....	1 119	1 103
6	Sonstige laufende Einnahmen.....	7 585	7 619
Einnahmen der laufenden Rechnung.....		297 361	288 582

Übersichten - Teil I: Gruppierungsübersicht

B. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach ökonomischen Arten

Ord.- Nr.	Ausgaben	2015	2014
		Millionen €	
1	2	3	4
Einnahmen der Kapitalrechnung			
1	Veräußerung von Sachvermögen.....	140	138
2	Vermögensübertragungen.....	242	242
21	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen.....	242	242
211	von Verwaltungen.....	-	-
212	von anderen Bereichen.....	242	242
22	Sonstige Vermögensübertragungen.....	-	-
221	von Verwaltungen.....	-	-
222	von anderen Bereichen.....	-	-
2221	Unternehmen - Inland.....	-	-
3	Darlehensrückflüsse, Veräußerung von Beteiligungen.....	2 181	2 380
31	Darlehensrückflüsse.....	1 258	1 348
311	von Verwaltungen.....	320	354
312	von anderen Bereichen.....	938	994
32	Veräußerung von Beteiligungen, Rückflüsse von Kapitaleinlagen.....	923	1 032
4	Darlehensaufnahme bei Verwaltungen.....	-	-
Summe Einnahmen der Kapitalrechnung.....		2 563	2 760
5	Globalansätze (soweit nicht aufgeteilt).....	-684	-1 560
Einnahmen zusammen.....		299 240	289 782
Finanzierung			
6	Saldo Finanzierungsdefizit (+/-).....	-260	-6 718
61	Nettokreditaufnahme.....	-	6 500
62	Münzeinnahmen.....	260	218
63	Entnahmen aus Rücklagen.....	-	-
Haushaltstechnische Verrechnungen			
7	Haushaltstechnische Verrechnungen.....	-	-
Einnahmen laut Haushaltsplan.....		299 500	296 500

Übersichten - Teil I: Gruppierungsübersicht

B. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach ökonomischen Arten

Ord.- Nr.	Einnahmen	2015	2014
		Millionen €	
1	2	3	4
Ausgaben der laufenden Rechnung			
1	Personalausgaben.....	29 839	28 907
11	Aktivitätsbezüge.....	21 943	21 119
12	Versorgung.....	7 896	7 788
2	Laufender Sachaufwand.....	24 340	24 196
21	Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens.....	1 367	1 289
22	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....	9 685	9 989
23	Sonstiger laufender Sachaufwand.....	13 288	12 918
3	Zinsausgaben.....	26 969	27 618
31	an Verwaltungen.....	-	-
32	an andere Bereiche.....	26 969	27 618
321	an Sozialversicherungsträger.....	-	-
322	an Sonstige.....	26 969	27 618
3211	für Ausgleichsforderungen.....	42	42
3222	an sonstigen inländischen Kreditmarkt.....	26 927	27 576
3233	an Ausland.....	-	-
4	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse.....	192 150	187 196
41	an Verwaltungen.....	22 543	20 718
411	Länder.....	15 663	13 976
412	Gemeinden.....	6	7
413	Sondervermögen.....	6 873	6 734
414	Zweckverbände.....	0	1
42	an andere Bereiche.....	169 607	166 478
421	Unternehmen.....	26 840	26 707
422	Renten, Unterstützungen u. Ä. an natürliche Personen.....	27 826	27 471
423	an Sozialversicherung.....	107 310	104 320
424	an private Institutionen ohne Erwerbscharakter.....	1 955	1 960
425	an Ausland.....	5 675	6 018
426	an Sonstige.....	2	2
Summe Ausgaben der laufenden Rechnung.....		273 299	267 916

Übersichten - Teil I: Gruppierungsübersicht

B. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach ökonomischen Arten

Ord.- Nr.	Einnahmen	2015	2014
		Millionen €	
1	2	3	4
Ausgaben der Kapitalrechnung			
1	Sachinvestitionen.....	7 766	7 809
11	Baumaßnahmen.....	6 241	6 273
12	Erwerb von beweglichen Sachen.....	1 040	996
13	Gründerwerb.....	486	541
2	Vermögensübertragungen.....	17 446	16 892
21	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen.....	16 770	16 264
211	an Verwaltungen.....	4 923	4 805
2111	Länder.....	4 836	4 736
2112	Gemeinden und Gemeindeverbände.....	86	69
2113	Sondervermögen.....	1	1
2114	Zweckverbände.....	-	-
212	an andere Bereiche.....	11 848	11 459
2121	Sozialversicherung.....	-	-
2122	Sonstige - Inland.....	6 790	6 331
2123	Ausland.....	5 057	5 128
22	Sonstige Vermögensübertragungen.....	676	628
221	an Verwaltungen.....	-	-
2211	Länder.....	-	-
2212	Gemeinden.....	-	-
222	an andere Bereiche.....	676	628
2221	Unternehmen - Inland.....	30	30
2222	Sonstige - Inland.....	136	134
2223	Ausland.....	510	464
3	Darlehen, Beteiligungen, Gewährleistungen.....	1 552	5 780
31	Darlehensgewährung.....	401	394
311	an Verwaltungen.....	1	1
312	an andere Bereiche.....	401	393
32	Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen.....	1	4 486
321	Inland.....	1	143
322	Ausland.....	-	4 343
33	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen.....	1 150	900
4	Darlehensrückzahlung an Verwaltungen.....	-	-
Summe Ausgaben der Kapitalrechnung.....		26 764	30 481
5	Globalansätze (soweit nicht aufgeteilt).....	-564	-1 897
Ausgaben zusammen.....		299 500	296 500
Finanzierung			
6	Zuführung an Rücklagen.....	-	-
7	Saldo Finanzierungsüberschuss.....	-	-
Haushaltstechnische Verrechnungen			
8	Haushaltstechnische Verrechnungen.....	-	-
Ausgaben laut Haushaltsplan.....		299 500	296 500

Übersichten - Teil I: Gruppierungsübersicht

B. Erläuterungen zum Teil I B

(Gruppierungsübersicht, Gliederung der Ausgaben und Einnahmen nach ökonomischen Arten)

Die vorstehende ökonomische Gliederung versucht, die Einnahmen und Ausgaben des Bundes als Teil des gesamtwirtschaftlichen Kreislaufs darzustellen. Sie deckt sich nicht vollständig mit der des Staatskontos der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, das teilweise Gesichtspunkten Rechnung tragen muss, denen eine auf Haushaltszahlen basierende Einteilung naturgemäß nicht in allen Fällen folgen kann; die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach ökonomischen Arten ist jedoch soweit dem Staatskonto der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung angeglichen, dass sie einer gesamtwirtschaftlichen Beurteilung der Bundesfinanzen zugrunde gelegt werden kann.

Die ökonomische Gliederung (Teil I B) weicht vom Teil I A der Gruppierungsübersicht in folgenden Punkten ab:

- Die Zahlungen an/von Sozialversicherungsträger/n werden - der Finanzstatistik folgend - den anderen Bereichen zugeordnet.
- Zahlungen im Rahmen der Schuldendiensthilfen an Dritte, die für die Tilgung von Schulden bestimmt sind, werden nicht wie die Zinszuschüsse bei den laufenden Übertragungen, sondern bei den sonstigen Vermögensübertragungen nachgewiesen.
- Global veranschlagte Personalverstärkungsmittel sind den Aktivitätsbezügen zugeordnet.

Die ökonomische Gliederung berücksichtigt dagegen - wie die Gruppierungsübersicht (Teil I A) - die Fallgruppensystematik zur Bereinigung des Zahlungsverkehrs zwischen Bund und Ländern bzw. zwischen Bund und Gemeinden.

Im Einzelnen schließen die Ausgabe- und Einnahmepositionen der ökonomischen Gliederung folgende Gruppen ein:

Bezeichnung	Hgr./ Ogr./ Grp.
Steuern.....	01, 021 - 023, 03, 04
Steuerähnliche Abgaben.....	024, 093, 099
Mieten und Pachten.....	124
Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit.....	121 - 123, 125 - 129
Zinseinnahmen von Verwaltungen.....	151 - 154, 157
Zinseinnahmen von anderen Bereichen.....	156, 16
Laufende Zuweisungen von Verwaltungen.....	211 - 214, 217 - 224, 226 - 235, 237
Laufende Zuschüsse von anderen Bereichen.....	112, 216, 235, 236, 261, 266, 27, 28
Sonstige laufende Einnahmen.....	111, 119
Veräußerung von Sachvermögen.....	131, 132
Zuweisungen für Investitionen von Verwaltungen.....	331 - 334, 337
Zuschüsse für Investitionen von anderen Bereichen.....	336, 341, 342, 346
Sonstige Vermögensübertragungen einschließlich Tilgungszuweisungen und -zuschüssen.....	29
Darlehensrückflüsse von Verwaltungen.....	171 - 174, 177
Darlehensrückflüsse von anderen Bereichen.....	141, 146, 186, 176, 181, 182
Veräußerung von Beteiligungen, Kapitalrückzahlungen.....	133, 134
Darlehensaufnahme bei Verwaltungen.....	312 bis 317
Nettokreditaufnahme (Zu den Kreditmarkttransaktionen rechnen auch die Darlehensgewährung der Sozialversicherung bzw. deren Tilgung.).....	32, 36 abzüglich 59
Entnahme aus Rücklagen.....	35
Münzeinnahmen.....	092
Haushaltstechnische Verrechnungen (Einnahmen).....	38

Bezeichnung	Hgr./ Ogr./ Grp.
Aktivitätsbezüge.....	41, 42, 441, 442, 443, 45, 46
Versorgung.....	43, 446
Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens.....	519, 521
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....	55
Sonstiger laufender Sachaufwand.....	511 - 518, 520, 523 - 529, 53, 54,67, 686
Zinsausgaben an Verwaltungen.....	56
Zinsausgaben an andere Bereiche.....	57
Laufende Zuweisungen an Verwaltungen (soweit nicht Tilgungszuweisungen).....	611 - 614, 617 - 624, 627 - 634, 637
Laufende Zuschüsse an andere Bereiche (soweit nicht Tilgungszuschüsse).....	661- 685,687, 688
Baumaßnahmen.....	7
Erwerb von beweglichen Sachen.....	81
Grunderwerb.....	82
Zuweisungen für Investitionen an Verwaltungen.....	881 - 884, 887
Zuschüsse für Investitionen an andere Bereiche.....	886, 89
Zuschüsse für Investitionen an Ausland.....	896
Sonstige Vermögensübertragungen an Verwaltungen (einschließlich Tilgungszuweisungen).....	691 - 696
Sonstige Vermögensübertragungen an andere Bereiche (einschließlich Tilgungszuschüsse).....	697- 699
Darlehen an Verwaltungen.....	851 - 854, 857
Darlehen an andere Bereiche.....	856, 861, 862, 863, 866
Erwerb von Beteiligungen und dergleichen.....	831, 836
Darlehensrückzahlungen an Verwaltungen.....	58
Inanspruchnahme aus Gewährleistungen.....	87
Zuführung an Rücklagen.....	91
Haushaltstechnische Verrechnungen (Ausgaben).....	98

Übersichten - Teil II: Funktionenübersicht

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Funktionen/Aufgabenbereichen

Funktion/Aufgabenbereich		2015		2014	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		1 000 €			
1		2	3	4	5
0	Allgemeine Dienste.....	3 315 405	64 703 659	3 306 078	69 601 905
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung.....	198 785	14 356 189	183 674	13 948 855
011	Politische Führung.....	49 536	3 540 036	59 063	3 441 547
012	Innere Verwaltung.....	5 237	294 034	5 225	251 819
013	Informationswesen.....	13 020	67 377	13 020	61 295
014	Statistischer Dienst.....	1 154	184 804	1 154	185 388
015	Zivildienst.....	685	60 361	685	62 098
016	Hochbauverwaltung.....	4 767	242 472	4 745	241 788
018	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, soweit nicht unter Funktionen 038, 039, 048, 058, 068, 118 und 138.....	4 406	9 145 730	4 503	8 941 070
019	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben.....	119 980	821 375	95 279	763 850
02	Auswärtige Angelegenheiten.....	1 806 828	9 765 270	1 794 833	14 450 647
021	Auslandsvertretungen (nur Bund).....	126 266	787 680	127 412	771 876
022	Internationale Organisationen.....	1 098 500	681 694	1 085 500	5 168 085
023	Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	566 162	6 322 850	566 021	6 324 295
024	Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland.....	7 500	771 313	7 500	768 548
029	Sonstige auswärtige Angelegenheiten.....	8 400	1 201 733	8 400	1 417 843
03	Verteidigung (nur Bund).....	290 718	31 797 540	290 794	32 365 647
031	Bundeswehrverwaltung.....	102	3 860 614	102	4 011 163
032	Deutsche Verteidigungsstreitkräfte.....	266 861	21 883 590	269 402	22 183 799
033	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte.....	1 505	37 650	1 640	37 430
036	Wehrforschung und wehrtechnische Entwicklung.....	17 200	769 987	14 600	952 469
037	Unterhaltssicherung.....	-	35 300	-	34 796
038	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Bundeswehrverwaltung.....	750	923 884	750	920 720
039	Versorgung einschließlich Beihilfen der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr.....	4 300	4 286 515	4 300	4 225 270
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung.....	420 894	4 247 269	447 116	4 354 621
042	Polizei.....	363 696	2 949 798	388 696	3 069 595
043	Öffentliche Ordnung.....	911	88 905	911	94 795
045	Bevölkerungs- und Katastrophenschutz.....	5 881	297 974	5 881	312 199
046	Wetterdienst.....	50 260	314 168	51 482	301 537
047	Schutz der Verfassung.....	-	209 641	-	209 712
048	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.....	146	386 783	146	366 783
05	Rechtsschutz.....	466 660	453 558	451 169	478 107
051	Gerichte und Staatsanwaltschaften.....	31 743	177 983	28 743	188 566
059	Sonstige Rechtsschutzaufgaben.....	434 917	275 575	422 426	289 541
06	Finanzverwaltung.....	131 520	4 083 833	138 492	4 004 028
061	Steuer- und Zollverwaltung.....	107 020	3 119 029	88 492	3 044 369
062	Schulden-, Vermögens- und sonstige Finanzverwaltung.....	-	31 000	25 000	31 000
068	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Finanzverwaltung.....	24 500	933 804	25 000	928 659
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten.....	130 466	20 500 037	127 321	19 303 814
11-12	Allgemeinbildende und berufliche Schulen.....	-	23 896	-	21 253

Übersichten - Teil II: Funktionenübersicht

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Funktionen/Aufgabenbereichen

Funktion/Aufgabenbereich		2015		2014	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		1 000 €			
1		2	3	4	5
114	Öffentliche weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/Förderschulen).....	-	20 672	-	18 629
124	Öffentliche Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs.....	-	-	-	-
127	Öffentliche berufliche Schulen.....	-	10	-	10
129	Sonstige schulische Aufgaben.....	-	3 214	-	2 614
13	Hochschulen.....	686	4 966 137	686	4 946 714
133	Öffentliche Hochschulen und Berufsakademien.....	686	63 965	686	64 065
134	Private Hochschulen und Berufsakademien.....	-	410	-	410
137	Deutsche Forschungsgemeinschaft.....	-	1 534 972	-	1 460 209
139	Sonstige Hochschulaufgaben.....	-	3 366 790	-	3 422 030
14	Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und dgl.....	59 181	3 489 071	59 181	2 708 347
141	Förderung für Schülerinnen und Schüler.....	-	903 000	-	598 000
142	Förderung für Studierende und wissenschaftlichen Nachwuchs.....	59 181	1 961 946	59 181	1 497 260
144	Förderung für Weiterbildungsteilnehmende.....	-	624 125	-	613 087
15	Sonstiges Bildungswesen.....	16	295 855	16	281 269
153	Sonstige Weiterbildung (ohne Förderung für Teilnehmende).....	16	250 855	16	281 269
154	Ausbildung der Lehrkräfte.....	-	45 000	-	-
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen (ohne Wehrforschung und wehrtechnische Entwicklung, vgl. Funktion 036).....	70 577	11 033 618	67 432	10 598 103
162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren.....	1 030	220 720	1 030	220 378
164	Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern (ohne Deutsche Forschungsgemeinschaft).....	-	4 541 982	-	4 234 977
165	Forschung und experimentelle Entwicklung.....	69 547	5 858 538	66 402	5 740 669
167	Zuschüsse an internationale wissenschaftliche Organisationen und zwischenstaatliche Forschungseinrichtungen.....	-	412 378	-	402 079
18-19	Kultur und Religion.....	6	691 460	6	748 128
182	Musikpflege.....	-	25 879	-	33 032
183	Museen, Sammlungen, Ausstellungen.....	-	408 346	-	391 084
186	Nichtwissenschaftliche Bibliotheken.....	-	1 800	-	1 800
187	Sonstige Kulturpflege.....	6	201 316	6	230 033
195	Denkmalschutz und -pflege.....	-	48 719	-	79 879
199	Kirchliche Angelegenheiten.....	-	5 400	-	12 300
2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik.....	2 822 677	152 444 101	2 789 693	147 876 162
21	Verwaltung für soziale Angelegenheiten.....	25 267	567 066	23 683	556 912
219	Sonstige Verwaltung für soziale Angelegenheiten.....	25 267	567 066	23 683	556 912
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung.....	2 622 750	102 653 293	2 582 600	99 690 678
221	Allgemeine Rentenversicherung (nur Bundesträger).....	-	76 344 670	-	74 468 780
222	Knappschaftliche Rentenversicherung (nur Bundesträger).....	-	5 414 000	-	5 464 000
223	Unfallversicherung.....	100	260 138	100	285 025
224	Krankenversicherung.....	-	12 885 120	-	11 847 120
225	Arbeitslosenversicherung (nur Bund).....	-	-	-	-
226	Alterssicherung der Landwirte (nur Bund).....	-	2 180 000	-	2 177 000
229	Sonstige Sozialversicherungen.....	2 622 650	5 569 365	2 582 500	5 448 753

Übersichten - Teil II: Funktionenübersicht

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Funktionen/Aufgabenbereichen

Funktion/Aufgabenbereich		2015		2014	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		1 000 €			
1	2	3	4	5	
23	Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u. Ä. (ohne Leistungen nach dem SGB VIII).....	64 610	7 984 499	64 860	7 342 560
231	Kindergeld, Kinderzuschlag.....	110	445 300	110	462 295
232	Elterngeld, Erziehungsgeld und Mutterschutz.....	-	6 403 520	-	5 888 590
233	Wohngeld.....	-	630 000	-	500 000
235	Soziale Einrichtungen.....	3 500	179 129	3 750	165 018
236	Förderung der Wohlfahrtspflege.....	-	31 507	-	31 657
237	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.....	61 000	295 043	61 000	295 000
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen.....	78 738	2 140 817	87 238	2 300 351
241	Kriegsopferversorgung und -fürsorge und gleichartige Leistungen.....	60 835	1 159 960	65 900	1 339 080
243	Lastenausgleich.....	15 311	15 930	18 711	18 324
244	Wiedergutmachung.....	-	138 778	-	160 913
246	Vertriebene und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler.....	2 592	29 917	2 627	29 314
249	Sonstige Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen.....	-	796 232	-	752 720
25	Arbeitsmarktpolitik.....	10 000	32 099 777	10 000	31 399 610
251	Arbeitslosengeld II nach dem SGB II.....	-	19 200 000	-	19 200 000
252	Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II.....	-	4 600 000	-	3 900 000
253	Aktive Arbeitsmarktpolitik.....	10 000	4 257 533	10 000	4 253 610
259	Sonstige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II.....	-	4 042 244	-	4 046 000
26	Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (ohne Kindertagesbetreuung).....	-	353 845	-	353 858
261	Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit.....	-	302 845	-	302 858
265	Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen.....	-	51 000	-	51 000
27	Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII.....	-	-	-	-
28	Soziale Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz.....	-	5 879 924	-	5 466 600
282	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII.....	-	5 879 924	-	5 466 600
29	Sonstige soziale Angelegenheiten.....	21 312	764 880	21 312	765 593
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung.....	412 476	1 966 958	404 181	2 007 898
31	Gesundheitswesen.....	119 751	604 661	112 617	596 985
311	Gesundheitsverwaltung.....	640	640	640	640
313	Arbeitsschutz.....	710	87 079	710	83 705
314	Gesundheitsschutz.....	118 401	516 942	111 267	512 640
32	Sport und Erholung.....	-	134 773	-	135 203
322	Sport.....	-	134 773	-	135 203
33	Umwelt- und Naturschutz.....	25 432	630 395	25 229	671 131
331	Umwelt- und Naturschutzverwaltung.....	4 295	145 571	3 954	140 085
332	Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes.....	21 137	484 824	21 275	531 046
34	Reaktorsicherheit und Strahlenschutz.....	267 293	597 129	266 335	604 579
341	Verwaltung für Reaktorsicherheit und Strahlenschutz.....	13 331	50 127	11 576	48 672
342	Maßnahmen der Reaktorsicherheit und des Strahlenschutzes.....	253 962	547 002	254 759	555 907
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste.....	412 334	2 030 451	455 801	2 192 211
41	Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie.....	408 364	1 486 198	451 827	1 680 122
411	Förderung des Wohnungsbaues.....	408 364	1 117 557	451 827	1 356 317
412	Wohnungsbauprämie/Vermögensbildung (nur Bund).....	-	364 600	-	321 430
419	Sonstiges Wohnungswesen.....	-	4 041	-	2 375

Übersichten - Teil II: Funktionenübersicht

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Funktionen/Aufgabenbereichen

Funktion/Aufgabenbereich		2015		2014	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		1 000 €			
1		2	3	4	5
42	Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung.....	70	540 253	74	507 589
422	Raumordnung und Landesplanung.....	-	852	-	792
423	Städtebauförderung.....	70	539 401	74	506 797
43	Kommunale Gemeinschaftsdienste (ohne Straßenbeleuchtung, Abwasserentsorgung und Abfallwirtschaft).....	3 900	4 000	3 900	4 500
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	33 552	970 184	36 957	960 343
51	Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Betriebsverwaltung).....	10 560	24 539	10 360	24 479
511	Verwaltung für Ernährung und Landwirtschaft.....	10 560	24 539	10 360	24 479
52	Landwirtschaft und Ernährung.....	22 562	942 195	26 112	932 414
521	Agrarstruktur und ländlicher Raum.....	16 143	566 350	19 550	566 570
522	Einkommenstabilisierende Maßnahmen.....	3 419	125 215	3 562	130 661
523	Landwirtschaftliche Produktion, Tiergesundheit und Ernährung.....	3 000	250 630	3 000	235 183
53	Forstwirtschaft und Jagd, Fischerei.....	430	3 450	485	3 450
531	Forstwirtschaft und Jagd.....	-	750	-	750
532	Fischerei.....	430	2 700	485	2 700
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.....	5 318 455	4 414 138	6 669 199	4 179 527
61	Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen.....	219 071	91 227	419 071	80 372
62	Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz.....	-	25 000	-	25 000
625	Küstenschutz.....	-	25 000	-	25 000
63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe.....	898 280	1 504 660	975 280	1 621 119
631	Kohlenbergbau.....	-	1 280 395	-	1 371 554
632	Sonstiger Bergbau.....	-	127 481	-	147 070
634	Verarbeitende Industrie.....	898 280	96 784	975 280	102 495
64	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung.....	14 445	518 160	9 085	427 901
641	Kernenergie.....	-	306 177	-	245 317
642	Erneuerbare Energieformen.....	-	54 883	-	67 164
643	Elektrizitätsversorgung.....	-	118 100	-	76 700
649	Sonstige Energie- und Wasserversorgung.....	14 445	39 000	9 085	38 720
65	Handel und Tourismus.....	-	369 334	-	375 813
651	Handel.....	-	340 973	-	347 452
652	Tourismus.....	-	28 361	-	28 361
66	Geld- und Versicherungswesen.....	2 515 152	47 753	2 515 256	41 442
661	Banken und Kreditinstitute.....	2 500 000	36 401	2 500 000	30 220
669	Sonstiges Geld- und Versicherungswesen.....	15 152	11 352	15 256	11 222
68	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen.....	1 631 577	1 243 981	2 710 577	1 005 193
69	Regionale Förderungsmaßnahmen.....	39 930	614 023	39 930	602 687
691	Betriebliche Investitionen.....	33 265	601 500	33 265	583 794
692	Verbesserung der Infrastruktur.....	-	12 523	-	18 778
693	Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur.....	6 665	-	6 665	115
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	5 750 550	16 745 583	5 138 754	16 421 026
71	Verwaltung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens.....	297 809	641 957	301 686	630 335
711	Verwaltung für Straßen- und Brückenbau.....	5 550	-	5 550	-
712	Verwaltung für Wasserstraßen und Häfen.....	126 892	252 975	126 892	250 567
719	Sonstige Verkehrs- und Nachrichtenverwaltung.....	165 367	388 982	169 244	379 768

Übersichten - Teil II: Funktionenübersicht

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Funktionen/Aufgabenbereichen

Funktion/Aufgabenbereich		2015		2014	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		1 000 €			
1		2	3	4	5
72	Straßen.....	4 435 737	7 673 384	4 435 737	7 434 626
721	Bundesautobahnen.....	4 427 685	3 837 564	4 427 685	3 667 690
722	Bundesstraßen.....	6 552	2 380 452	6 552	2 328 893
723	Landesstraßen.....	-	17 900	-	17 900
725	Gemeindestraßen.....	1 500	1 413 450	1 500	1 396 850
729	Sonstiger Straßenverkehr.....	-	24 018	-	23 293
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt.....	99 798	1 918 313	98 981	1 784 999
731	Wasserstraßen und Häfen.....	95 798	1 859 013	94 981	1 725 699
732	Förderung der Schifffahrt.....	4 000	59 300	4 000	59 300
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr.....	706 000	4 869 617	106 000	4 552 537
741	Öffentlicher Personennahverkehr.....	-	332 567	-	333 767
742	Eisenbahnen.....	706 000	4 537 050	106 000	4 218 770
75	Luftfahrt.....	207 856	224 126	193 000	354 873
77	Nachrichtenwesen.....	-	287 385	-	294 845
772	Rundfunk und Fernsehen.....	-	287 385	-	294 845
79	Sonstiges Verkehrswesen.....	3 350	1 130 801	3 350	1 368 811
8	Finanzwirtschaft.....	281 304 085	35 724 889	277 572 016	33 957 114
81	Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	2 835 252	5 622 810	2 965 780	5 675 021
811	Grundvermögen.....	2 712 000	-	2 816 630	-
812	Kapitalvermögen.....	73 252	-	97 150	-
813	Sondervermögen.....	50 000	5 622 810	52 000	5 675 021
82	Steuern und Finanzaufweisungen.....	278 800 000	819 352	269 415 000	693 352
83	Schulden.....	19 833	26 980 458	6 518 236	27 620 743
84	Beihilfen, Unterstützungen u. Ä.....	-	572 332	-	576 923
85	Rücklagen.....	-	-	-	-
86	Sonstiges.....	333 000	392 620	233 000	237 620
88	Globalposten.....	-684 000	1 337 317	-1 560 000	-846 545
89	Haushaltstechnische Verrechnungen.....	-	-	-	-
	Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben.....	299 500 000	299 500 000	296 500 000	296 500 000

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Gebühren	Steuern	Übrige Verwaltungseinnahmen	Erlöse	Zinseinnahmen von				
					Verwaltungen			anderen Bereichen	zusammen
					Länder	Gemeinden	LAF, ERP, Zweckverbände		
Millionen €									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
0 Allgemeine Dienste.....	1 217	-	247	109	-	0	-	118	118
01 Politische Führung und zentrale Verwaltung.....	123	-	63	1	-	-	-	-	-
02 Auswärtige Angelegenheiten.....	117	-	31	3	-	-	-	108	108
03 Verteidigung (nur Bund).....	80	-	78	102	-	0	-	9	9
04 Öffentliche Sicherheit und Ordnung.....	405	-	8	2	-	-	-	-	-
05 Rechtsschutz.....	465	-	1	0	-	-	-	0	0
06 Finanzverwaltung.....	26	-	66	2	-	-	-	-	-
1 Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten.	21	-	32	0	-	-	-	3	3
13 Hochschulen.....	-	-	1	-	-	-	-	-	-
14 Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und dgl.....	-	-	-	-	-	-	-	3	3
15 Sonstiges Bildungswesen.....	-	-	0	-	-	-	-	-	-
16 Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen.....	21	-	31	0	-	-	-	-	-
19 Übrige Bereiche aus 1.....	-	-	0	-	-	-	-	-	-
2 Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik.....	1	-	79	0	1	-	-	1	1
22 Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversicherung.....	-	-	0	-	-	-	-	-	-
23 Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u. Ä.....	-	-	0	-	-	-	-	1	1
24 Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen.....	-	-	63	-	1	-	-	0	1
25 Arbeitsmarktpolitik.....	-	-	10	-	-	-	-	-	-
26 Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
29 Übrige Bereiche aus 2.....	1	-	6	0	0	-	-	0	0
3 Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung.....	136	-	17	16	-	-	-	-	-
31 Gesundheitswesen.....	111	-	8	0	-	-	-	-	-
32 Sport.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
33 Umwelt- und Naturschutz.....	3	-	6	16	-	-	-	-	-
34 Reaktorsicherheit und Strahlenschutz..	21	-	3	-	-	-	-	-	-

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Gebühren	Steuern	Übrige Verwaltungseinnahmen	Erlöse	Zinseinnahmen von				
					Verwaltungen			anderen Bereichen	zusammen
					Länder	Gemeinden	LAF, ERP, Zweckverbände		
Millionen €									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
4 Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste.....	0	-	0	-	60	1	-	7	68
41 Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie.....	0	-	0	-	60	-	-	7	67
42 Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung...	-	-	-	-	0	-	-	-	0
43 Kommunale Gemeinschaftsdienste.....	-	-	-	-	-	1	-	-	1
5 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	10	-	17	0	0	-	-	0	0
52 Landwirtschaft und Ernährung.....	-	-	16	-	0	-	-	0	0
522 Einkommensstabilisierende Maßnahmen....	-	-	3	-	-	-	-	-	-
529 Übrige Bereiche aus 52.....	-	-	13	-	0	-	-	0	0
599 Übrige Bereiche aus 5.....	10	-	1	0	-	-	-	0	0
6 Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.....	748	-	3 316	898	1	-	-	1	2
62 Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
63 Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe.....	-	-	0	898	-	-	-	-	-
64 Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung.....	14	-	1	-	-	-	-	-	-
65 Handel und Tourismus.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
66 Geld- und Versicherungswesen.....	-	-	2 500	-	-	-	-	1	1
68 Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen.....	725	-	572	-	-	-	-	-	-
69 Regionale Fördermaßnahmen.....	-	-	33	-	1	-	-	-	1
699 Übrige Bereiche aus 6.....	9	-	210	0	-	-	-	-	-
7 Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	4 722	-	795	14	-	-	-	0	0
72 Straßen.....	4 401	-	29	6	-	-	-	0	0
73 Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt.....	89	-	2	0	-	-	-	-	-
74 Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr.....	-	-	706	-	-	-	-	-	-
75 Luftfahrt.....	25	-	1	1	-	-	-	-	-
799 Übrige Bereiche aus 7.....	208	-	57	6	-	-	-	-	-

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Gebühren	Steuern	Übrige Verwaltungseinnahmen	Erlöse	Zinseinnahmen von				
					Verwaltungen			anderen Bereichen	zusammen
					Länder	Gemeinden	LAF, ERP, Zweckverbände		
Millionen €									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
8 Finanzwirtschaft.....	-	278 540	3 046	25	-	-	-	49	49
81 Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	-	-	2 713	25	-	-	-	29	29
82 Steuern und Finanzzuweisungen.....	-	278 540	-	-	-	-	-	-	-
83 Schulden.....	-	-	-	-	-	-	-	20	20
84 Beihilfen, Unterstützungen u. Ä.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
88 Globalposten.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
899 Übrige Bereiche aus 8.....	-	-	333	-	-	-	-	-	-
Summe aller Hauptfunktionen.....	6 855	278 540	7 548	1 063	62	1	-	179	242

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Darlehensrückflüsse					Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen von		
	Verwaltung			anderen Bereichen	zusammen	Verwaltungen		anderen Bereichen
	Länder	Gemeinden	LAF, ERP, Zweckverbände			Länder	Gemeinden u. Sonstige	
				Millionen €				
1	11	12	13	14	15	16	17	18
4 Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste.....	307	3	-	34	344	-	-	-
41 Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie	307	-	-	34	341	-	-	-
42 Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung.....	0	-	-	-	0	-	-	-
43 Kommunale Gemeinschaftsdienste.....	-	3	-	-	3	-	-	-
5 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	4	-	-	2	6	-	-	-
52 Landwirtschaft und Ernährung.....	4	-	-	2	6	-	-	-
522 Einkommensstabilisierende Maßnahmen.....	-	-	-	-	-	-	-	-
529 Übrige Bereiche aus 52.....	4	-	-	2	6	-	-	-
599 Übrige Bereiche aus 5.....	-	-	-	0	0	-	-	-
6 Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.....	6	-	-	14	19	-	-	0
62 Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz.....	-	-	-	-	-	-	-	-
63 Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe.....	-	-	-	-	-	-	-	-
64 Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung.....	-	-	-	-	-	-	-	-
65 Handel und Tourismus.....	-	-	-	-	-	-	-	-
66 Geld- und Versicherungswesen.....	-	-	-	14	14	-	-	-
68 Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen.....	-	-	-	-	-	-	-	0
69 Regionale Fördermaßnahmen.....	6	-	-	-	6	-	-	-
699 Übrige Bereiche aus 6.....	-	-	-	-	-	-	-	-
7 Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	-	-	-	3	3	4	-	213
72 Straßen.....	-	-	-	0	0	-	-	-
73 Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt.....	-	-	-	-	-	4	-	5
74 Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr.....	-	-	-	-	-	-	-	-
75 Luftfahrt.....	-	-	-	-	-	-	-	182
799 Übrige Bereiche aus 7.....	-	-	-	3	3	-	-	27

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Darlehensrückflüsse					Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen von		
	Verwaltung			anderen Bereichen	zusammen	Verwaltungen		anderen Bereichen
	Länder	Gemeinden	LAF, ERP, Zweckverbände			Länder	Gemeinden u. Sonstige	
				Millionen €				
1	11	12	13	14	15	16	17	18
8 Finanzwirtschaft.....	-	-	-	18	18	-	-	50
81 Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	-	-	-	18	18	-	-	50
82 Steuern und Finanzzuweisungen.....	-	-	-	-	-	-	-	-
83 Schulden.....	-	-	-	-	-	-	-	-
84 Beihilfen, Unterstützungen u. Ä.....	-	-	-	-	-	-	-	-
88 Globalposten.....	-	-	-	-	-	-	-	-
899 Übrige Bereiche aus 8.....	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe aller Hauptfunktionen.....	317	3	-	603	923	2 712	1	1 463

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Schulden- aufnahmen bei Verwaltungen	Zuweisun- gen, Zu- schüsse für Investitio- nen	Sonstige Vermö- gens- über- tragun- gen	Sonstige Einnah- men	Einnahmen zusammen
	Millionen €				
1	19	20	21	22	23
0 Allgemeine Dienste.....	-	-	-	0	3 315
01 Politische Führung und zentrale Verwaltung.....	-	-	-	-	199
02 Auswärtige Angelegenheiten.....	-	-	-	-	1 807
03 Verteidigung (nur Bund).....	-	-	-	0	291
04 Öffentliche Sicherheit und Ordnung.....	-	-	-	-	421
05 Rechtsschutz.....	-	-	-	-	467
06 Finanzverwaltung.....	-	-	-	-	132
1 Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten.....	-	-	-	-	130
13 Hochschulen.....	-	-	-	-	1
14 Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studie- rende, Weiterbildungsteilnehmende und dgl.....	-	-	-	-	59
15 Sonstiges Bildungswesen.....	-	-	-	-	0
16 Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außer- halb der Hochschulen.....	-	-	-	-	71
19 Übrige Bereiche aus 1.....	-	-	-	-	0
2 Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Ar- beitsmarktpolitik.....	-	-	-	-	2 823
22 Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversi- cherung.....	-	-	-	-	2 623
23 Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u. Ä.....	-	-	-	-	65
24 Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und po- litischen Ereignissen.....	-	-	-	-	79
25 Arbeitsmarktpolitik.....	-	-	-	-	10
26 Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII.....	-	-	-	-	-
29 Übrige Bereiche aus 2.....	-	-	-	-	47
3 Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung.....	-	-	-	242	412
31 Gesundheitswesen.....	-	-	-	-	120
32 Sport.....	-	-	-	-	-
33 Umwelt- und Naturschutz.....	-	-	-	-	25
34 Reaktorsicherheit und Strahlenschutz.....	-	-	-	242	267
4 Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste.....	-	-	-	-	412
41 Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie.....	-	-	-	-	408
42 Geoinformation, Raumordnung und Landespla- nung, Städtebauförderung.....	-	-	-	-	0
43 Kommunale Gemeinschaftsdienste.....	-	-	-	-	4
5 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	-	-	-	-	34
52 Landwirtschaft und Ernährung.....	-	-	-	-	23
522 Einkommensstabilisierende Maßnahmen.....	-	-	-	-	3
529 Übrige Bereiche aus 52.....	-	-	-	-	19
599 Übrige Bereiche aus 5.....	-	-	-	-	11

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Schulden- aufnahmen bei Verwaltungen	Zuweisun- gen, Zu- schüsse für Investitio- nen	Sonstige Vermö- gens- über- tragun- gen	Sonstige Einnah- men	Einnahmen zusammen
	Millionen €				
1	19	20	21	22	23
6 Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.....	-	-	-	335	5 318
62 Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küsten- schutz.....	-	-	-	-	-
63 Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baue- werke.....	-	-	-	-	898
64 Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung.....	-	-	-	-	14
65 Handel und Tourismus.....	-	-	-	-	-
66 Geld- und Versicherungswesen.....	-	-	-	-	2 515
68 Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstlei- stungen.....	-	-	-	335	1 632
69 Regionale Fördermaßnahmen.....	-	-	-	-	40
699 Übrige Bereiche aus 6.....	-	-	-	-	219
7 Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	-	-	-	-	5 751
72 Straßen.....	-	-	-	-	4 436
73 Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schiff- fahrt.....	-	-	-	-	100
74 Eisenbahnen und öffentlicher Personennahver- kehr.....	-	-	-	-	706
75 Luftfahrt.....	-	-	-	-	208
799 Übrige Bereiche aus 7.....	-	-	-	-	301
8 Finanzwirtschaft.....	-	-	-	-684	281 044
81 Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen..	-	-	-	-	2 835
82 Steuern und Finanzaufweisungen.....	-	-	-	-	278 540
83 Schulden.....	-	-	-	-	20
84 Beihilfen, Unterstützungen u. Ä.....	-	-	-	-	-
88 Globalposten.....	-	-	-	-684	-684
899 Übrige Bereiche aus 8.....	-	-	-	-	333
Summe aller Hauptfunktionen.....	-	-	-	-107	299 240

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Personal- ausga- ben	Sächli- che Verwal- tungs- ausga- ben	Rüs- tungs- käufe usw.	Zins- ausga- ben	Zuweisungen und Erstattungen mit Ausnahme für Investitionen an			
					Länder	Ge- mein- den	Son- der- vermö- gen	zu- sam- men
Millionen €								
1	2	3	4	5	6	7	8	9
5 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	14	232	-	-	195	-	-	195
52 Landwirtschaft und Ernährung.....	-	223	-	-	195	-	-	195
522 Einkommensstabilisierende Maßnahmen.....	-	98	-	-	-	-	-	-
529 Übrige Bereiche aus 52.....	-	124	-	-	195	-	-	195
599 Übrige Bereiche aus 5.....	14	9	-	-	-	-	-	-
6 Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.....	77	425	-	-	1	-	-	1
62 Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz.....	-	-	-	-	-	-	-	-
63 Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe.....	-	0	-	-	-	-	-	-
64 Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung.....	-	35	-	-	-	-	-	-
65 Handel und Tourismus.....	-	310	-	-	-	-	-	-
66 Geld- und Versicherungswesen.....	-	18	-	-	-	-	-	-
68 Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen.....	-	39	-	-	-	-	-	-
69 Regionale Fördermaßnahmen.....	-	11	-	-	1	-	-	1
699 Übrige Bereiche aus 6.....	77	13	-	-	-	-	-	-
7 Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	1 034	2 021	-	-	138	-	9	147
72 Straßen.....	-	961	-	-	136	-	-	136
73 Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt.....	561	310	-	-	3	-	1	3
74 Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr.....	-	5	-	-	-	-	-	-
75 Luftfahrt.....	58	24	-	-	0	-	2	2
799 Übrige Bereiche aus 7.....	416	723	-	-	-	-	6	6
8 Finanzwirtschaft.....	2 473	388	15	26 969	0	-	6 404	6 404
81 Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	-	-	-	-	-	-	5 623	5 623
82 Steuern und Finanzzuweisungen.....	-	-	-	-	0	-	781	781
83 Schulden.....	-	11	-	26 969	-	-	-	-
84 Beihilfen, Unterstützungen u. Ä.....	572	-	-	-	-	-	-	-
88 Globalposten.....	1 901	-	-	-	-	-	-	-
899 Übrige Bereiche aus 8.....	-	377	15	-	-	-	-	-
Summe aller Hauptfunktionen.....	29 839	14 656	9 685	26 969	15 663	6	6 874	22 543

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich		Zuschüsse und Erstattungen mit Ausnahme für Investitionen				
		Renten, Unter- stützungen usw.	an Unterneh- men	an Sozial- versicherungen	an Sonstige	zusammen
		Millionen €				
1	10	11	12	13	14	
0 Allgemeine Dienste.....	46	7 766	524	5 114	13 449	
01 Politische Führung und zentrale Verwaltung....	2	7 504	151	227	7 884	
02 Auswärtige Angelegenheiten.....	8	94	-	4 337	4 439	
03 Verteidigung (nur Bund).....	35	103	-	388	526	
04 Öffentliche Sicherheit und Ordnung.....	1	7	0	131	139	
05 Rechtsschutz.....	0	3	-	28	31	
06 Finanzverwaltung.....	-	56	372	2	430	
1 Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten.....	694	11 637	-	474	12 805	
13 Hochschulen.....	-	3 918	-	12	3 930	
14 Förderung für Schülerinnen und Schüler, Stu- dierende, Weiterbildungsteilnehmende und dgl.....	685	444	-	4	1 134	
15 Sonstiges Bildungswesen.....	-	149	-	7	156	
16 Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außer- halb der Hochschulen.....	1	6 642	-	414	7 056	
19 Übrige Bereiche aus 1.....	9	483	-	37	529	
2 Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik.....	27 033	4 431	106 778	1 083	139 325	
22 Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversi- cherung.....	116	-	102 501	-	102 618	
23 Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u. Ä.....	6 845	155	4	52	7 056	
24 Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen.....	728	16	178	79	1 001	
25 Arbeitsmarktpolitik.....	19 331	3 903	4 042	29	27 305	
26 Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII...	-	-	-	326	326	
29 Übrige Bereiche aus 2.....	12	357	53	598	1 020	
3 Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung...	52	88	-	192	332	
31 Gesundheitswesen.....	52	3	-	46	101	
32 Sport.....	-	-	-	114	114	
33 Umwelt- und Naturschutz.....	-	31	-	31	62	
34 Reaktorsicherheit und Strahlenschutz.....	0	54	-	1	55	
4 Wohnungswesen, Städtebau, Raumord- nung und kommunale Gemeinschafts- dienste.....	-	1	-	-	1	
41 Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie.....	-	1	-	-	1	
42 Geoinformation, Raumordnung und Landes- planung, Städtebauförderung.....	-	-	-	-	-	
43 Kommunale Gemeinschaftsdienste.....	-	-	-	-	-	
5 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	-	6	-	96	102	
52 Landwirtschaft und Ernährung.....	-	4	-	96	100	
522 Einkommensstabilisierende Maßnahmen.....	-	4	-	16	20	
529 Übrige Bereiche aus 52.....	-	-	-	80	80	
599 Übrige Bereiche aus 5.....	-	2	-	0	2	

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Zuschüsse und Erstattungen mit Ausnahme für Investitionen				
	Renten, Unter- stützungen usw.	an Unterneh- men	an Sozial- versicherungen	an Sonstige	zusammen
	Millionen €				
1	10	11	12	13	14
6 Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.....	-	1 812	-	130	1 942
62 Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz.....	-	-	-	-	-
63 Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe.....	-	1 406	-	-	1 406
64 Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung.	-	405	-	32	438
65 Handel und Tourismus.....	-	-	-	60	60
66 Geld- und Versicherungswesen.....	-	-	-	-	-
68 Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen.....	-	0	-	38	39
69 Regionale Fördermaßnahmen.....	-	-	-	-	-
699 Übrige Bereiche aus 6.....	-	-	-	-	-
7 Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	0	418	8	541	967
72 Straßen.....	-	5	-	-	5
73 Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt.....	0	59	8	0	68
74 Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr.....	-	78	-	-	78
75 Luftfahrt.....	-	-	-	140	140
799 Übrige Bereiche aus 7.....	-	275	-	401	676
8 Finanzwirtschaft.....	0	-	-	-	0
81 Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	-	-	-	-	-
82 Steuern und Finanzaufwendungen.....	-	-	-	-	-
83 Schulden.....	-	-	-	-	-
84 Beihilfen, Unterstutzungen u. Ä.....	-	-	-	-	-
88 Globalposten.....	-	-	-	-	-
899 Übrige Bereiche aus 8.....	0	-	-	-	0
Summe aller Hauptfunktionen.....	27 826	26 159	107 310	7 629	168 924

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Schuldendiensthilfen an			
	Verwaltungen		andere Bereiche	zusammen
	Länder	Gemeinden und Sonstige		
	Millionen €			
1	15	16	17	18
0 Allgemeine Dienste.....	-	-	-	-
01 Politische Führung und zentrale Verwaltung.....	-	-	-	-
02 Auswärtige Angelegenheiten.....	-	-	-	-
03 Verteidigung (nur Bund).....	-	-	-	-
04 Öffentliche Sicherheit und Ordnung.....	-	-	-	-
05 Rechtsschutz.....	-	-	-	-
06 Finanzverwaltung.....	-	-	-	-
1 Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten.....	-	-	15	15
13 Hochschulen.....	-	-	-	-
14 Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und dgl.....	-	-	15	15
15 Sonstiges Bildungswesen.....	-	-	-	-
16 Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen.....	-	-	-	-
19 Übrige Bereiche aus 1.....	-	-	-	-
2 Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik.....	-	-	1	1
22 Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversicherung.....	-	-	-	-
23 Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u. Ä.....	-	-	-	-
24 Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen.....	-	-	-	-
25 Arbeitsmarktpolitik.....	-	-	-	-
26 Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII.....	-	-	-	-
29 Übrige Bereiche aus 2.....	-	-	1	1
3 Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung.....	-	-	-	-
31 Gesundheitswesen.....	-	-	-	-
32 Sport.....	-	-	-	-
33 Umwelt- und Naturschutz.....	-	-	-	-
34 Reaktorsicherheit und Strahlenschutz.....	-	-	-	-
4 Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste.....	-	-	576	576
41 Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie.....	-	-	576	576
42 Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung.....	-	-	-	-
43 Kommunale Gemeinschaftsdienste.....	-	-	-	-
5 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	-	-	7	7
52 Landwirtschaft und Ernährung.....	-	-	7	7
522 Einkommensstabilisierende Maßnahmen.....	-	-	7	7
529 Übrige Bereiche aus 52.....	-	-	-	-
599 Übrige Bereiche aus 5.....	-	-	-	-

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Schuldendiensthilfen an			
	Verwaltungen		andere Bereiche	zusammen
	Länder	Gemeinden und Sonstige		
	Millionen €			
1	15	16	17	18
6 Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.....	-	-	84	84
62 Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz.....	-	-	-	-
63 Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe..	-	-	73	73
64 Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung.....	-	-	-	-
65 Handel und Tourismus.....	-	-	-	-
66 Geld- und Versicherungswesen.....	-	-	-	-
68 Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen..	-	-	12	12
69 Regionale Fördermaßnahmen.....	-	-	-	-
699 Übrige Bereiche aus 6.....	-	-	-	-
7 Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	-	-	-	-
72 Straßen.....	-	-	-	-
73 Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt..	-	-	-	-
74 Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr....	-	-	-	-
75 Luftfahrt.....	-	-	-	-
799 Übrige Bereiche aus 7.....	-	-	-	-
8 Finanzwirtschaft.....	-	-	-	-
81 Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	-	-	-	-
82 Steuern und Finanzaufweisungen.....	-	-	-	-
83 Schulden.....	-	-	-	-
84 Beihilfen, Unterstützungen u. Ä.....	-	-	-	-
88 Globalposten.....	-	-	-	-
899 Übrige Bereiche aus 8.....	-	-	-	-
Summe aller Hauptfunktionen.....	-	-	683	683

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Bau- maß- nah- men	Erwerb von		Darlehen an					zu- sam- men
		beweg- lichem	unbe- weg- lichem	Beteili- gungen	Verwaltungen		andere Bereiche		
					Länder	Gemein- den und Sonstige	Sozial- versi- che- rung	Sonstige	
		Vermögen		Millionen €					
1	19	20	21	22	23	24	25	26	27
0 Allgemeine Dienste.....	247	711	16	-	-	-	-	397	397
01 Politische Führung und zentrale Verwaltung.....	84	148	0	-	-	-	-	-	-
02 Auswärtige Angelegenheiten.....	103	11	14	-	-	-	-	397	397
03 Verteidigung (nur Bund).....	1	151	2	-	-	-	-	-	-
04 Öffentliche Sicherheit und Ord- nung.....	55	260	-	-	-	-	-	-	-
05 Rechtsschutz.....	1	9	-	-	-	-	-	-	-
06 Finanzverwaltung.....	3	131	-	-	-	-	-	-	-
1 Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angele- genheiten.....	40	75	-	-	-	-	-	-	-
13 Hochschulen.....	-	1	-	-	-	-	-	-	-
14 Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbil- dungsteilnehmende und dgl.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
15 Sonstiges Bildungswesen.....	0	0	-	-	-	-	-	-	-
16 Wissenschaft, Forschung, Ent- wicklung außerhalb der Hoch- schulen.....	39	74	-	-	-	-	-	-	-
19 Übrige Bereiche aus 1.....	1	0	-	-	-	-	-	-	-
2 Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik.....	2	3	-	-	1	-	-	0	1
22 Sozialversicherung einschl. Ar- beitslosenversicherung.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
23 Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u. Ä.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
24 Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereig- nissen.....	2	-	-	-	1	-	-	0	1
25 Arbeitsmarktpolitik.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
26 Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
29 Übrige Bereiche aus 2.....	0	3	-	-	-	-	-	-	-
3 Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung.....	419	24	-	-	-	-	-	-	-
31 Gesundheitswesen.....	16	14	-	-	-	-	-	-	-
32 Sport.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
33 Umwelt- und Naturschutz.....	0	6	-	-	-	-	-	-	-
34 Reaktorsicherheit und Strahlen- schutz.....	403	3	-	-	-	-	-	-	-

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Bau- maß- nah- men	Erwerb von		Darlehen an					zu- sam- men
		beweg- lichem	unbe- weg- lichem	Beteili- gungen	Verwaltungen		andere Bereiche		
					Vermögen	Länder	Gemein- den und Sonstige	Sozial- versi- che- rung	
Millionen €									
1	19	20	21	22	23	24	25	26	27
4 Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste.....	-	-	-	-	-	-	-	4	4
41 Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie.....	-	-	-	-	-	-	-	4	4
42 Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
43 Kommunale Gemeinschaftsdienste.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
5 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	1	1	-	1	-	-	-	-	-
52 Landwirtschaft und Ernährung.....	-	-	-	1	-	-	-	-	-
522 Einkommensstabilisierende Maßnahmen.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
529 Übrige Bereiche aus 52.....	-	-	-	1	-	-	-	-	-
599 Übrige Bereiche aus 5.....	1	1	-	-	-	-	-	-	-
6 Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.....	0	1	-	-	-	-	-	1 150	1 150
62 Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
63 Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
64 Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
65 Handel und Tourismus.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
66 Geld- und Versicherungswesen....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
68 Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen.....	-	-	-	-	-	-	-	1 150	1 150
69 Regionale Fördermaßnahmen.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
699 Übrige Bereiche aus 6.....	0	1	-	-	-	-	-	-	-
7 Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	5 530	224	470	-	-	-	-	-	-
72 Straßen.....	4 610	57	470	-	-	-	-	-	-
73 Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt.....	862	115	-	-	-	-	-	-	-
74 Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
75 Luftfahrt.....	-	1	-	-	-	-	-	-	-
799 Übrige Bereiche aus 7.....	59	52	-	-	-	-	-	-	-

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Bau- maß- nah- men	Erwerb von		Darlehen an					zu- sam- men
		beweg- lichem	unbe- weg- lichem	Beteili- gungen	Verwaltungen		andere Bereiche		
					Vermögen		Länder	Gemein- den und Sonstige	
Millionen €									
1	19	20	21	22	23	24	25	26	27
8 Finanzwirtschaft.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
81 Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
82 Steuern und Finanzzuweisungen.	-	-	-	-	-	-	-	-	-
83 Schulden.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
84 Beihilfen, Unterstützungen u. Ä....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
88 Globalposten.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
899 Übrige Bereiche aus 8.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe aller Hauptfunktionen...	6 241	1 040	486	1	1	-	-	1 551	1 551

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an				
	Verwaltung		andere Bereiche		zusammen
	Länder	Gemeinden und Sonstige	Sozialversicherung	Sonstige	
	Millionen €				
1	28	29	30	31	32
0 Allgemeine Dienste.....	1	8	-	4 193	4 201
01 Politische Führung und zentrale Verwaltung....	-	-	-	112	112
02 Auswärtige Angelegenheiten.....	-	-	-	4 016	4 016
03 Verteidigung (nur Bund).....	1	7	-	22	29
04 Öffentliche Sicherheit und Ordnung.....	-	2	-	44	45
05 Rechtsschutz.....	-	-	-	-	-
06 Finanzverwaltung.....	-	-	-	0	0
1 Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten.....	1 126	-	-	2 139	3 265
13 Hochschulen.....	1 013	-	-	0	1 014
14 Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und dgl.....	-	-	-	5	5
15 Sonstiges Bildungswesen.....	-	-	-	62	62
16 Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen.....	113	-	-	1 911	2 024
19 Übrige Bereiche aus 1.....	-	-	-	161	161
2 Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik.....	3	-	-	10	13
22 Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversicherung.....	-	-	-	-	-
23 Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u. Ä.....	-	-	-	0	0
24 Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen.....	-	-	-	6	6
25 Arbeitsmarktpolitik.....	-	-	-	-	-
26 Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII....	3	-	-	-	3
29 Übrige Bereiche aus 2.....	-	-	-	4	4
3 Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung...	30	-	-	316	346
31 Gesundheitswesen.....	-	-	-	14	14
32 Sport.....	16	-	-	-	16
33 Umwelt- und Naturschutz.....	14	-	-	294	308
34 Reaktorsicherheit und Strahlenschutz.....	-	-	-	8	8
4 Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste.....	1 051	-	-	385	1 435
41 Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie.....	518	-	-	384	902
42 Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung.....	529	-	-	1	530
43 Kommunale Gemeinschaftsdienste.....	4	-	-	-	4
5 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten....	370	-	-	48	418
52 Landwirtschaft und Ernährung.....	370	-	-	47	417
522 Einkommensstabilisierende Maßnahmen.....	-	-	-	-	-
529 Übrige Bereiche aus 52.....	370	-	-	47	417
599 Übrige Bereiche aus 5.....	-	-	-	1	1

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an				
	Verwaltung		andere Bereiche		zusammen
	Länder	Gemeinden und Sonstige	Sozial- versiche- rung	Sonstige	
	Millionen €				
1	28	29	30	31	32
6 Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.....	625	-	-	78	703
62 Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz.....	25	-	-	-	25
63 Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe.....	-	-	-	26	26
64 Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung.	-	-	-	45	45
65 Handel und Tourismus.....	-	-	-	-	-
66 Geld- und Versicherungswesen.....	-	-	-	-	-
68 Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen.....	-	-	-	5	5
69 Regionale Fördermaßnahmen.....	600	-	-	2	602
699 Übrige Bereiche aus 6.....	-	-	-	-	-
7 Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	1 593	78	-	4 680	6 350
72 Straßen.....	1 353	78	-	4	1 435
73 Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt.....	-	-	-	-	-
74 Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr.....	239	-	-	4 547	4 787
75 Luftfahrt.....	-	-	-	-	-
799 Übrige Bereiche aus 7.....	-	-	-	128	128
8 Finanzwirtschaft.....	38	-	-	-	38
81 Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	-	-	-	-	-
82 Steuern und Finanzaufwendungen.....	38	-	-	-	38
83 Schulden.....	-	-	-	-	-
84 Beihilfen, Unterstützungen u. Ä.....	-	-	-	-	-
88 Globalposten.....	-	-	-	-	-
899 Übrige Bereiche aus 8.....	-	-	-	-	-
Summe aller Hauptfunktionen.....	4 836	86	-	11 848	16 770

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Sonstige Vermögensübertragungen an				Sonstige Ausgaben	Ausgaben zusammen
	Verwaltungen		andere Bereiche	Zusammen		
	Länder	Gemeinden und Sonstige				
	Millionen €					
1	33	34	35	36	37	38
0 Allgemeine Dienste.....	-	-	19	19	-	64 704
01 Politische Führung und zentrale Verwaltung.....	-	-	-	-	-	14 356
02 Auswärtige Angelegenheiten.....	-	-	1	1	-	9 765
03 Verteidigung (nur Bund).....	-	-	19	19	-	31 798
04 Öffentliche Sicherheit und Ordnung.....	-	-	-	-	-	4 247
05 Rechtsschutz.....	-	-	-	-	-	454
06 Finanzverwaltung.....	-	-	-	-	-	4 084
1 Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten..	-	-	-	-	-	20 500
13 Hochschulen.....	-	-	-	-	-	4 966
14 Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und dgl.....	-	-	-	-	-	3 489
15 Sonstiges Bildungswesen.....	-	-	-	-	-	296
16 Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen.....	-	-	-	-	-	11 034
19 Übrige Bereiche aus 1.....	-	-	-	-	-	715
2 Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik.....	-	-	626	626	-	152 444
22 Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversicherung.....	-	-	-	-	-	102 653
23 Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u. Ä.....	-	-	-	-	-	7 984
24 Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen.....	-	-	510	510	-	2 141
25 Arbeitsmarktpolitik.....	-	-	116	116	-	32 100
26 Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII.....	-	-	-	-	-	354
29 Übrige Bereiche aus 2.....	-	-	-	-	-	7 212
3 Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung.....	-	-	-	-	-	1 967
31 Gesundheitswesen.....	-	-	-	-	-	605
32 Sport.....	-	-	-	-	-	135
33 Umwelt- und Naturschutz.....	-	-	-	-	-	630
34 Reaktorsicherheit und Strahlenschutz.....	-	-	-	-	-	597
4 Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste.....	-	-	-	-	-	2 030
41 Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie.....	-	-	-	-	-	1 486
42 Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung.....	-	-	-	-	-	540
43 Kommunale Gemeinschaftsdienste.....	-	-	-	-	-	4

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Sonstige Vermögensübertragungen an				Sonstige Ausgaben	Ausgaben zusammen
	Verwaltungen		andere Bereiche	Zusammen		
	Länder	Gemeinden und Sonstige				
	Millionen €					
1	33	34	35	36	37	38
5 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	-	-	-	-	-	970
52 Landwirtschaft und Ernährung.....	-	-	-	-	-	942
522 Einkommensstabilisierende Maßnahmen.....	-	-	-	-	-	125
529 Übrige Bereiche aus 52.....	-	-	-	-	-	817
599 Übrige Bereiche aus 5.....	-	-	-	-	-	28
6 Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.....	-	-	30	30	-	4 414
62 Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz.....	-	-	-	-	-	25
63 Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe.....	-	-	-	-	-	1 505
64 Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung.....	-	-	-	-	-	518
65 Handel und Tourismus.....	-	-	-	-	-	369
66 Geld- und Versicherungswesen.....	-	-	30	30	-	48
68 Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen.....	-	-	-	-	-	1 244
69 Regionale Fördermaßnahmen.....	-	-	-	-	-	614
699 Übrige Bereiche aus 6.....	-	-	-	-	-	91
7 Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	-	-	-	-	-	16 746
72 Straßen.....	-	-	-	-	-	7 673
73 Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt.....	-	-	-	-	-	1 918
74 Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr.....	-	-	-	-	-	4 870
75 Luftfahrt.....	-	-	-	-	-	224
799 Übrige Bereiche aus 7.....	-	-	-	-	-	2 060
8 Finanzwirtschaft.....	-	-	-	-	-564	35 725
81 Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	-	-	-	-	-	5 623
82 Steuern und Finanzaufwendungen.....	-	-	-	-	-	819
83 Schulden.....	-	-	-	-	-	26 980
84 Beihilfen, Unterstützungen u. Ä.....	-	-	-	-	-	572
88 Globalposten.....	-	-	-	-	-564	1 337
899 Übrige Bereiche aus 8.....	-	-	-	-	-	393
Summe aller Hauptfunktionen.....	-	-	676	676	-564	299 500

Übersichten - Teil IV:

Übersicht über die den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten

Einnahmen		Ausgaben	
Kapitel Titel Zweckbestimmung	Ist 2013 1 000 €	Kapitel Titel Zweckbestimmung	Ist 2013 1 000 €
1	2	3	4
Epl. 08 - Bundesministerium der Finanzen			
Kap. 0801 Tit. 382 01 Rückforderung von Lastenausgleich nach § 349 LAG	4 200	Kap. 0801 Tit. 982 11 Abführung der Rückforderungen nach § 349 LAG an den Entschädigungsfonds	4 200
Kap. 0802 Tit. 382 01 Leistungen der Entsendestreitkräfte	106 470	Kap. 0802 Tit. 982 01 Zahlung von Mieten, Pachten, Nutzungsentgelten und Bewirtschaftungskosten an Dritte für Liegenschaften, die für die Entsendestreitkräfte angemietet wurden	95 154
Summe	110 670	Summe	99 354
Epl. 09 - Bundesministerium für Wirtschaft und Energie			
Kap. 0918 Tit. 382 01 Einnahmen von Gebühren für die Energieregulierung im Auftrag der Länder und von Ausgleichsabgaben nach dem Postgesetz und von Abgaben zugunsten eines Vermittlungsdienstes für Hörgeschädigte	1 382	Kap. 0918 Tit. 982 01 Erstattungen von Gebühren für die Energieregulierung an die Länder und Ausgleichsleistungen nach dem Postgesetz und Leistungen an einen Vermittlungsdienst für Hörgeschädigte	1 382
Summe	1 382	Summe	1 382
Epl. 12 - Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur			
Kap. 1203 Tit. 382 07 Lotsgeld, Entgelte der Kanalsteuerer auf dem Nord-Ostsee-Kanal	158 444	Kap. 1203 Tit. 982 07 Durchleitung von Fremdgeldern	163 870
Kap. 1203 Tit. 382 08 Befahrungsabgaben, die für Dritte erhoben werden	5 426		
Summe	163 870	Summe	163 870
Epl. 14 - Bundesministerium der Verteidigung			
Kap. 1403 Tit. 382 01 Einnahmen aus der Bewirtschaftung der Mannschafts-, Unteroffiziers- und Offiziersheime, der Verkaufsstellen sowie aus der Durchführung der "Tage der offenen Tür" und sonstiger Veranstaltungen	3 758	Kap. 1403 Tit. 982 01 Betreuungsmaßnahmen aus abgeführten Einnahmen, Überschüsse aus der Durchführung der "Tage der offenen Tür" und sonstiger Veranstaltungen	3 704
Summe	3 758	Summe	3 704
Gesamtsumme	279 680	Gesamtsumme	268 310

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

A. Übersicht über die Planstellen der Beamtinnen und Beamten ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2015

a) = oberste Bundesbehörden

b) = nachgeordneter Bereich

Differenzen durch Rundung

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamt- zahl der Planstel- len	in den Besoldungsgruppen											
			Besoldungsordnung B											
			zus.	B 11	B 10	B 9	B 8	B 7	B 6	B 5	B 4	B 3	B 2	B 1
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt..... a)	98	19	1	-	3	-	-	2	-	-	13	-	-
	Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz.... a)	8	2	-	-	-	-	-	1	-	-	1	-	-
02	Deutscher Bundestag..... a)	1 428	83	1	-	4	-	-	14	-	-	64	-	-
	davon Ersatzplanstellen (2)													
	Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages.. a)	33	3	-	-	-	-	-	1	-	-	2	-	-
03	Bundesrat..... a)	115	13	1	-	1	-	-	3	-	-	8	-	-
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt..... a)	338	65	1	-	7	-	-	21	-	-	36	-	-
	Presse- und Informationsamt der Bundesregierung.. a)	191	24	1	2	3	-	-	5	-	-	13	-	-
	davon Ersatzplanstellen (1)													
	Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien..... a)	174	21	-	-	1	-	-	4	-	-	16	-	-
	davon Ersatzplanstellen (2)													
	nachgeordneter Bereich b)	622	9	-	-	-	-	-	2	-	-	2	5	-
	davon Ersatzplanstellen (3)													
05	Auswärtiges Amt..... a)	4 320	292	2	-	33	-	-	81	-	-	176	-	-
	davon Ersatzplanstellen (31)		(2)									(2)		
	nachgeordneter Bereich b)	98	13	-	-	-	-	-	1	-	-	12	-	-
06	Bundesministerium des Innern..... a)	1 151	116	2	-	11	-	-	22	1	-	80	-	-
	davon Ersatzplanstellen (21)		(2)									(2)		
	nachgeordneter Bereich b)	40 536	93	-	-	3	2	-	10	6	9	41	22	-
	davon Ersatzplanstellen (35)													
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher- schutz..... a)	728	82	2	-	7	-	-	16	-	-	57	-	-
	davon Ersatzplanstellen (4)													
	nachgeordneter Bereich b)	2 006	13	-	-	-	1	-	1	-	1	6	4	-
	davon Ersatzplanstellen (3)													
08	Bundesministerium der Finanzen..... a)	1 434	155	3	-	10	-	-	27	1	-	114	-	-
	davon Ersatzplanstellen (19)													
	nachgeordneter Bereich b)	37 139	45	-	-	-	-	-	10	-	1	12	22	-
	davon Ersatzplanstellen (74)													
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie..... a)	1 197	156	3	-	9	-	-	33	-	-	111	-	-
	davon Ersatzplanstellen (14)		(1)									(1)		
	nachgeordneter Bereich b)	4 352	192	-	-	-	2	3	3	-	2	56	73	53
	davon Ersatzplanstellen (48)													
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirt- schaft..... a)	674	70	1	-	5	-	-	15	-	-	49	-	-
	davon Ersatzplanstellen (5)		(1)									(1)		
	nachgeordneter Bereich b)	915	121	-	-	-	-	-	4	-	2	28	32	55
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales..... a)	849	86	2	-	7	-	-	17	-	-	60	-	-
	davon Ersatzplanstellen (14)		(1)									(1)		
	nachgeordneter Bereich b)	623	28	-	-	1	-	-	2	-	-	-	15	10
	davon Ersatzplanstellen (9)		(1)										(1)	
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infra- struktur..... a)	772	82	2	-	9	-	-	16	-	-	55	-	-
	davon Ersatzplanstellen (3)													
	nachgeordneter Bereich b)	7 095	60	-	-	-	-	-	5	9	-	11	28	7
	davon Ersatzplanstellen (15)													
14	Bundesministerium der Verteidigung..... a)	1 192	106	2	-	5	-	1	21	-	-	77	-	-
	nachgeordneter Bereich b)	24 430	142	-	-	3	-	7	10	3	15	39	65	-

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

A. Übersicht über
die Planstellen der Beamtinnen und Beamten
ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2015

a) = oberste Bundesbehörden

b) = nachgeordneter Bereich

Differenzen durch Rundung

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamt- zahl der Planstel- len	in den Besoldungsgruppen											
			Besoldungsordnung B											
			zus.	B 11	B 10	B 9	B 8	B 7	B 6	B 5	B 4	B 3	B 2	B 1
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
15	Bundesministerium für Gesundheit..... a)	376	55	2	-	5	-	-	11	-	-	37	-	-
	davon Ersatzplanstellen (2)	(2)												
	nachgeordneter Bereich b)	630	120	-	-	-	-	3	-	-	2	3	31	81
	davon Ersatzplanstellen (2)	(2)												
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit..... a)	735	96	2	-	9	-	-	22	-	-	63	-	-
	davon Ersatzplanstellen (3)	(3)												
	nachgeordneter Bereich b)	1 447	101	-	-	-	2	1	1	1	2	12	39	43
	davon Ersatzplanstellen (5)	(5)												
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend..... a)	317	44	1	-	5	-	-	12	-	-	26	-	-
	davon Ersatzplanstellen (8)	(8)												
	nachgeordneter Bereich b)	361	3	-	-	-	-	-	1	-	-	2	-	-
	davon Ersatzplanstellen (8)	(8)												
19	Bundesverfassungsgericht..... a)	86	4	-	-	1	-	-	-	-	-	3	-	-
	davon Ersatzplanstellen (2)	(2)												
20	Bundesrechnungshof..... a)	671	66	1	-	1	-	-	10	-	-	54	-	-
	davon Ersatzplanstellen (2)	(2)												
	nachgeordneter Bereich b)	519	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	-
	davon Ersatzplanstellen (2)	(2)												
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung..... a)	555	56	1	-	5	-	-	15	-	-	35	-	-
	davon Ersatzplanstellen (7)	(7)												
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung..... a)	625	74	2	-	8	-	-	15	-	-	49	-	-
	davon Ersatzplanstellen (4)	(4)												
	nachgeordneter Bereich b)	8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	davon Ersatzplanstellen (4)	(4)												
	Summe oberste Bundesbehörden..... a)	18 061	1 770	33	2	149	-	1	384	2	-	1 199	-	-
	davon Ersatzplanstellen (140)	(140)	(7)									(7)		
	Summe nachgeordneter Bereich..... b)	120 776	943	-	-	7	7	14	50	19	34	224	340	249
	davon Ersatzplanstellen (192)	(192)	(1)									(1)	(1)	
	Insgesamt.....	138 837	2 713	33	2	156	7	15	434	21	34	1 423	340	249
	davon Ersatzplanstellen (332)	(332)	(8)									(7)	(1)	

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

A. Übersicht über die Planstellen der Beamtinnen und Beamten ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2015

a) = oberste Bundesbehörden

b) = nachgeordneter Bereich

Differenzen durch Rundung

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamtzahl der Planstellen	in den Besoldungsgruppen											
			Besoldungsordnung A											
			höherer Dienst					gehobener Dienst						
			zus.	A 16	A 15	A 14	A 13h	zus.	A 13g +Z	A 13g	A 12	A 11	A 10	A 9g
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt..... a)	98	22	8	9	5	-	29	1	19	7	1	1	-
	Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz..... a)	8	2	1	1	-	-	3	-	2	1	-	-	-
02	Deutscher Bundestag..... a)	1 428	331	60	180	73	19	367	5	190	92	58	14	9
	davon Ersatzplanstellen	(2)						(2)				(2)		
	Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages..... a)	33	15	4	6	5	-	12	-	7	3	2	-	-
03	Bundesrat..... a)	115	28	5	13	7	3	29	-	17	11	1	-	-
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt..... a)	338	137	26	78	31	2	75	-	52	16	5	2	-
	Presse- und Informationsamt der Bundesregierung..... a)	191	64	11	31	14	8	69	-	27	13	20	4	5
	davon Ersatzplanstellen	(1)						(1)				(1)		
	Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien..... a)	174	56	12	19	13	12	74	-	36	12	11	10	5
	davon Ersatzplanstellen	(2)	(1)		(1)									
	nachgeordneter Bereich b)	622	112	10	31	52	19	302	-	35	60	143	28	36
	davon Ersatzplanstellen	(3)	(1)				(1)							
05	Auswärtiges Amt..... a)	4 320	1 256	206	492	330	228	1 512	-	582	281	270	210	169
	davon Ersatzplanstellen	(31)	(17)	(2)	(8)	(3)	(4)	(9)		(4)		(3)	(1)	(1)
	nachgeordneter Bereich b)	98	50	-	13	21	16	35	-	4	4	11	11	5
06	Bundesministerium des Innern..... a)	1 151	444	41	204	128	73	410	-	250	87	47	20	6
	davon Ersatzplanstellen	(21)	(13)		(4)	(4)	(5)	(4)		(1)		(3)		
	nachgeordneter Bereich b)	40 536	1 998	157	572	772	498	17 998	5	1 368	2 578	4 630	5 754	3 664
	davon Ersatzplanstellen	(35)	(7)	(1)	(2)		(4)	(14)		(1)	(6)	(1)	(5)	(2)
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz..... a)	728	176	27	121	26	2	232	6	118	72	25	7	5
	davon Ersatzplanstellen	(4)	(1)	(1)				(3)			(1)	(1)	(1)	
	nachgeordneter Bereich b)	2 006	1 075	49	824	107	96	594	-	128	181	255	13	19
	davon Ersatzplanstellen	(3)						(2)		(1)		(1)		
08	Bundesministerium der Finanzen..... a)	1 434	535	48	276	156	55	538	2	350	124	51	12	-
	davon Ersatzplanstellen	(19)	(11)		(2)	(4)	(5)	(7)		(2)	(1)	(3)	(1)	
	nachgeordneter Bereich b)	37 139	908	58	283	397	170	13 412	1	1 605	2 848	3 930	3 365	1 663
	davon Ersatzplanstellen	(74)	(9)		(1)	(4)	(4)	(40)		(10)	(6)	(12)	(8)	(4)
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie..... a)	1 197	530	64	236	146	85	343	2	206	79	41	12	4
	davon Ersatzplanstellen	(14)	(8)		(4)	(2)	(2)	(5)		(1)	(1)	(3)		
	nachgeordneter Bereich b)	4 352	1 350	118	380	624	228	1 544	34	285	539	528	137	24
	davon Ersatzplanstellen	(48)	(7)		(2)	(3)	(2)	(21)				(8)	(13)	(1)
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft..... a)	674	274	26	150	80	18	188	5	121	41	15	6	-
	davon Ersatzplanstellen	(5)	(2)		(1)	(1)								
	nachgeordneter Bereich b)	915	642	9	148	320	165	115	-	17	25	47	18	8
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales.... a)	849	334	38	161	86	49	294	4	158	63	30	33	7
	davon Ersatzplanstellen	(14)	(9)		(5)	(2)	(2)	(4)				(4)		
	nachgeordneter Bereich b)	623	236	9	92	96	40	340	-	103	152	65	13	8
	davon Ersatzplanstellen	(9)	(2)				(2)	(6)				(3)	(3)	

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

A. Übersicht über die Planstellen der Beamtinnen und Beamten ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2015

a) = oberste Bundesbehörden

b) = nachgeordneter Bereich

Differenzen durch Rundung

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamt- zahl der Planstel- len	in den Besoldungsgruppen											
			Besoldungsordnung A											
			höherer Dienst					gehobener Dienst						
			zus.	A 16	A 15	A 14	A 13h	zus.	A 13g +Z	A 13g	A 12	A 11	A 10	A 9g
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur..... a)	772	338	34	178	90	36	253	13	150	62	25	2	2
	davon Ersatzplanstellen	(3)	(2)				(2)	(1)				(1)		
	nachgeordneter Bereich b)	7 095	1 534	98	405	718	314	2 842	62	503	891	953	358	76
	davon Ersatzplanstellen	(15)	(5)				(5)	(4)				(1)	(2)	(2)
14	Bundesministerium der Verteidigung..... a)	1 192	396	28	296	72	-	339	10	233	67	21	8	-
	nachgeordneter Bereich b)	24 430	3 964	276	1 171	1 876	641	9 015	85	1 064	2 307	3 265	2 013	281
15	Bundesministerium für Gesundheit..... a)	376	185	23	75	63	25	99	-	67	19	9	3	2
	davon Ersatzplanstellen	(2)	(1)		(1)			(1)				(1)		
	nachgeordneter Bereich b)	630	371	5	83	199	84	94	-	18	30	23	14	9
	davon Ersatzplanstellen	(2)	(1)				(1)	(1)				(1)		
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit..... a)	735	359	32	154	112	61	194	6	112	47	21	7	2
	davon Ersatzplanstellen	(3)	(2)			(2)								
	nachgeordneter Bereich b)	1 447	793	25	159	390	219	402	6	91	127	89	63	26
	davon Ersatzplanstellen	(5)	(3)		(1)		(2)	(2)				(1)	(1)	
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend..... a)	317	124	18	48	27	31	93	-	60	11	17	3	3
	davon Ersatzplanstellen	(8)	(3)		(1)	(1)	(1)	(3)				(3)		
	nachgeordneter Bereich b)	361	68	6	22	33	7	214	-	23	44	67	66	14
19	Bundesverfassungsgericht..... a)	86	15	2	7	5	1	33	3	19	5	5	1	-
20	Bundesrechnungshof..... a)	671	191	39	121	30	1	309	10	261	31	6	1	-
	davon Ersatzplanstellen	(2)	(2)		(2)									
	nachgeordneter Bereich b)	519	111	3	57	50	1	354	12	252	76	9	4	1
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung..... a)	555	283	32	134	73	45	128	-	83	26	16	1	2
	davon Ersatzplanstellen	(7)	(5)		(3)	(2)		(2)				(2)		
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung..... a)	625	273	36	114	80	43	168	-	107	31	16	8	6
	davon Ersatzplanstellen	(4)	(4)		(2)	(2)								
	nachgeordneter Bereich b)	8	5	-	2	2	1	3	-	-	-	-	-	3
	Summe oberste Bundesbehörden..... a)	18 061	6 362	821	3 100	1 648	794	5 788	67	3 223	1 198	710	364	227
	davon Ersatzplanstellen	(140)	(80)	(3)	(34)	(23)	(20)	(41)		(8)	(3)	(26)	(3)	(1)
	Summe nachgeordneter Bereich..... b)	120 776	13 215	823	4 242	5 655	2 496	47 260	205	5 494	9 860	14 013	11 855	5 835
	davon Ersatzplanstellen	(192)	(34)	(1)	(6)	(7)	(20)	(89)	(12)	(12)	(12)	(27)	(30)	(8)
	Insgesamt.....	138 837	19 576	1 644	7 341	7 302	3 290	53 048	272	8 717	11 058	14 723	12 218	6 062
	davon Ersatzplanstellen	(332)	(114)	(4)	(40)	(30)	(40)	(129)	(20)	(15)	(53)	(33)	(9)	

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

A. Übersicht über die Planstellen der Beamtinnen und Beamten ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2015

a) = oberste Bundesbehörden

b) = nachgeordneter Bereich

Differenzen durch Rundung

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamt- zahl der Planstel- len	in den Besoldungsgruppen											
			Besoldungsordnung A											
			mittlerer Dienst						einfacher Dienst					
			zus.	A 9m+Z	A 9m	A 8	A 7	A 6m	zus.	A 6e	A 5	A 4	A 3	A 2/3
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	15	16
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur..... a)	772	66	12	23	21	7	3	33	9	16	7	-	1
	davon Ersatzplanstellen	(3)												
	nachgeordneter Bereich b)	7 095	2 619	143	408	1 141	830	98	41	13	25	1	2	-
	davon Ersatzplanstellen	(15)	(6)		(1)	(1)	(3)	(1)						
14	Bundesministerium der Verteidigung..... a)	1 192	261	55	130	68	8	-	90	39	51	-	-	-
	nachgeordneter Bereich b)	10 99	5	477	1 167	5 526	3 623	203	314	139	122	49	4	-
15	Bundesministerium für Gesundheit..... a)	376	20	6	9	3	2	-	19	6	7	6	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(2)												
	nachgeordneter Bereich b)	630	31	6	16	3	3	4	14	9	5	-	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(2)												
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit..... a)	735	59	14	33	5	3	4	28	7	9	9	-	3
	davon Ersatzplanstellen	(3)	(1)				(1)							
	nachgeordneter Bereich b)	1 447	145	7	30	57	23	28	7	4	3	-	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(5)												
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend..... a)	317	39	5	16	6	1	11	17	13	1	3	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(8)	(1)			(1)			(1)			(1)		
	nachgeordneter Bereich b)	361	74	2	10	30	28	4	2	1	-	1	-	-
19	Bundesverfassungsgericht..... a)	86	16	3	9	3	1	-	18	4	12	2	-	-
20	Bundesrechnungshof..... a)	671	92	19	49	17	7	-	13	4	9	-	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(2)												
	nachgeordneter Bereich b)	519	50	13	31	4	1	1	-	-	-	-	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammen- arbeit und Entwicklung..... a)	555	67	9	25	15	12	6	22	6	11	4	-	1
	davon Ersatzplanstellen	(7)							(1)					(1)
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung a)	625	68	9	23	10	10	16	42	13	20	9	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(4)												
	nachgeordneter Bereich b)	8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Summe oberste Bundesbehörden..... a)	18 061	3 015	550	1 203	633	406	224	1 128	350	570	193	1	15
	davon Ersatzplanstellen	(140)	(10)		(2)	(4)	(4)		(4)			(3)		(1)
	Summe nachgeordneter Bereich..... b)	120 776	58 08	6 417	15 44	21 99	12 58	1 646	1 274	490	551	197	10	26
	davon Ersatzplanstellen	(192)	(65)	(2)	(2)	(23)	(33)	(6)	(3)			(2)		(1)
	Insgesamt.....	138 837	61 10	6 967	16 64	22 62	12 99	1 870	2 402	840	1 121	390	11	41
	davon Ersatzplanstellen	(332)	(75)	(2)	(4)	(27)	(36)	(6)	(7)			(5)		(2)

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

**B. Übersicht über
die Planstellen der Richterinnen und Richter
sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2015**

a) =Bundesverfassungsgericht und
oberste Gerichtshöfe des Bundes

b) =nachgeordneter Bereich (sonstige Bundesgerichte)

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamt- zahl der Planstel- len	in den Besoldungsgruppen											
			B 11 + 1/3	B 11 + 1/6	Besoldungsordnung R									
					R 10	R 9	R 8	R 7	R 6	R 5	R 4	R 3	R 2	R 1
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	15	15
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz..... a)	332	-	-	3	1	38	3	231	-	-	45	11	-
	nachgeordneter Bereich b)	122	-	-	-	-	1	-	-	-	1	27	93	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales..... a)	81	-	-	2	-	20	-	59	-	-	-	-	-
14	Bundesministerium der Verteidigung..... nachgeordneter Bereich b)	15	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	13	-
19	Bundesverfassungsgericht..... a)	16	1	1	14	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Summe Bundesverfassungsgericht und oberste Gerichtshöfe des Bundes..... a)	429	1	1	19	1	58	3	290	-	-	45	11	-
	Summe nachgeordneter Bereich (sonstige Bundesgerichte)..... b)	137	-	-	-	-	1	-	-	-	1	29	106	-
	Insgesamt.....	566	1	1	19	1	59	3	290	-	1	74	117	-

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

**C. Übersicht über
die Planstellen der Professorinnen und Professoren,
Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Oberassistentinnen
und Oberassistenten sowie der Assistentinnen und Assistenten
ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2015**

a) = oberste Bundesbehörden

b) = nachgeordneter Bereich

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamtzahl der Planstellen	in den Besoldungsgruppen		
			Besoldungsordnung W		
			W 3	W 2	W 1
1	2	3	4	5	6
05	Auswärtiges Amt..... a)	4	1	3	-
06	Bundesministerium des Innern..... nachgeordneter Bereich b)	36	7	29	-
08	Bundesministerium der Finanzen..... nachgeordneter Bereich b)	36	9	27	-
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale In- frastruktur..... nachgeordneter Bereich b)	1	-	1	-
14	Bundesministerium der Verteidigung..... nachgeordneter Bereich b)	448	199	108	141
	Summe oberste Bundesbehörden..... a)	4	1	3	-
	Summe nachgeordnete Bereiche..... b)	521	215	165	141
	Insgesamt.....	525	216	168	141

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

D. Übersicht über die Stellen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2015

a) = oberste Bundesbehörden
b) = nachgeordneter Bereich

Differenzen durch Rundung

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamt- zahl der Stellen	außer- tariflich	in den Entgeltgruppen						
				15	14	13	12 Kr. 12a	11 Kr. 11a	10 Kr. 10a	9 Kr. 9a
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt..... a)	82	-	3	-	-	4	2	1	5
	Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz..... a)	11	1	-	-	2	-	-	-	1
02	Deutscher Bundestag..... a)	1 062	1	22	12	8	71	54	23	115
	davon Ersatzplanstellen (5)									(1)
	Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages..... a)	16	-	-	-	-	-	-	-	2
03	Bundesrat..... a)	78	-	-	-	-	2	8	2	12
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt..... a)	244	4	4	4	-	10	9	2	10
	davon Ersatzplanstellen (2)									
	Presse- und Informationsamt der Bundesregierung..... a)	290	4	31	26	5	14	32	16	31
	Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien..... a)	49	2	4	2	-	1	3	1	5
	nachgeordneter Bereich b)	1 798	2	5	32	12	10	96	29	495
05	Auswärtiges Amt..... a)	2 314	11	34	51	16	43	91	9	189
	davon Ersatzplanstellen (6)			(1)				(1)		(3)
	nachgeordneter Bereich b)	90	-	-	-	1	-	1	1	6
06	Bundesministerium des Innern..... a)	382	1	6	4	2	11	32	3	13
	davon Ersatzplanstellen (8)									
	nachgeordneter Bereich b)	11 245	10	49	134	168	437	864	159	754
	davon Ersatzplanstellen (56)						(1)	(1)	(1)	(1)
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz..... a)	472	1	1	6	1	3	6	3	17
	nachgeordneter Bereich b)	1 148	-	8	2	-	2	24	20	90
	davon Ersatzplanstellen (2)									(1)
08	Bundesministerium der Finanzen..... a)	412	-	5	2	1	16	11	16	28
	davon Ersatzplanstellen (1)									
	nachgeordneter Bereich b)	4 754	-	2	8	24	18	181	31	331
	davon Ersatzplanstellen (2)									
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie..... a)	479	-	11	10	9	47	30	-	14
	davon Ersatzplanstellen (7)									
	nachgeordneter Bereich b)	1 874	8	51	128	92	106	209	80	249
	davon Ersatzplanstellen (4)								(2)	(1)
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft..... a)	200	1	1	6	-	4	6	3	4
	davon Ersatzplanstellen (2)									(1)
	nachgeordneter Bereich b)	2 297	2	10	76	99	50	126	110	238
	davon Ersatzplanstellen (2)									(1)
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales..... a)	409	3	2	2	5	37	10	10	14
	davon Ersatzplanstellen (6)									
	nachgeordneter Bereich b)	460	1	11	31	18	47	69	14	37
	davon Ersatzplanstellen (6)					(1)	(1)		(1)	(4)
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur..... a)	443	-	4	32	12	24	26	3	31
	nachgeordneter Bereich b)	14 010	3	51	255	261	723	773	376	915
	davon Ersatzplanstellen (55)					(2)			(6)	(7)
14	Bundesministerium der Verteidigung..... a)	542	1	8	11	13	20	11	-	29
	nachgeordneter Bereich b)	59 726	9	56	149	175	314	803	291	2 710
15	Bundesministerium für Gesundheit..... a)	169	-	12	1	4	5	7	-	10
	davon Ersatzplanstellen (4)									
	nachgeordneter Bereich b)	895	1	37	95	51	15	46	15	150
	davon Ersatzplanstellen (8)			(1)		(1)				(2)

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

D. Übersicht über
die Stellen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2015

a) = oberste Bundesbehörden

b) = nachgeordneter Bereich

Differenzen durch Rundung

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamt- zahl der Stellen	außer- tariflich	in den Entgeltgruppen						
				15	14	13	12 Kr. 12a	11 Kr. 11a	10 Kr. 10a	9 Kr. 9a
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktor- sicherheit..... a)	317	-	11	19	9	27	13	4	10
	davon Ersatzplanstellen	(3)								(1)
	nachgeordneter Bereich b)	1 833	7	48	210	254	182	202	77	151
	davon Ersatzplanstellen	(7)			(1)				(2)	(2)
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend... a)	179	3	13	4	6	11	5	-	18
	davon Ersatzplanstellen	(4)				(2)				(1)
	nachgeordneter Bereich b)	484	-	14	7	73	18	32	43	120
	davon Ersatzplanstellen	(4)					(3)			
19	Bundesverfassungsgericht..... a)	71	-	2	1	-	-	-	-	9
	davon Ersatzplanstellen	(1)								
20	Bundesrechnungshof..... a)	86	-	-	1	3	5	1	1	6
	nachgeordneter Bereich b)	38	-	-	-	3	9	2	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung..... a)	182	1	12	6	7	9	15	2	4
	davon Ersatzplanstellen	(4)			(1)					(1)
	nachgeordneter Bereich b)	1	-	-	-	-	-	-	-	-
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung..... a)	290	3	12	2	2	33	6	3	6
	Summe oberste Bundesbehörden..... a)	8 769	37	197	200	103	397	375	100	580
	davon Ersatzplanstellen	(52)		(1)	(1)	(2)		(1)		(8)
	Summe nachgeordneter Bereich..... b)	100 647	43	341	1 125	1 228	1 928	3 427	1 245	6 240
	davon Ersatzplanstellen	(144)		(1)	(1)	(4)	(4)	(1)	(11)	(18)
	Insgesamt.....	109 416	80	538	1 325	1 331	2 324	3 802	1 345	6 820
	davon Ersatzplanstellen	(196)		(2)	(2)	(5)	(4)	(2)	(11)	(26)

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

D. Übersicht über die Stellen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2015

a) = oberste Bundesbehörden

b) = nachgeordneter Bereich

Differenzen durch Rundung

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamt- zahl der Stellen	in den Entgeltgruppen							
			8 Kr. 8a	7 Kr. 7a	6	5	4 Kr. 4a	3 Kr. 3a	2	1
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt..... a)	82	15	-	32	10	8	2	-	-
	Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz..... a)	11	1	-	2	2	1	-	2	-
02	Deutscher Bundestag..... a)	1 062	194	70	240	64	52	121	16	1
	davon Ersatzplanstellen	(5)			(3)					(1)
	Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages..... a)	16	2	-	7	4	1	-	-	-
03	Bundesrat..... a)	78	25	-	23	1	2	3	1	-
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt..... a)	244	33	23	47	65	9	23	1	-
	davon Ersatzplanstellen	(2)				(1)		(1)		
	Presse- und Informationsamt der Bundesregierung..... a)	290	45	-	30	32	9	15	-	-
	Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien..... a)	49	8	1	11	7	5	-	-	-
	nachgeordneter Bereich b)	1 798	100	2	127	556	23	301	10	-
05	Auswärtiges Amt..... a)	2 314	329	1	669	398	284	164	27	-
	davon Ersatzplanstellen	(6)							(1)	
	nachgeordneter Bereich b)	90	6	-	18	16	6	19	16	-
06	Bundesministerium des Innern..... a)	382	93	5	123	48	18	24	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(8)			(4)	(3)	(1)			
	nachgeordneter Bereich b)	11 245	1 732	179	988	2 489	125	2 984	177	-
	davon Ersatzplanstellen	(56)	(6)	(4)	(9)	(26)		(7)	(4)	
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz..... a)	472	87	4	154	106	17	49	19	-
	nachgeordneter Bereich b)	1 148	215	22	181	495	11	67	13	-
	davon Ersatzplanstellen	(2)				(1)				
08	Bundesministerium der Finanzen..... a)	412	108	7	152	41	16	10	1	-
	davon Ersatzplanstellen	(1)				(1)				
	nachgeordneter Bereich b)	4 754	631	23	865	1 739	144	701	59	-
	davon Ersatzplanstellen	(2)	(1)			(1)				
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie..... a)	479	171	14	136	8	16	14	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(7)			(3)	(4)				
	nachgeordneter Bereich b)	1 874	300	53	244	289	13	53	4	-
	davon Ersatzplanstellen	(4)		(1)						
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft..... a)	200	94	8	60	3	10	1	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(2)						(1)		
	nachgeordneter Bereich b)	2 297	269	114	539	441	46	156	27	-
	davon Ersatzplanstellen	(2)				(1)				
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales..... a)	409	119	9	77	78	20	23	4	-
	davon Ersatzplanstellen	(6)	(1)		(2)	(1)		(2)		
	nachgeordneter Bereich b)	460	65	9	77	66	7	10	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(6)				(1)				
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur..... a)	443	129	13	101	33	16	21	-	-
	nachgeordneter Bereich b)	14 010	3 160	1 358	3 801	1 928	139	242	27	-
	davon Ersatzplanstellen	(55)	(1)		(14)	(21)	(2)		(2)	
14	Bundesministerium der Verteidigung..... a)	542	168	5	143	133	-	-	-	-
	nachgeordneter Bereich b)	59 726	7 526	3 942	10 624	15 716	3 466	13 753	192	-
15	Bundesministerium für Gesundheit..... a)	169	54	5	44	18	11	1	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(4)			(1)	(3)				
	nachgeordneter Bereich b)	895	222	20	75	79	11	80	2	-
	davon Ersatzplanstellen	(8)		(1)	(1)	(1)		(1)		
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit..... a)	317	76	4	70	50	20	6	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(3)			(1)		(1)			
	nachgeordneter Bereich b)	1 833	182	20	198	217	37	48	5	-
	davon Ersatzplanstellen	(7)				(3)				

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

D. Übersicht über
die Stellen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2015

a) = oberste Bundesbehörden

b) = nachgeordneter Bereich

Differenzen durch Rundung

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamt- zahl der Stellen	in den Entgeltgruppen							
			8 Kr. 8a	7 Kr. 7a	6	5	4 Kr. 4a	3 Kr. 3a	2	1
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend..... a)	179	43	4	38	15	15	7	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(4)		(1)	(1)			(1)		
	nachgeordneter Bereich b)	484	23	-	41	91	6	14	3	-
	davon Ersatzplanstellen	(4)				(1)				
19	Bundesverfassungsgericht..... a)	71	25	2	5	19	2	6	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(1)				(1)				
20	Bundesrechnungshof..... a)	86	40	-	15	6	6	1	1	-
	nachgeordneter Bereich b)	38	13	-	10	-	1	-	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Ent- wicklung..... a)	182	69	9	24	9	9	6	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(4)				(2)				
	nachgeordneter Bereich b)	1	1	-	-	-	-	-	-	-
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung..... a)	290	80	16	76	18	18	15	-	-
	Summe oberste Bundesbehörden..... a)	8 769	2 005	200	2 273	1 161	564	508	71	1
	davon Ersatzplanstellen	(52)	(1)		(15)	(16)	(2)	(4)	(1)	(1)
	Summe nachgeordneter Bereich..... b)	100 647	14 441	5 741	17 783	24 117	4 033	18 425	534	-
	davon Ersatzplanstellen	(144)	(8)	(6)	(23)	(55)	(2)	(8)	(6)	
	Insgesamt..... a)	109 416	16 446	5 941	20 056	25 277	4 597	18 933	604	1
	davon Ersatzplanstellen	(196)	(9)	(6)	(38)	(70)	(4)	(12)	(7)	(1)

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

E. Übersicht über
die Planstellen der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten
sowie der Soldatinnen und Soldaten auf Zeit
ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2015

Bes.-Gr.	Dienstgrad	Gesamtzahl der Planstellen	davon	
			oberste Bundesbehörde	nachgeordneter Bereich
1	2	3	4	5
B 10	Generale.....	3	1	2
B 9	Generalleutnante, Vizeadmirale.....	25	5	20
B 7	Generalmajore, Konteradmirale usw.....	48	5	43
B 6	Brigadegenerale, Flotillenadmirale usw.....	125	14	111
	zusammen Generale.....	201	25	176
B 3	Oberste, Kapitäne zur See usw.....	345	70	275
B 2	Oberste, Kapitäne zur See usw.....	1	-	1
A 16	Oberste, Kapitäne zur See usw.....	909	20	889
A 15	Oberstleutnante, Fregattenkapitäne usw.....	3 338	372	2 966
A 14	Oberstleutnante, Fregattenkapitäne usw.....	6 097	131	5 966
A 13	Majore, Korvettenkapitäne usw.....	3 363	61	3 302
A 12	Hauptleute, Kapitänleutnante usw.....	3 171	31	3 140
A 11	Hauptleute, Kapitänleutnante usw.....	7 619	-	7 619
A 10	Oberleutnante, Oberleutnante zur See.....	7 497	1	7 496
A 9	Leutnante, Leutnante zur See.....	5 018	-	5 018
	zusammen übrige Offiziere.....	37 358	686	36 672
A 9 + Z	Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmänner.....	4 168	67	4 101
A 9 (StFw)	Stabsfeldwebel, Stabsbootsmänner.....	9 758	48	9 710
A 8 + Z	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmänner usw.....	22 299	-	22 299
A 7 + Z	Oberfeldwebel, Oberbootsmänner usw.....	25 853	-	25 853
A 7	Feldwebel, Bootsmänner usw.....	16 942	-	16 942
A 6	Stabsunteroffiziere, Obermaate.....	18 604	-	18 604
A 5	Unteroffiziere, Maate.....	6 887	-	6 887
	zusammen Unteroffiziere.....	104 511	115	104 396
A 5 + Z	Oberstabsgefreite.....	13 481	-	13 481
A 5 (StG)	Stabsgefreite.....	13 481	-	13 481
A 4 + Z	Hauptgefreite.....	7 401	-	7 401
A 4	Obergefreite.....	4 176	-	4 176
A 3 + Z	Gefreite.....	2 181	-	2 181
A 3	Grenadiere, Flieger, Matrosen usw.....	1 913	-	1 913
	zusammen Mannschaften.....	42 834	25	42 809
	Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Soldatinnen und Soldaten auf Zeit insgesamt.....	184 703	826	183 877
	nachrichtlich: Freiwillig Wehrdienstleistende.....	12 500	-	12 500
	Reservistendienst Leistende.....	2 500	-	2 500

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

F. Übersicht über die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Haushaltsjahr 2013

ohne ehemalige Amtsträger, ohne ehemalige Bahn- und Postbeamte
sowie ohne unter Artikel 131 GG fallende Personen

Epl.	Geschäftsbereich	Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger am 1. Januar 2014		Anzahl der Versorgungszugänge (Ruhegehaltsempfänger)		Durchschnittliches Alter bei Eintritt in den Ruhestand	Anzahl der Reaktivierungen	Durchschnittliches Ruhegehalt (brutto) nach Laufbahngruppen im Monat Januar 2014 (in Euro)			
		Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger	Hinterbliebene (Witwen, Witwer und Waisen)	wegen Dienstunfähigkeit	wegen Erreichens einer Altersgrenze			höherer Dienst	gehobener Dienst	mittlerer Dienst	einfacher Dienst
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	42	11	-	-	-	-	5 520	3 040	2 070	1 500
02	Deutscher Bundestag.....	501	213	5	11	62	-	4 820	3 060	1 890	1 300
03	Bundesrat.....	34	10	1	1	58	-	5 240	3 280	1 500	1 200
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt.....	878	347	10	30	62	-	4 250	2 910	2 120	1 190
	Presse- und Informationsamt der Bundesregierung.....	115	53	1	2	59	-	4 640	3 140	2 310	1 290
	Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien.....	243	39	2	16	63	-	4 300	2 510	1 560	1 240
05	Auswärtiges Amt.....	1 731	840	4	72	64	-	4 960	3 190	2 180	1 390
06	Bundesministerium des Innern, davon.....										
	Geschäftsbereich ohne Bundespolizei und Bundeskriminalamt.....	2 534	936	21	132	63	-	4 400	2 980	2 060	1 270
	Bundespolizei und Bundeskriminalamt.....	8 636	2 343	114	495	58	6	4 200	2 820	2 050	750
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.....	1 802	736	7	74	64	1	4 800	3 020	2 150	1 340
08	Bundesministerium der Finanzen...	17 260	9 811	108	548	63	4	4 420	2 910	2 160	1 460
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.....	3 527	826	7	115	64	-	4 090	2 950	1 910	1 240
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.....	811	300	3	31	64	-	4 010	3 050	2 050	1 170
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	596	225	3	29	64	1	5 020	3 210	2 080	1 310
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.....	4 109	1 638	23	167	64	-	4 170	2 990	1 930	1 370
14	Bundesministerium der Verteidigung, davon.....										
	ziviler Bereich.....	17 855	6 922	148	1 182	63	7	4 150	2 920	1 950	1 340
	militärischer Bereich.....	69 091	21 705	30	1 958	55	-	3 950	2 860	2 270	1 290
15	Bundesministerium für Gesundheit.	380	123	2	15	63	-	4 170	3 100	2 170	1 330
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.....	474	99	2	30	64	-	4 110	3 160	1 980	1 240
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	332	120	2	11	65	-	4 660	2 960	1 840	1 120
19	Bundesverfassungsgericht.....	28	15	-	1	65	-	4 760	3 240	1 950	1 280
20	Bundesrechnungshof.....	523	198	3	20	64	-	4 650	3 150	2 100	1 370
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	308	80	2	9	63	-	4 650	3 230	2 320	1 360

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

F. Übersicht über
die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger
im Haushaltsjahr 2013
ohne ehemalige Amtsträger, ohne ehemalige Bahn- und Postbeamte
sowie ohne unter Artikel 131 GG fallende Personen

Epl.	Geschäftsbereich	Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger am 1. Januar 2014		Anzahl der Versorgungszugänge (Ruhegehaltsempfänger)		Durchschnittliches Alter bei Eintritt in den Ruhestand	Anzahl der Reaktivierungen	Durchschnittliches Ruhegehalt (brutto) nach Laufbahngruppen im Monat Januar 2014 (in Euro)			
		Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger	Hinterbliebene (Witwen, Witwer und Waisen)	wegen Dienstunfähigkeit	wegen Erreichens einer Altersgrenze			höherer Dienst	gehobener Dienst	mittlerer Dienst	einfacher Dienst
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	449	142	2	18	64	-	4 360	3 180	2 220	1 110
	Summe.....	132 259	47 732	500	4 967		19				
	Durchschnitt.....					59		4 130	2 900	2 190	1 310

Zu Einzelplan 04 (Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt): einschl. Bundesnachrichtendienst und Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

Zu Einzelplan 04 (Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien): einschl. Bundesarchiv, Bundesinstitut für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa und Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR

Zu Einzelplan 06 (Bundespolizei und Bundeskriminalamt) und 14 (militärischer Bereich): gesondert ausgewiesen wegen besonderer Altersgrenzen

Zu Einzelplan 14 (militärischer Bereich): Versorgungsbezüge nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) und nach dem Gesetz zur Verbesserung der Personalstruktur in den Streitkräften (PersAnpG).

Zu Spalte 7: Ohne Berücksichtigung der Bereiche mit besonderen Altersgrenzen (Bundespolizei und Bundeskriminalamt sowie militärischer Bereich) liegt das durchschnittliche Alter bei Eintritt in den Ruhestand bei 63 Jahren.

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2015	Soll 2014	Ist 2013
1	2	3	4	5
04	<p>Bezeichnung: Filmabgabe der Kino- und Videowirtschaft sowie der Fernsehveranstalter</p> <p>Rechtsgrundlage: Filmförderungsgesetz (FFG)</p> <p>Abgabezweck: Förderung der Filmwirtschaft (Kinofilm)</p> <p>verpflichtet: Kinobetreiber (§ 66 FFG), Videowirtschaft (§ 66a FFG), Fernsehveranstalter (§ 67 FFG)</p> <p>begünstigt: insbesondere Drehbuchautoren; Produzenten; Verleiher; kreativ-künstlerisches und technisches Personal der Filmwirtschaft, Unternehmen der Videowirtschaft</p> <p>zu Spalte 3: abhängig vom Umsatz 2014</p>	49,70	49,70	55,86
08	<p>Bezeichnung: Verwaltungskostenumlage der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht</p> <p>Rechtsgrundlage: § 16 bis 16q des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes</p> <p>Abgabezweck: Erstattung von Verwaltungskosten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht</p> <p>verpflichtet: beaufsichtigte Unternehmen</p> <p>begünstigt: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht</p>	200,79	200,79	137,84
08	<p>Bezeichnung: Verwaltungskostenumlage der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Zusammenhang mit den Kosten des Bilanzkontrollgesetzes</p> <p>Rechtsgrundlage: § 17d des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes</p> <p>Abgabezweck: Erstattung der im Zusammenhang mit dem Bilanzkontrollgesetz entstehenden Verwaltungskosten</p> <p>verpflichtet: Unternehmen, deren Wertpapiere im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen sind</p> <p>begünstigt: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht</p>	7,90	7,90	7,29
08	<p>Bezeichnung: Verwaltungskostenumlage für das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel</p> <p>Rechtsgrundlage: §§ 11, 42 Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes i. V. m. der Umlage-Verordnung-Wertpapierhandel</p> <p>Abgabezweck: Erstattung von Verwaltungskosten des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel</p> <p>verpflichtet: Beaufsichtigte Unternehmen</p> <p>begünstigt: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht</p>	0,01	0,01	0,01
08	<p>Bezeichnung: Verwaltungskostenumlage für das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen</p> <p>Rechtsgrundlage: § 51 Absatz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen i. V. m. der Verordnung über die Umlegung der Kosten des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen</p> <p>Abgabezweck: Erstattung von Verwaltungskosten des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen</p>	0,01	0,01	0,06

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2015	Soll 2014	Ist 2013
1	2	3	4	5
08	verpflichtet: beaufsichtigte Unternehmen begünstigt: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Bezeichnung: Finanzierungszuschuss zur Museumsstiftung Post und Telekommunikation	12,00	12,00	12,00
	Rechtsgrundlage: § 4 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Museumsstiftung Post und Telekommunikation Abgabezweck: Finanzierung der Museumsstiftung Post und Telekommunikation			
08	verpflichtet: Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG begünstigt: Museumsstiftung Post und Telekommunikation Bezeichnung: Beiträge zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau Bankengruppe			
	Abgabezweck: Deckung der Entschädigungsansprüche gegen die Entschädigungseinrichtung, der Verwaltungskosten und sonstigen Kosten, die durch die Tätigkeit der Entschädigungseinrichtung entstehen <u>Jahresbeitrag</u>	6,50	7,30	8,80
	Rechtsgrundlage: § 8 Absatz 1 bis 3 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes i. V. m. § 1 f. der Verordnung über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Jahresbeitrag)			
	verpflichtet: sämtliche Institute, die gemäß § 6 Absatz 1 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau zugeordnet sind begünstigt: die Gläubiger i. S. d. § 3 Absatz 1 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes von Instituten, die der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau zugeordnet sind <u>Einmalige Zahlung</u>	0,10	0,10	1,00
	Rechtsgrundlage: § 8 Absatz 1 bis 3 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes i. V. m. § 3 f. der Verordnung über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau			
	verpflichtet: siehe Jahresbeitrag begünstigt: siehe Jahresbeitrag <u>Sonderzahlungen</u>	13,70	13,70	24,10
	Rechtsgrundlage: § 8 Absatz 3a und 4 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes i. V. m. § 5 der Verordnung über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau			

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2015	Soll 2014	Ist 2013
1	2	3	4	5
08	verpflichtet: siehe Jahresbeitrag			
	begünstigt: siehe Jahresbeitrag			
	Bezeichnung: Beiträge zur Entschädigungseinrichtung deutscher Banken			
	Abgabezweck: Deckung der Entschädigungsansprüche gegen die Entschädigungseinrichtung, der Verwaltungskosten und sonstigen Kosten, die durch die Tätigkeit der Entschädigungseinrichtung entstehen <u>Jahresbeitrag</u>	140,00	140,00	140,00
	Rechtsgrundlage: § 1 der Verordnung über die Beiträge zur Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH			
	verpflichtet: sämtliche Institute, die der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH zugeordnet sind			
	begünstigt: die Gläubiger i. S. d. § 3 Absatz 1 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes von Instituten, die der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH zugeordnet sind <u>Einmalige Zahlung</u>	0,06	0,06	0,12
	Rechtsgrundlage: § 2 f. der Verordnung über die Beiträge zur Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH			
	verpflichtet: siehe Jahresbeitrag			
	begünstigt: siehe Jahresbeitrag <u>Sonderbeitrag</u>	-	-	-
Rechtsgrundlage: § 8 Absatz 3 und 3a Einlagensicherungs- und Anlegerschutzgesetz				
verpflichtet: siehe Jahresbeitrag				
begünstigt: siehe Jahresbeitrag				
zu den Spalten 3 bis 5: Ein Sonderbeitrag wird nicht erhoben.				
08	Bezeichnung: Beiträge zur Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH			
	Abgabezweck: Deckung der Entschädigungsansprüche gegen die Entschädigungseinrichtung, der Verwaltungskosten und sonstigen Kosten, die durch die Tätigkeit der Entschädigungseinrichtung entstehen <u>Jahresbeitrag</u>	5,87	5,34	4,85
	Rechtsgrundlage: § 1 der Verordnung über die Beiträge zur Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH			
verpflichtet: sämtliche Institute, die der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH zugeordnet sind				

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2015	Soll 2014	Ist 2013
1	2	3	4	5
	begünstigt: die Gläubiger i. S. d. § 3 Absatz 1 des Einlagensicherungs- und Anlegerschutzgesetzes von Instituten, die der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH zugeordnet sind <u>Einmalige Zahlung</u>	-	-	-
	Rechtsgrundlage: § 2 der Verordnung über die Beiträge zur Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH			
	verpflichtet: siehe Jahresbeitrag			
	begünstigt: siehe Jahresbeitrag <u>Sonderbeitrag</u>	-	-	-
	Rechtsgrundlage: § 8 Absatz 3 und 3a Einlagensicherungs- und Anlegerschutzgesetz			
	verpflichtet: siehe Jahresbeitrag			
	begünstigt: siehe Jahresbeitrag			
	zu den Spalten 3 bis 5: keine Einnahmen			
08	Bezeichnung: Abgabe aus der Biokraftstoffquote	0,90	0,60	3,87
	Rechtsgrundlage: § 37c Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes			
	Abgabezweck: Ausgleichsabgabe zur Einhaltung des Mindestanteils an Biokraftstoffen am Gesamtkraftstoffabsatz			
	verpflichtet: Quotenverpflichtete, d. h. die Steuerpflichtigen nach dem Energiesteuergesetz (EnergieStG), die fossile Kraftstoffe nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 4 EnergieStG in den Verkehr bringen, wenn der Mindestanteil an Biokraftstoffen am Gesamtkraftstoffabsatz nicht erreicht wird			
	begünstigt: Bund			
09	Bezeichnung: Umlage für einen Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Menschen	1,72	1,72	1,72
	Rechtsgrundlage: § 45 des Telekommunikationsgesetzes			
	Abgabezweck: Berücksichtigung der Interessen behinderter Menschen bei der Planung und Erbringung von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit			
	verpflichtet: Anbieter öffentlich zugänglicher Telefondienste			
	begünstigt: Vermittlungsdienst Fa. Tess GmbH			
10	Bezeichnung: Beiträge zur Absatzförderung der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft	-	-	-
	Rechtsgrundlage: Absatzfondsgesetz			
	Abgabezweck: zentrale Förderung des Absatzes und der Vermarktung von Erzeugnissen der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft			
	verpflichtet: Unternehmen der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft			

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2015	Soll 2014	Ist 2013
1	2	3	4	5
	begünstigt: Deutsche Land- und Ernährungswirtschaft zu Spalte 2: Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 3. Februar 2009 wesentliche Teile des Absatzfondsgesetzes für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt. Die Erhebung der Abgabe wurde eingestellt.			
10	Bezeichnung: Abgaben zur Förderung der Forst- und Holzwirtschaft Rechtsgrundlage: Holzabsatzfondsgesetz Abgabezweck: Förderung des Absatzes und der Verwertung von Erzeugnissen der deutschen Forst- und Holzwirtschaft verpflichtet: Unternehmen der deutschen Forst- und Holzwirtschaft begünstigt: deutsche Forst- und Holzwirtschaft	-	-	-
	zu Spalte 2: Das BVerfG hat am 12. Mai 2009 wesentliche Teile des Holzabsatzfondsgesetzes für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt. Die Erhebung der Abgabe wurde eingestellt.			
10	Bezeichnung: Abgabe für den Deutschen Weinfonds Rechtsgrundlage: § 37 ff. des Weingesetzes Abgabezweck: Zentrale Förderung der Qualität und des Absatzes des Weines; hinwirken auf den Schutz der durch Rechtsvorschriften für inländischen Wein festgelegten Bezeichnungen im In- und Ausland verpflichtet: Erzeuger und Handel der deutschen Weinwirtschaft begünstigt: deutsche Weinwirtschaft	10,80	10,80	10,80
10	Bezeichnung: Beitrag zum Klärschlamm-Entschädigungs-Fonds Rechtsgrundlage: Klärschlamm-Entschädigungsfonds i. V. m. § 11 Absatz 2 Düngegesetz Abgabezweck: Finanzielle Absicherung im Fall von Schäden an Personen und Sachen sowie sich daraus ergebenden Folgeschäden, die durch landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlämmen entstehen verpflichtet: Hersteller und im Fall der Einfuhr Besitzer von Klärschlämmen, die diese zur landwirtschaftlichen Verwertung abgeben begünstigt: durch die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm Geschädigte	-	-	-
	zu den Spalten 3 bis 5: Ab 2008 werden keine Beiträge mehr erhoben.			
10	Bezeichnung: Produktionsabgabe Zucker bzw. Isoglucose Rechtsgrundlage: Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 Abgabezweck: Preis- und Absatzgarantie der Erzeugung von Zucker verpflichtet: Zucker- und Isoglucosehersteller begünstigt: EU-Haushalt	35,10	35,10	35,10
10	Bezeichnung: Abgabe im Milchbereich Rechtsgrundlage: Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 Kapitel III Abschnitt III	15,00	15,00	7,20

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2015	Soll 2014	Ist 2013
1	2	3	4	5
10	<p>Abgabezweck: Erhebung einer prohibitiven Abgabe auf Vermarktungen von Milch, die einzelbetriebliche Erzeugerquoten überschreiten; Vermeidung eines Ungleichgewichtes zwischen Angebot und Nachfrage bei Milch und Milcherzeugnissen</p> <p>verpflichtet: Milcherzeuger, die ihre einzelbetriebliche Erzeugerquote überschreiten</p> <p>begünstigt: Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft</p> <p>zu Spalte 3: Regelung läuft Ende des Quotenjahres 2014/2015 aus.</p> <p>Bezeichnung: Umlage nach dem Milch- und Fettgesetz</p> <p>Rechtsgrundlage: § 22 des Milch- und Fettgesetzes (Artikel 183 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007)</p>	22,00	22,00	24,50
11	<p>Abgabezweck: Förderung und Erhaltung der Güte, Verbesserung der Hygiene, Milchleistungsprüfungen, Beratung der Betriebe, Fortbildung des Berufsnachwuchses, Werbung zur Verbrauchserhöhung</p> <p>verpflichtet: Molkereien, Milchsammelstellen, Rahmstationen</p> <p>begünstigt: Milcherzeuger</p> <p>zu Spalte 5: Angaben geschätzt</p> <p>Bezeichnung: Winterbeschäftigungs-Umlage</p> <p>Rechtsgrundlage: §§ 354 bis 357 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III), Winterbeschäftigungs-Verordnung</p>	k. A.	325,00	326,20
11	<p>Abgabezweck: Die Mittel für das Wintergeld und die Erstattung der von den Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für die Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld werden einschließlich der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die mit der Gewährung dieser Leistungen zusammenhängen, in den durch die Baubetriebe-Verordnung näher bestimmten Betrieben des Baugewerbes durch Umlage aufgebracht.</p> <p>verpflichtet: Arbeitnehmer und Arbeitgeber des Baugewerbes</p> <p>begünstigt: Arbeitnehmer und Arbeitgeber des Baugewerbes</p> <p>zu Spalte 3: Angaben liegen erst im Herbst 2014 mit der Aufstellung des Haushalts der Bundesagentur für Arbeit vor.</p> <p>Bezeichnung: Umlage für das Insolvenzgeld</p> <p>Rechtsgrundlage: §§ 358 bis 361 SGB III</p> <p>Abgabezweck: Die Mittel für das Insolvenzgeld einschließlich des von der Bundesagentur für Arbeit entrichteten Gesamtsozialversicherungsbeitrags, die Verwaltungskosten und die sonstigen Kosten, die mit der Erbringung des Insolvenzgeldes zusammenhängen, werden durch eine Umlage aufgebracht.</p> <p>verpflichtet: Unternehmer</p> <p>begünstigt: Arbeitnehmer beim Eintritt des Insolvenzereignisses</p> <p>zu Spalte 3: Angaben liegen erst im Herbst 2014 mit der Aufstellung des Haushalts der Bundesagentur für Arbeit vor.</p>	k. A.	1 268,00	1 223,60

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2015	Soll 2014	Ist 2013
1	2	3	4	5
11	<p>Bezeichnung: Schwerbehindertenausgleichsabgabe</p> <p>Rechtsgrundlage: § 77 SGB IX</p> <p>Abgabezweck: Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben (§ 77 Absatz 5 SGB IX)</p> <p>verpflichtet: Arbeitgeber mit mind. 20 Arbeitsplätzen i. S. d. § 73 SGB IX, die die Beschäftigungsquote des § 71 SGB IX nicht erfüllen</p> <p>begünstigt: schwerbehinderte Menschen, die am Arbeitsleben teilhaben bzw. teilhaben werden</p> <p>zu Spalte 3: Angaben liegen erst im Herbst 2014 mit Aufstellung des Wirtschaftsplans des Ausgleichsfonds vor.</p>	k. A.	534,00	529,57
15	<p>Bezeichnung: Investitionszuschlag zur Krankenhaus-Investitionsfinanzierung in den neuen Ländern und Berlin (Ostteil)</p> <p>Rechtsgrundlage: Artikel 14 Absatz 1 des Gesundheitsstrukturgesetzes</p> <p>Abgabezweck: Finanzierung von Zinskosten von Darlehen oder von Kosten anderer privatwirtschaftlicher Finanzierungsformen oder für eine unmittelbare Investitionsfinanzierung für Krankenhäuser in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (befristet bis zum 31. Dezember 2014)</p> <p>verpflichtet: Krankenkassen/Krankenhauspatienten</p> <p>begünstigt: Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen</p>	-	179,00	150,90
15	<p>Bezeichnung: DRG-Systemzuschlag</p> <p>Rechtsgrundlage: § 17b Absatz 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes</p> <p>Abgabezweck: Der Zuschlag, der für jeden abzurechnenden Krankenhausfall erhoben wird, dient einerseits den mit der Entwicklung eines diagnoseorientierten Fallpauschalensystems (auch DRG, Diagnosis Related Groups), eines pauschalierenden Entgeltsystems für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen und von Investitionsbewertungsrelationen beauftragten Selbstverwaltungspartnern zur Finanzierung des auf der Bundesebene entstehenden Aufwands zur Entwicklung, Einführung und laufenden Pflege der genannten Systeme. Andererseits werden Krankenhäusern Kostenanteile erstattet, die durch eine Kalkulationsteilnahme entstehen (sogenannter Zuschlagsanteil Kalkulation).</p> <p>verpflichtet: Krankenhauspatienten bzw. die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger</p>	21,43	21,43	21,69

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2015	Soll 2014	Ist 2013
1	2	3	4	5
	begünstigt: Die Einnahmen aus dem DRG-Systemzuschlag gehen an das InEK (Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus) und werden dort für die Pflege und Weiterentwicklung des DRG-Systems sowie ab 2009 auch für die Entwicklung des Entgeltsystems für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen und von Investitionsbewertungsrelationen eingesetzt. Dabei werden rd. 85 bis 90 Prozent der Einnahmen vom InEK an Krankenhäuser ausgezahlt, die sich freiwillig an den Kostendatenkalkulationen beteiligen.			
	zu den Spalten 3 und 4: geschätzt			
15	Bezeichnung: Zuschlag zur Finanzierung von Ausbildungsstätten und Ausbildungsvergütungen	1 350,00	1 330,00	1 300,00
	Rechtsgrundlage: § 17a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes			
	Abgabezweck: wettbewerbsneutrale Umlagefinanzierung der Kosten der Ausbildungsstätten und der Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen, damit ausbildende Krankenhäuser im DRG-Fallpauschalensystem keinen Preisnachteil haben			
	verpflichtet: Krankenhauspatienten bzw. die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger			
	begünstigt: ausbildende Krankenhäuser			
	zu den Spalten 3, 4 und 5: geschätzt			
15	Bezeichnung: fallbezogener Zuschlag für das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen	16,87	16,87	15,38
	Rechtsgrundlage: § 139c SGB V			
	Abgabezweck: Der Zuschlag, der für jeden abzurechnenden Krankenhausfall erhoben wird, sowie die Anteile der kassenärztlichen und der kassenzahnärztlichen Vereinigungen aus der zusätzlichen Anhebung der Vergütungen für die ambulante vertragsärztliche und vertragszahnärztliche Versorgung dienen der Finanzierung des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen.			
	verpflichtet: Krankenhauspatienten, kassenärztliche und kassenzahnärztliche Vereinigungen bzw. die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger			
	begünstigt: Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen			
	zu den Spalten 3, 4 und 5: geschätzt			
15	Bezeichnung: fallbezogener Zuschlag für die Finanzierung des Gemeinsamen Bundesausschusses	33,00	32,04	27,35
	Rechtsgrundlage: § 91 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. § 139c SGB V			

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2015	Soll 2014	Ist 2013
1	2	3	4	5
	<p>Abgabezweck: Der Zuschlag, der für jeden abzurechnenden Krankenhausfall erhoben wird, sowie die Anteile der kassenärztlichen und der kassenzahnärztlichen Vereinigungen aus der zusätzlichen Anhebung der Vergütungen für die ambulante vertragsärztliche und vertragszahnärztliche Versorgung dienen der Finanzierung des Gemeinsamen Bundesausschusses.</p> <p>verpflichtet: Krankenhauspatienten, kassenärztliche und kassenzahnärztliche Vereinigungen bzw. die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger</p> <p>begünstigt: Gemeinsamer Bundesausschuss</p> <p>zu Spalte 3: geschätzt</p>			
15	<p>Bezeichnung: Qualitätssicherungszuschläge</p> <p>Rechtsgrundlage: § 17b Absatz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und § 7 Nummer 7 des Krankenhausentgeltgesetzes</p>	22,50	21,10	19,90
	<p>Abgabezweck: Der Qualitätssicherungszuschlag dient der Finanzierung der Qualitätssicherungsmaßnahmen in Krankenhäusern.</p> <p>verpflichtet: Krankenhauspatienten bzw. die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger</p> <p>begünstigt: Landesgeschäftsstellen und Krankenhäuser</p> <p>zu den Spalten 3, 4 und 5: geschätzt</p>			
15	<p>Bezeichnung: Finanzierung der Gesellschaft für Telematik</p> <p>Rechtsgrundlage: § 291a Absatz 7 Satz 5 und 6 SGB V i. V. m. den Verordnungen über die Anpassung des Betrages zur Finanzierung der Gesellschaft für Telematik vom 19. Dezember 2008 und vom 14. Januar 2010</p>	k. A.	78,50	50,70
	<p>Abgabezweck: Die Finanzierung der Gesellschaft für Telematik erfolgt direkt aus dem Haushalt des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen.</p> <p>verpflichtet: Spitzenverband Bund der Krankenkassen</p> <p>begünstigt: Gesellschaft für Telematik</p>			
15	<p>Bezeichnung: Zuschlag zur Finanzierung der telematikbedingten Investitions- und Betriebskosten bei Krankenhäusern (Telematikzuschlag)</p> <p>Rechtsgrundlage: § 291a Absatz 7a Satz 1 i. V. m. Absatz 7 Satz 4 Nummer 1 und Nummer 2 SGB V</p>	-	-	-
	<p>Abgabezweck: Finanzierung der bei den Krankenhäusern durch die Schaffung der Telematikinfrastruktur entstehenden Investitions- und Betriebskosten</p> <p>verpflichtet: die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger</p> <p>begünstigt: Krankenhäuser</p> <p>zu den Spalten 3 bis 5: Die Höhe der Zuschläge wird durch die zuständigen Spitzenorganisationen vereinbart.</p>			

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2015	Soll 2014	Ist 2013
1	2	3	4	5
15	<p>Bezeichnung: Zuschlag zur Finanzierung der telematikbedingten Investitions- und Betriebskosten bei ambulant tätigen Leistungserbringern</p> <p>Rechtsgrundlage: § 291a Absatz 7b Satz 1 i. V. m. Absatz 7 Satz 4 Nummer 1 und Nummer 2 SGB V</p> <p>Abgabezweck: Finanzierung der bei Leistungserbringern durch die Schaffung und Nutzung der Telematikinfrastruktur in der ambulanten Versorgung entstehenden Investitions- und Betriebskosten</p> <p>verpflichtet: die die Rechnung übernehmenden Kostenträger</p> <p>begünstigt: in § 291a Absatz 7b SGB V genannte Leistungserbringer der ambulanten Versorgung</p> <p>zu den Spalten 3 bis 5: Die Höhe der Zuschläge wird durch die zuständigen Spitzenorganisationen vereinbart.</p>	-	-	-
15	<p>Bezeichnung: Zuschlag bei Verwendung der elektronischen Gesundheitskarte außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung</p> <p>Rechtsgrundlage: § 2 Absatz 1 des Nutzungszuschlagsgesetzes - (NutzZG)</p> <p>Abgabezweck: Der Zuschlag ist eine gesondert berechnungsfähige Auslage nach § 3 der Gebührenordnung für Ärzte bzw. Zahnärzte. Er dient der Finanzierung der bei Leistungserbringern durch die Schaffung und Nutzung der Telematikinfrastruktur in der ambulanten privatärztlichen und -zahnärztlichen Versorgung entstehenden Investitions- und Betriebskosten. Der Zuschlag darf nicht höher sein als die im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung vereinbarten Zuschläge.</p> <p>verpflichtet: Patienten im Rahmen einer Privatliquidation außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. die die Rechnung übernehmenden Kostenträger</p> <p>begünstigt: in § 2 Absatz 1 NutzZG genannte Leistungserbringer der ambulanten Versorgung</p>	k. A.	k. A.	k. A.
15	<p>Bezeichnung: fallbezogener Zuschlag für die Finanzierung des Instituts des Bewertungsausschusses</p> <p>Rechtsgrundlage: § 87 Absatz 3c SGB V</p> <p>Abgabezweck: Der Zuschlag, der auf jeden ambulant-kurativen Behandlungsfall in der vertragsärztlichen Versorgung erhoben wird, dient der Finanzierung des Instituts des Bewertungsausschusses für den Bereich der vertragsärztlichen Versorgung.</p> <p>verpflichtet: Krankenhauspatienten, kassenärztliche und kassenzahnärztliche Vereinigungen bzw. die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger</p> <p>begünstigt: Institut des Bewertungsausschusses</p>	k. A.	4,99	k. A.
15	<p>Bezeichnung: Notdienstpauschale nach dem Apothekennotdienstsicherstellungsgesetz (ANSG)</p> <p>Rechtsgrundlage: § 20 Abs. 1 Apothekengesetz (ApoG)</p>	101,51	101,51	42,30

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2015	Soll 2014	Ist 2013
1	2	3	4	5
	<p>Abgabezweck: Apotheken erhalten für geleistete (Voll-)Notdienste einen pauschalen Zuschuss. Dieser Zuschuss wird aus dem dafür errichteten Fonds zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes der Apotheken (NNF) des vom Bund beliehenen Deutschen Apothekerverbandes (DAV) bezahlt. Dazu zieht der NNF 16 Cent pro abgegebene Packung von ANSG relevanten Fertigarzneimitteln (gesetzlich eingeführter Erhöhungsbeitrag des Festzuschlags für diesen Zweck) von allen Apotheken ein. Der sich daraus ergebende Betrag wird für die geleisteten Notdienste an die Apotheken quartalsweise ausgeschüttet.</p> <p>verpflichtet: alle Apotheken (einschließlich ausländischer Versandapotheken)</p> <p>begünstigt: alle Apotheken, die Notdienst leisten</p> <p>zu den Spalten 3, 4 und 5: geschätzt</p> <p>zu Spalte 5: Die Abgaben sind erst ab August 2013 angefallen.</p>			
16	<p>Bezeichnung: Abwasserabgabe</p> <p>Rechtsgrundlage: §§ 1 und 9 des Abwasserabgabengesetzes</p> <p>Abgabezweck: wirtschaftlicher Anreiz zur Verminderung der Schädlichkeit des in Gewässer eingeleiteten Abwassers</p> <p>verpflichtet: Einleiter von Abwasser in Gewässer (Direkteinleiter)</p> <p>begünstigt: Länder</p>	k. A.	k. A.	290,09

Übersichten - Teil VII:

20 größte Steuervergünstigungen des Bundes in der Abgrenzung des 24. Subventionsberichts

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Steuervergünstigung	Lfd. Nr. 24. Subventionsbericht (Anlage 2)	Funktionsbereich	Steuermindereinnahmen des Bundes im Kassenjahr in Mio. €		
				2015	2014	2013
1	2	3	4	5	6	7
1	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich) (§ 10 StromStG)	63	Gewerbliche Wirtschaft	1 900	1 900	1 870
2	USt-Ermäßigung für kulturelle unterhaltende Leistungen (§ 12 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 7 UStG)	98	Kultur	2 031	1 972	1 879
3	Steuerbegünstigung für die Stromerzeugung und die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (§§ 37, 53 EnergieStG)	53	Gewerbliche Wirtschaft	1 800	1 800	1 800
4	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (§ 3b EStG)	94	Arbeit	1 171	1 148	1 124
5	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft	61	Gewerbliche Wirtschaft	975	975	975
6	Stromsteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren (§ 9a StromStG)	62	Gewerbliche Wirtschaft	730	730	727
7	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in einem in der EU oder dem EWR liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen (§ 35a Abs. 3 EStG)	38	Gewerbliche Wirtschaft	646	646	646
8	Energiesteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren (§§ 37, 51 EnergieStG)	52	Gewerbliche Wirtschaft	550	550	548
9	Ermäßigter USt-Satz für Personenbeförderung im Nahverkehr (§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG i.V.m. § 28 Abs. 4 UStG)	66	Verkehr	630	566	574
10	Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Beherbergungsleistungen ab 1. Januar 2010 (§ 12 Abs. 1 Nr. 11 UStG)	99	Gewerbliche Wirtschaft	531	515	512
11	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die im inländischen Flugverkehr verwendet werden (§ 27 Abs. 2 EnergieStG)	78	Verkehr	500	500	500
12	Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge durch Zulagen (Fördervolumen) (§ 10a EStG/Abschnitt XI des EStG)	91	Finanzen	514	476	459
13	Steuerbegünstigung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Agrardieselgesetz) (§ 57 EnergieStG)	19	Gewerbliche Wirtschaft	430	430	430
14	Teilweise Energiesteuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und wärme (KWK) (§ 53b EnergieStG)	55	Gewerbliche Wirtschaft	250	250	249
15	Steuerbegünstigung der Energieerzeugnisse, die bei der Herstellung von Energieerzeugnissen zur Aufrechterhaltung des Betriebs verwendet werden (Herstellerprivileg) (§§ 26, 37, 44 EnergieStG)	50	Gewerbliche Wirtschaft	350	350	350

Übersichten - Teil VII:

20 größte Steuervergünstigungen des Bundes
in der Abgrenzung des 24. Subventionsberichts

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Steuervergünstigung	Lfd. Nr. 24. Subventionsbericht (Anlage 2)	Funktionsbereich	Steuermindereinnahmen des Bundes im Kassenjahr in Mio. €		
				2015	2014	2013
1	2	3	4	5	6	7
16	Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte (§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG)	100	Gewerbliche Wirtschaft	276	270	265
17	Steuerbegünstigung für Flüssiggas und Erdgas, das als Kraftstoff verwendet wird (§ 2 Abs. 2 EnergieStG)	76	Verkehr	210	200	190
18	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich) (§ 55 EnergieStG)	58	Gewerbliche Wirtschaft	165	165	165
19	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft (§ 54 EnergieStG)	57	Gewerbliche Wirtschaft	145	145	145
20	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die in der Binnenschifffahrt verwendet werden (§ 27 Abs. 1 EnergieStG)	79	Verkehr	160	160	160

Anmerkung Aktualisierte Schätzung der Steuermindereinnahmen zum Stand Juni 2014. Abweichungen gegenüber früheren Schätzungen, insbesondere durch neuere Unterlagen (z.B. Ergebnisse des AK "Steuerschätzungen" vom Mai 2014).

Übersichten - Teil VIII:

Größte sonstige steuerliche Regelungen des Bundes in der Abgrenzung des 24. Subventionsberichts

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der sonstigen steuerlichen Regelung	Lfd. Nr. 24. Subventionsbericht (Anlage 3)	Funktionsbereich	Steuermindereinnahmen des Bundes im Kassenjahr in Mio. €		
				2015	2014	2013
1	2	3	4	5	6	7
1	Befreiung der Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts sowie vergleichbare Einrichtungen, Leistungen im Rahmen von Verträgen zur integrierten Versorgung, sonstigen Leistungen von Gemeinschaften gegenüber ihren Mitgliedern im Bereich der Heil- und Krankenhausbehandlungen (§ 4 Nr. 14 UStG)	37	Gesundheit, Soziales	7 493	7 381	7 269
2	Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG)	5	Kultur, Soziales	1 511	1 468	1 422
3	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke sowie von Zuwendungen an politische Parteien (§ 10b EStG)	7	Kultur, Soziales, Allgemeine Verwaltung	650	629	612
4	Sonderausgabenabzug für sonstige Vorsorgeaufwendungen (insbesondere Kranken-, Pflege-, Haftpflicht-, Unfall- aber ohne Rentenversicherung); Neuordnung nach dem Alterseinkünftegesetz: Ab 2005 sind abziehbar Beiträge für Vorsorgeaufwendungen bis max. 2 400 € resp. 1 500 €, Anwendung des alten Rechts bei höherem Effektivabzug i. R. d. Günstigerprüfung. Infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Absetzbarkeit von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen rechnet ihre steuerliche Abziehbarkeit ab 2010 nicht mehr zu den sonstigen steuerlichen Regelungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG i.V.m. Abs. 4 und 4a n. F.)	4	Soziales	502	537	578
5	Ermäßigter Steuersatz für Krankenrollstühle, Körperersatzstücke, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen sowie zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen sowie für Schwimm- und Heilbäder und die Bereitstellung von Kureinrichtungen (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 und 9 UStG)	42	Gesundheit, Soziales	326	323	320
6	Ermäßigter Steuersatz für Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen sowie von Personenvereinigungen und Gemeinschaften dieser Einrichtungen (§12 Abs. 2 Nr. 8 UStG)	43	Kultur, Soziales	171	171	171
7	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen mit einem Steuersatz von 20 Prozent ab 1996 (§ 40b EStG)	12	Soziales	147	155	162

Übersichten - Teil VIII:

Größte sonstige steuerliche Regelungen des Bundes in der Abgrenzung des 24. Subventionsberichts

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der sonstigen steuerlichen Regelung	Lfd. Nr. 24. Subventionsbericht (Anlage 3)	Funktionsbereich	Steuermindereinnahmen des Bundes im Kassenjahr in Mio. €		
				2015	2014	2013
1	2	3	4	5	6	7
8	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme einer haushaltsnahen Dienstleistung; ab 2006 Erhöhung für Pflege- und Betreuungsleistungen; ab 2009 Zusammenfassung mit der Steuerermäßigung für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten (lfd. Nr. 10 des 22. Subventionsberichts) zu einem einheitlichen Fördertatbestand; Erhöhung des Steuerermäßigungsbetrages auf zusammengefasst 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens 4 000 € (§ 35a Abs. 2 EStG)	10	Gewerbliche Wirtschaft	145	145	145
9	Steuerbefreiung für blinde, hilflose und außergewöhnlich gehbehinderte schwerbehinderte Menschen, Steuerermäßigungen um 50 Prozent für andere schwerbehinderte Menschen mit orange-farbenem Aufdruck im Behindertenausweis (§ 3a KraftStG)	47	Soziales	115	115	115
10	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG)	25	Kultur, Soziales	86	84	82
11	Steuerermäßigung bei Zuwendungen an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen (§ 34g EStG)	8	Allgemeine Verwaltung	44	42	41
12	Begrenzter Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen an private Schulen (höchstens 5 000 € p.a.; ab 2009 Ausweitung der Regelung auf das EU-Ausland) (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG)	6	Bildung	43	42	41
13	Freibetrag für Belegschaftsrabatte von 1 080 € (§ 8 Abs. 3 EStG)	3	Gewerbliche Wirtschaft	34	34	34
14	Steuerermäßigung für Aufwendungen eines privaten Haushalts bei Beschäftigung von geringfügigen Beschäftigten ("Mini-Jobber") (§ 35a Abs. 1 Nr. 1 EStG)	9	Gewerbliche Wirtschaft	32	30	28
15	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen mit einem Steuersatz von 25 Prozent (§ 40 Abs. 2 Nr. 4 EStG)	11	Gewerbliche Wirtschaft	19	19	19

zu Spalte 2: Regelungen, die durch die seit dem 6. Subventionsbericht erfolgte neue Begriffsbestimmung nicht den Subventionen zuzuordnen sind. Die Anlage 3 des 24. Subventionsberichts weist insgesamt 53 sonstige steuerliche Regelungen aus. Für nur 15 Regelungen sind die Steuermindereinnahmen quantifizierbar.

Anmerkung Aktualisierte Schätzung der Steuermindereinnahmen zum Stand Juni 2014. Abweichungen gegenüber früheren Schätzungen, insbesondere durch neuere Unterlagen (z.B. Ergebnisse des AK "Steuerschätzungen" vom Mai 2014).

Übersichten - Teil IX:

20 größte Finanzhilfen des Bundes
in der Abgrenzung des 24. Subventionsberichts

Lfd. Nr.	Kapitel	Zweckbestimmung	Lfd. Nr. 24. Subventionsbericht (Anlage 1)	Soll 2015 Mio. €	Soll 2014 Mio. €	Ist 2013 Mio. €
1	2	3	4	5	6	7
1	0903 6092	Zuschüsse im Rahmen des Programms "Energetisch Sanieren - CO ₂ -Gebäudesanierungsprogramm" an die KfW	58	1 218	1 171	695
2	0903	Zuschüsse für den Absatz deutscher Steinkohle zur Verstromung und an die Stahlindustrie sowie zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen	13	1 085	1 172	1 082
3	0903 1602 6092	Förderung von Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien	18	425	437	475
4	0902	Zuweisungen an die Länder für betriebliche Investitionen, GA "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" nur Teilbeträge der Haushaltsansätze (soweit Finanzhilfen)	36	420	408	352
5	0901	Innovationsförderung, zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) nur Teilbeträge der Haushaltsansätze (soweit Finanzhilfen)	21	408	385	383
6	1003	GA Agrarstruktur (ohne Küstenschutz) nur Teilbeträge der Haushaltsansätze (soweit Finanzhilfen)	11	400	400	369
7	1209	Verwendung der streckenbezogenen Lkw-Maut im Güterverkehrssektor	52	391	392	395
8	1606	Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz	62	365	321	357
9	6092	Strompreiskompensation	17	203	350	-
10	1606	Förderung des Städtebaus nur Teilbeträge der Haushaltsansätze (soweit Finanzhilfen)	53	176	160	190
11	0903	Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus	14	116	118	115
12	0902	Maßnahmen zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen und freien Berufen sowie zur Stärkung der beruflichen Bildung	37	115	118	158
13	1202	Förderung von Umschlaganlagen des kombinierten Verkehrs	51	107	107	54
14	1001	Zuschüsse an die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung	1	100	125	150
15	6092	Energieeffizienzfonds	16	89	29	29
16	0902	Zinszuschüsse im Rahmen von ERP-Förderprogrammen	25	63	63	64
17	1202	Finanzbeitrag an die Seeschifffahrt	48	58	58	68
18	0820	Zuschüsse an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein	8	56	58	79
19	0405	Anreizprogramm zur Stärkung der Filmproduktion in Deutschland	42	50	60	54
20	1001	Zuschüsse zur Gewährung einer Rente an Kleinlandwirte bei Landabgabe (Landabgaberente)	2	28	30	31

Übersichten - Teil X:

ÖPP-Projekte und privat vorfinanzierte öffentliche Baumaßnahmen

- A. Öffentlich Private Partnerschaften (ÖPP)
(ÖPP-Erwerbermodell, ÖPP-Leasingmodell, ÖPP-Mietmodell, ÖPP-Inhabermodell und vergleichbare Modelle sowie sonstige ÖPP-Projekte von erheblicher finanzieller Bedeutung)
- B. Private Vorfinanzierung öffentlicher Baumaßnahmen
(Leasing, Ratenkauf, Mietkauf und vergleichbare Modelle)

Epl. Kap. Titel	Maßnahme	Gesamt- ausgaben (Sp. 4-7)	Finanzierungsverlauf				Laufzeit (Vertrags- ende)	Kaufpreis bei Vertrags- ende (Option)
			veraus- gabt bis 2013	Soll 2014	veran- schlagt 2015	Folgejahre (insge- samt) 2016 ff.		
			Mio. €					
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Epl. 12	A. ÖPP-Projekte							
	II. Tiefbau							
	a) laufende Maßnahmen							
1209 823 11 (neu - vorher 1209 823 12)	A 8, Augsburg W-München Allach	843	148	24	25	646	30 (2037)	
	A 4, Herleshausen (Landesgrenze Hessen/Thüringen)-Gotha	554	110	15	15	414	30 (2037)	
	A 1, AK Bremen-AD Buchholz	1 003	127	32	27	417	30 (2038)	
	A 5, Offenburg-Malsch	959	56	22	23	858	30 (2039)	
	A 8, Ulm-Augsburg	1 345	126	47	26	1 146	30 (2041)	
	A 9, AS Lederhose-Landesgrenze Thüringen/Bayern	406	100	21	12	273	20 (2031)	
	b) neue Maßnahmen							
	A 7, AD Hamburg-NW-AD Bordes- holm	1 200	-	-	80	1 120	30 (2044)	
	A 94 Forstinning - Markt	1 100	-	-	-	1 100		
	A 6, Wiesloch-Rauenberg-AK Weinsberg	1 100	-	-	-	1 100	30	
	A 7, AS Göttingen-AD Salzgitter	1 000	-	-	-	1 000	30	
	A 1, AS Münster/Nord-AK Lotte/ Osnabrück und A 30, AS Rheine-AK Lotte/Osnabrück	1 300	-	-	-	1 300	30	
	A 44, Diemelstadt-Kassel/Süd	300	-	-	-	300	30	
	A 61, Landesgrenze Rheinland- Pfalz/Baden-Württemberg-Worms	500	-	-	-	500	30	
	A 4, Erhaltungsprojekt Herleshau- sen - Landesgrenze Thüringen/ Sachsen-Anhalt	900	-	-	-	900	30	
	E 233 4str. Ausbau B 402, B 123, B 72	1 600	-	-	-	1 600		
Epl. 14	I. Hochbau							
	a) laufende Maßnahme							
1412 517 09	Fürst-Wrede-Kaserne, München	164	40	10	10	104	20 (2028)	
	III. Sonstige							
	a) laufende Maßnahmen							
1407 553 19	LH Bekleidung	1 655	1 351	130	110	64	14 (2016)	
aus 1407 553 69	Simulatoren Ausbildung NH 90	662	210	50	51	352	15 (2022)	
1407 Tgr. 56	IT-Projekt HERKULES	6 153	4 220	643	648	642	10 (2016)	94
Summe Teil A.		22 744	6 488	994	1 027	14 236		

Übersichten - Teil X:

ÖPP-Projekte und privat vorfinanzierte öffentliche Baumaßnahmen

- A. Öffentlich Private Partnerschaften (ÖPP)
(ÖPP-Erwerbermodell, ÖPP-Leasingmodell, ÖPP-Mietmodell, ÖPP-Inhabermodell und vergleichbare Modelle sowie sonstige ÖPP-Projekte von erheblicher finanzieller Bedeutung)
- B. Private Vorfinanzierung öffentlicher Baumaßnahmen
(Leasing, Ratenkauf, Mietkauf und vergleichbare Modelle)

Epl. Kap. Titel	Maßnahme	Gesamt- ausgaben (Sp. 4-7)	Finanzierungsverlauf				Laufzeit (Vertrags- ende)	Kaufpreis bei Vertrags- ende (Option)
			veraus- gabt bis 2013	Soll 2014	veran- schlagt 2015	Folgejahre (insge- samt) 2016 ff.		
			Mio. €					
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Epl. 12	B. Private Vorfinanzierung öffentlicher Baumaßnahmen							
	II. Tiefbau							
	a) laufende Maßnahme							
1210 823 12/ 1210 823 22	14 laufende Bundesfernstraßen- maßnahmen	3 906	3 236	216	130	324	15 (2018)	
Summe Teil B.		3 906	3 236	216	130	324		

Differenzen durch Rundung möglich

- zu Spalte 2: Zweckbestimmung (ggf. Kurzfassung) / untergliedert nach I. Hochbau, II. Tiefbau, III. Sonstige sowie a) laufende Maßnahme und b) neue Maßnahme, soweit veranschlagt
- zu Spalte 8: maßgebend ist grundsätzlich die längste Laufzeit

Übersichten - Teil XI:

Übersicht zu den EU-Einnahmetiteln des Bundes

Epl. Kap. Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
1	2	3	4	5
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt			
0403	Presse- und Informationsamt der Bundesregierung			
272 01	Einnahmen aus Zuschüssen der EU Korrespondierende Ausgabetitel: 542 02.	-	-	1 320
0405	Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien			
272 01	Einnahmen aus Zuschüssen der Europäischen Union Korrespondierende Ausgabetitel: 686 12.	-	-	-
0407	Bundesinstitut für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa			
272 01	Einnahmen aus Zuschüssen der Europäischen Union Korrespondierende Ausgabetitel: 684 01.	-	-	-
05	Auswärtiges Amt			
0504	Pflege kultureller Beziehungen zum Ausland			
272 01	Zuschüsse von der EU Korrespondierende Ausgabetitel: 687 14 und 687 15.	-	-	-
06	Bundesministerium des Innern			
0601	Gesellschaft und Verfassung			
272 01	Zuschüsse der Europäischen Union zu den Kosten innenpolitischer Maßnahmen Korrespondierende Ausgabetitel: 532 14.	-	-	447
0603	Integration und Migration, Minderheiten und Vertriebene			
272 01	Einnahmen aus Zuschüssen des europäischen Flüchtlingsfonds Korrespondierende Ausgabetitel: 684 11.	-	-	11 400
272 02	Einnahmen aus Zuschüssen des Europäischen Asyl- und Migrationsfonds (AMIF) Korrespondierende Ausgabetitel: 684 10.	-	-	-
272 03	Einnahmen aus Zuschüssen des Europäischen Integrationsfonds Korrespondierende Ausgabetitel: 684 17.	-	-	8 629
272 04	Einnahmen aus Zuschüssen des Europäischen Rückkehrfonds Korrespondierende Ausgabetitel: 684 18.	-	-	5 348
0610	Sonstige Bewilligungen			
272 01	Zuschüsse der Europäischen Union zu den Kosten innenpolitischer Maßnahmen Korrespondierende Ausgabetitel: 687 07.	-	-	-
0612	Bundesministerium			
272 02	Zuschuss der EU für Maßnahmen der Auseinandersetzung mit terroristischen und extremistischen Bestrebungen und einer Aufklärungskampagne zu Gefahren von Extremismus und Fremdenfeindlichkeit Korrespondierende Ausgabetitel: 532 02.	-	-	-
0614	Statistisches Bundesamt			
272 02	Einnahmen aus Zuschüssen der Europäischen Union zu den Kosten statistischer Erhebungen Korrespondierende Ausgabetitel: 427 09, 539 09 und 812 01.	-	-	-
0615	Bundesverwaltungsamt			
272 02	Zuschüsse der europäischen Union zu Kosten von Gemeinschaftsaufgaben Korrespondierende Ausgabetitel: Hgr. 4 und Hgr. 5.	-	-	1

Übersichten - Teil XI:

Übersicht zu den EU-Einnahmetiteln des Bundes

Epl. Kap. Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
1	2	3	4	5
0616	Bundesamt für Kartographie und Geodäsie			
272 01	Zuschuss der Europäischen Union im Zusammenhang mit Vermessungsprojekten Korrespondierende Ausgabetitel: Tgr. 01 und Tgr. 03.	-	-	185
0623	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik			
272 01	Zuschüsse der Europäischen Union für Maßnahmen auf dem Gebiet der IT-Sicherheit Korrespondierende Ausgabetitel: 532 04.	-	-	1
0624	Bundeskriminalamt			
272 01	Zuschüsse der Europäischen Union zu den Kosten innenpolitischer Maßnahmen Korrespondierende Ausgabetitel: 532 04.	-	-	112
272 02	Einnahmen aus Zuschüssen des Fonds für Innere Sicherheit (ISF Sicherheit) der Europäischen Union Korrespondierende Ausgabetitel: 685 01.	-	-	-
0625	Bundespolizei			
272 01	Zuschüsse der Europäischen Union und der Vereinten Nationen Korrespondierende Ausgabetitel: 532 04 und 532 05.	-	-	819
272 02	Einnahmen aus Zuschüssen des Außengrenzenfonds der Europäischen Union Korrespondierende Ausgabetitel: 684 01.	-	-	10 732
272 03	Einnahmen aus Zuschüssen des Fonds für Innere Sicherheit (ISF Grenzen) der Europäischen Union Korrespondierende Ausgabetitel: 685 01.	-	-	-
0628	Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe			
272 09	Einnahmen aus Zuschüssen der Europäischen Union Korrespondierende Ausgabetitel: 427 09, 525 01, 544 01 und 632 01.	-	-	621
0629	Bundesanstalt Technisches Hilfswerk			
272 01	Einnahmen aus Zuschüssen der Europäischen Union zur Durchführung von Hilfsmaßnahmen Korrespondierende Ausgabetitel: 427 09, 532 06, 544 01, 811 01 und 812 01.	-	-	1 943
0634	Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung			
272 01	Zuschüsse der Europäischen Union zu den Kosten innenpolitischer Maßnahmen Korrespondierende Ausgabetitel: 525 01.	-	-	-
0635	Bundeszentrale für politische Bildung			
272 01	Zuschüsse der Europäischen Union zu Maßnahmen der politischen Bildungsarbeit Korrespondierende Ausgabetitel: 532 02.	-	-	-
07	Bundesministerium der Justiz			
0712	Bundesministerium			
271 01	Erstattungen von der EU Korrespondierende Ausgabetitel: Kap. 0711 Tit. 545 01 und Kap. 0712 Tit. 532 07.	-	-	-
0718	Bundesamt für Justiz			
271 01	Erstattungen von der EU Korrespondierende Ausgabetitel: Kap. 0711 Tit. 545 01, Kap. 0718 Tit. 511 01, 532 01 und 812 02.	-	-	-

Übersichten - Teil XI:

Übersicht zu den EU-Einnahmetiteln des Bundes

Epl. Kap. Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
1	2	3	4	5
0719	Deutsches Patent- und Markenamt			
271 01	Erstattungen von der EU Korrespondierende Ausgabetitel: 422 01, 427 09, 428 01, 511 01, 527 01, 532 01, 539 99 und 812 02.	-	-	237
08	Bundesministerium der Finanzen			
0811	Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben			
272 04	Einnahmen aus Zuschüssen der Europäischen Union zu besonderen Maßnahmen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen Korrespondierende Ausgabetitel: 526 02 und Kap. 0813 Tit. 539 99.	-	-	472
346 01	Zuschüsse für Investitionen von der EU Korrespondierende Ausgabetitel: Kap. 0813 Tit. 812 01.	-	-	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und			
0902	Mittelstand: Gründen, Wachsen, Investieren			
346 01	Einnahmen aus Zuschüssen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung Korrespondierende Ausgabetitel: 882 03.	-	-	108 741
0910	Sonstige Bewilligungen			
272 01	Einnahmen aus Zuschüssen der Europäischen Union zu besonderen Maßnahmen Korrespondierende Ausgabetitel: Kap. 0903 Tit. 686 02 und Kap. 0904 Tit. 687 01.	-	-	2
10	Bundesministerium für Ernährung			
1004	Marktordnung, Maßnahmen der Notfallvorsorge			
272 01	Einnahmen aus Beteiligungen der EU-Strukturfonds Korrespondierende Ausgabetitel: 671 03.	-	-	-
272 02	Sonstige Einnahmen	-	-	2 077
272 03	Einnahmen aus Erstattungen der Europäischen Union für Programme und Vorhaben zum Schutz des Waldes in der Union gegen Luftverschmutzung und Brände	-	-	-
272 04	Einnahmen aus Erstattungen der Europäischen Union für die Projekteinheit "Nationale Vernetzungsstelle" für den ländlichen Raum Korrespondierende Ausgabetitel: 671 02.	-	-	523
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales			
1106	Maßnahmen des Bundes mit Beteiligung Europäischer Fonds (ESF, EGF, EHAP) sowie sonstige internationale Angelegenheiten			
272 01	Einnahmen aus Zuschüssen des Europäischen Globalisierungsfonds Korrespondierende Ausgabetitel: 686 21, Kap. 1112 Tit. 422 01, 428 01 und 527 01.	-	-	5 353
272 02	Einnahmen aus Zuschüssen des Europäischen Sozialfonds Korrespondierende Ausgabetitel: Kap. 0603 Tit. 684 16, Kap. 0902 Tit. 686 05, 686 07, 686 08, 686 10, Kap. 0912 Tit. 427 09, Kap. 1101 Tit. 685 11, Kap. 1105 Tit. 686 01, Kap. 1106 Tit. 686 11, 686 12, Kap. 1112 Tit. 422 01, 428 01, Kap. 1606 Tit. 686 05, Kap. 1702 Tit. 684 01, 684 02, Kap. 1703 Tit. 684 11, 684 12, 684 21, 684 22, Kap. 1710 Tit. 684 07, Kap. 1712 Tit. 422 01, 427 99, 428 01, Kap. 3002 Tit. 685 20, 685 41, 685 42, 685 43, Kap. 3003 Tit. 685 07, 685 16, Kap. 3004 Tit. 683 24 und Kap. 3012 Tit. 427 09.	-	-	1 051 865

Übersichten - Teil XI:

Übersicht zu den EU-Einnahmetiteln des Bundes

Epl. Kap. Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
1	2	3	4	5
272 03	Einnahmen aus Zuschüssen der Europäischen Union zu besonderen Maßnahmen Korrespondierende Ausgabetitel: 687 32.	-	-	-
272 04	Einnahmen aus Zuschüssen des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen Korrespondierende Ausgabetitel: 686 41, 686 42, Kap. 1112 Tit. 422 01 und 428 01.	-	-	-
12	Bundesministerium für Verkehr			
1202	Allgemeine Bewilligungen			
271 01	Erstattungen der Europäischen Union Korrespondierende Ausgabetitel: 532 02.	-	-	35
272 01	Einnahmen aus Zuschüssen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für das Bundesprogramm Verkehrsinfrastruktur Korrespondierende Ausgabetitel: Kap. 1201 Tit. 427 49, Kap. 1202 Tit. 532 15, 532 18, Kap. 1203 Tit. 752 12, Kap. 1210 Tit. 743 32, 743 42 und Kap. 1222 Tit. 891 04.	-	-	178 243
272 02	Einnahmen aus Zuschüssen der Europäischen Union für transeuropäische Netze Korrespondierende Ausgabetitel: 532 19, Kap. 1203 Tit. 752 11, Kap. 1210 Tit. 532 01, 743 12 und Kap. 1222 Tit. 891 03.	-	-	144 660
272 03	Einnahmen aus Zuschüssen der Europäischen Union zu besonderen Maßnahmen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr Korrespondierende Ausgabetitel: 545 01.	-	-	-
1209	Erhebung und Verwendung der Maut (Bundesfernstraßen)			
272 01	Einnahmen aus Zuschüssen der Europäischen Union zur Entwicklung eines euro- päischen Mautsystems Korrespondierende Ausgabetitel: 526 02.	-	-	46
15	Bundesministerium für Gesundheit			
1501	Bundesministerium			
272 01	Einnahmen aus Zuschüssen von der EU Korrespondierende Ausgabetitel: 428 01, 527 01 und 544 01.	-	-	-
1502	Allgemeine Bewilligungen			
272 01	Einnahmen aus Zuschüssen von der EU Korrespondierende Ausgabetitel: 532 82, 684 69 und 686 18.	-	-	-
1504	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung			
272 01	Einnahmen aus Zuschüssen von der EU Korrespondierende Ausgabetitel: 427 09, 511 01, 527 01, 531 06, 532 03 und 545 01.	-	-	712
1505	Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information			
272 01	Einnahmen aus Zuschüssen von der EU Korrespondierende Ausgabetitel: 427 09, 527 01, 532 55, 544 51 und 812 55.	-	-	25
1506	Paul-Ehrlich-Institut			
272 01	Einnahmen aus Zuschüssen von der EU Korrespondierende Ausgabetitel: Tgr. 01.	-	-	5 265
1510	Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte			
272 01	Einnahmen aus Zuschüssen von der EU Korrespondierende Ausgabetitel: 427 09, 428 01, 511 01, 527 01, 544 01, 685 02 und 812 01.	-	-	2

Übersichten - Teil XI:

Übersicht zu den EU-Einnahmetiteln des Bundes

Epl. Kap. Titel	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
1	2	3	4	5
1511	Robert Koch-Institut			
272 01	Einnahmen aus Zuschüssen von der EU Korrespondierende Ausgabetitel: 427 29, 428 21, 459 29, 547 21 und 812 21.	-	-	2 013
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,			
1617	Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung			
272 01	Einnahmen aus Zuschüssen der Europäischen Union zum Projekt "Concerted Action" Korrespondierende Ausgabetitel: 685 01.	-	-	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend			
1710	Sonstige Bewilligungen			
272 02	Einnahmen aus sonstigen Zuschüssen der Europäischen Union zu besonderen Maßnahmen Korrespondierende Ausgabetitel: Kap. 1702 Tit. 684 01, 684 02, 684 04, Kap. 1703 Tit. 684 12, 684 21, Kap. 1710 Tit. 684 07, Kap. 1711 Tit. 543 01, Kap. 1715 Tit. 542 01, 543 01, 544 01, 545 01 und 684 01.	-	-	239
272 01	Einnahmen von der Europäischen Union für die Unterstützung der Aktivitäten des EURES-Netzwerkes		-	-
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung			
3004	Forschung für Innovationen, Hightech-Strategie			
272 01	Einnahmen von der Europäischen Union für Bildungsprogramme Korrespondierende Ausgabetitel: Kap. 3002 Tit. 685 41, Kap. 3003 Tit. 685 17, Kap. 3004 Tit. 685 44 und 687 04.	-	-	5 562
60	Allgemeine Finanzverwaltung			
6002	Allgemeine Bewilligungen			
271 01	Erstattung von Reisekosten für die Teilnahme an Sitzungen der Ratsgremien aus dem Gemeinschaftshaushalt der EU Korrespondierende Ausgabetitel: 527 01.	-	-	380